Crim.
63
r

Crim.
63 r

Criminalacta

Eine
römische Criminalacte
aus dem Jahre 1842.

Zur Sittengeschichte des Cölibats.

Göttingen,
bei Vandenhoeck und Ruprecht.
1847.

451. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

— es erzeugt nicht gleich
Ein Haus den Halbgott, noch das Ungeheuer.
Erst eine Reihe Böser oder Guter
Bringt endlich das Entsetzen, bringt die Freude
Der Welt hervor.

Goethe.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gegenstand und Zweck dieser Mittheilung

[illegible]

Die Gerichtsverfassung des Kirchenstaats ist durch ein Regolamento organico e di Procedura Criminale vom 5. Nov. 1831 [illegible] Es bestehen vornehmlich Ober-, Mittel- und Untergerichte, welchen auch die [illegible] übertragen ist. Obergerichte sind die beiden Tribunali d'Appello zu Bologna und Macerata. Mittelgerichte: die Tribunale in allen [illegible] der Provinzen, und Untergerichte sind [illegible]. In neuem Organismus ist jedoch die [illegible] nicht [illegible], sondern hat [illegible] einen [illegible]. Obergericht ist hier die Consulta, als Mittelgerichte concurriren in ihrer Jurisdiction der [illegible] Governatore, des Senatore und des Auditor Camerae (A. C.); und bilden durch [illegible] [illegible] [illegible] Untergerichte. Als Untergerichte [illegible] durch Einzelrichter [illegible]; [illegible]

Gegenstand und Zweck dieser Mittheilung.

Das Strafverfahren im Kirchenstaate ist durch ein Regolamento organico di Procedura Criminale vom 5. Nov. 1831 nach französischem Muster geordnet. Es bestehen darnach Ober-, Mittel- und Untergerichte: dieselben, welchen auch die Civiljurisdiction übertragen ist. *Obergerichte* sind die beiden *Tribunali d'Appello* zu Bologna und Macerata, *Mittelgerichte* die *Tribunale* in allen Hauptorten (Capoluoghi) der Provinzen, und *Unterrichter* sind die *Governatoren*. In diesem Organismus ist jedoch die *Stadt Rom* nicht mitbegriffen, sondern hat statt dessen einen eigenen ganz selbständigen. *Obergericht* ist hier die *Consulta*, als *Mittelgerichte* concurriren in ihrer Jurisdiction die Behörden des *Governatore*, des *Senators* und des *Auditor Camerae* (A. C.); und bilden durch *Deputation einzelner Mitglieder* dann auch drei entsprechende *Untergerichte*. Alle Untergerichte nämlich werden durch Einzelrichter verwaltet; die höheren hingegen sind Collegien und zählen mindestens vier Mitglieder. Außerdem hat

jedes Gericht sein Ministero. Dazu gehört ein dem französischen ganz ähnliches Ministère public von Procuratori fiscali an allen Mittelgerichten, welche unter einem einzigen Procuratore generale del fisco zu Rom stehen. Ferner gehören dazu an den Mittelgerichten zwei oder mehrere Instructionsrichter (giudici processanti), ein Actuar (canceliere criminale) und zwei Substituten des letzteren. Bei den Untergerichten ist bloß ein Actuar angestellt.

Die Competenz der Gerichte entscheidet sich im Allgemeinen nach dem Orte des begangenen Verbrechens, und eventuell nach der Prävention. Doch fehlt es nicht an mancherlei Ausnahmen, deren wichtigste das in aller mittelaltrigen Ausdehnung und Strenge aufrecht erhaltene Privilegium des geistlichen Forums ist. Cleriker stehen immer nur unter dem Gerichte ihres Bischofs, und dem Obergerichte des Erzbischofs (Metropoliticum). Für die Stadt Rom wird letzteres durch die Congregation der Vescovi e Regolari vertreten, das bischöfliche Gericht aber ist hier das des Cardinalvicars und in Criminalsachen, concurrirend mit demselben, das oben bereits genannte Gericht des Governatore, welches, obwohl nicht ausschließlich mit Geistlichen besetzt, doch als geistliches gilt. Die wenigen an demselben angestellten Laien, welche als solche über Geistliche zu richten wagen, würden zwar eigentlich ohne Weiteres in Excommunication dadurch verfallen; werden aber von dieser durch ihre Anstellung für stillschweigend absolvirt erachtet.

Da das Governo die Polizei und damit den ersten Schritt zur Prävention hat: so ist es die wichtigste Criminalbehörde in Rom. Es besteht aus dem Governatore als Präsidenten, zwei Assessoren und drei Luogotenen-

ten, nebst einer angemessenen Anzahl bloß vertretender Substituten. Sein Mittelgericht bilden Governatore, Assessoren und ein Luogotenente, nebst aggregirtem Ministero; — sein Untergericht verwaltet ein vom Governatore delegirter Luogotenente, welcher alsdann von der appellationsgerichtlichen Thätigkeit der Behörde, in Fällen wo er als Unterrichter gearbeitet hat, nicht Theil nehmen kann, sondern durch einen Supplenten ersetzt wird.

Vergehen, welche bloße Geldstrafe oder Arbeitsstrafe unter einem Jahr nach sich ziehen, gehören zur Untersuchung und Aburtheilung an die Untergerichte; — schwerere Verbrechen (delitti maggiori) an die Mittelgerichte. Da die vorliegende Criminalsache solche schwere Verbrechen betrifft: so ist hier bloß das mittelgerichtliche Verfahren noch näher zu besprechen nöthig.

Man unterscheidet die Instruction des Processes von dessen Aburtheilung (parte finale).

Das Instructionsverfahren ist in keiner Beziehung öffentlich und im Allgemeinen dem des gemeinen Processes sehr ähnlich; wie es denn auch durchaus von Amts wegen geschieht. Sein Zweck ist, Alles, was zur Aufhellung des Factischen dienen könnte, zu sammeln und actenmäßig zu machen; in Form von Augenscheinseinnahmen, Zeugenvernehmungen und Verhören (costituti) des Angeschuldigten. Auf den so entstandenen Acten beruhet später im Wesentlichen das Urtheil; obwohl auch der persönliche Eindruck von Zeugen und Angeschuldigtem dem entscheidenden Richter nicht entgeht. Für die Verhöre der Zeugen und des Angeschuldigten, für Recognitionen einschlagender Gegenstände abseiten beider und für andere Instructionshandlungen beste-

hen sehr humane Formen; — Zeugen, die sich in den ersten allgemeinen Fragen tauglich erweisen, müssen beeidigt werden, bevor sie über die Sache selbst aussagen.

Die Instruction wird geleitet von einem Instructionsrichter (giudice processante), der einen Actuar (cancelliere criminale oder dessen Substituten) zur Hülfe hat und diesem das Protocoll dictirt. Der Fiscalprocurator wird nicht unmittelbar dabei thätig, hat jedoch dem Instructionsrichter jede sachfördernde Notiz zukommen zu lassen; und zwar im Interesse nicht bloß der Anklage, sondern auch der Entlastung; also der Wahrheit überhaupt.

Hat der Instructionsrichter alle ihm erreichbaren Beweismittel actenmäßig gemacht, der Angeschuldigte aber bleibt trotz Fragen und Vorhalten (manifestazioni) beim Leugnen: so schließt jener die Instruction mit einem Generalvorhalte ab, einer Proceßhandlung, welche, von der Form abgesehn, dem articulirten Verhöre des gemeinen Processes entspricht und finale contestazione heißt. Er faßt hierauf die Resultate seiner Thätigkeit in einem sogenannten Ristretto zusammen.

Ein solcher Ristretto ist das jedesmalige Ergebniß eines Instructionsverfahrens. Er ist eine geordnete Zusammenstellung sämmtlicher Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise aus den Acten. Alle ohne Erfolg eingeschlagenen Wege der Untersuchung bleiben hier unberücksichtigt; die wirklich eruirten Indicien aber werden, wie sie in den Acten vorliegen, in weitläuftigen Auszügen und, wo es nöthig scheint, wörtlichen Abschriften der Protocolle zusammengestellt; so daß z. B. in der vorliegenden Sache aus Acten welche, (was sich aus den Citaten ergiebt) etwa 500 Blätter betrugen, ein

Ristretto gefertigt worden, der in einer römischen Abschrift über 100 Blätter hat.

Ristretto und Acten gehen alsdann an den Fiscalprocurator, der nach Befinden noch Vervollständigungen der Instruction durch den Instructionsrichter veranlassen kann, hauptsächlich aber die Acten zur Anfertigung seiner Anklage benutzt und hierauf zurückgiebt.

Durch ein besonderes förmliches Decret des Instructionsrichters wird hierauf der Actenschluß ausgesprochen und damit den Interessenten die Acteneinsicht gestattet (pubblicazione del processo). Jetzt erst wählt der Angeschuldigte sich einen Vertheidiger, welcher vom Ristretto Abschrift erhalten kann und auch die Acten selbst inspicirt. Etwanige Unrichtigkeiten des Ristretto müßten sich dabei herausstellen und könnten nachher in der Audienz geltend gemacht werden. Unterdeß erhalten die Richter Abschriften des Ristretto, und auch der Vertheidiger kann ihnen vorläufige Gegendeductionen abschriftlich oder gedruckt mittheilen. Auf die Acten selbst wird sonst beim Urtheilsverfahren keine weitere Rücksicht mehr genommen, vielmehr vertritt der Ristretto ihre Stelle.

Dies Urtheilsverfahren, die sog. proposizione e discussione della causa, — ist dem des französischen Processes völlig analog; bloß daß es nicht öffentlich ist und keine Geschworenen, sondern über den thatsächlichen wie den rechtlichen Theil der Sache dieselben rechtsgelehrten Richter (beim Governo die vier oben bezeichneten Mitglieder) urtheilen. Jedoch besteht keine gesetzliche Beweistheorie, sondern sie sprechen über das Factische nach ihrem Gewissen. Die Discussion geschieht in einer feierlichen, vom Präsiden=

ten des Gerichts berufenen Audienz. Hier werden in Gegenwart der Richter und des Angeschuldigten zunächst die wichtigsten Zeugen noch einmal verhört, über deren Auswahl Fiscal und Defensor zuvor sich vereinigt haben; hierauf wird Anklage und Vertheidigung mündlich vorgetragen und endlich das Urtheil auf der Stelle, nach Stimmenmehrheit gefunden. Hierüber, wie über die Revision oder Appellation und endlich die Execution braucht zur Erklärung des folgenden Actenstücks nichts hinzugefügt zu werden.

Dieses ist nämlich ein Ristretto, der beim Governo zu Rom gefertigt worden, und dessen abschriftliche Mittheilung ich der Gefälligkeit eines römischen Advocaten verdanke. Die Sache wurde sonst geheim gehalten; und deßhalb ist dieser Ristretto auch nicht, was in den gewöhnlichen Fällen die heutige Sitte zu Rom sein würde, gedruckt.

Seine Anordnung ist ziemlich locker. Nach einer kurzen Proceßgeschichte werden für jedes der drei Verbrechen, welche dem Angeklagten schuldgegeben wurden, die verschiedenen Beweise hintereinander aufgeführt: erst die allgemeinen (hier bloß ärztliche Befundscheine und Gutachten), dann die speciellen. Was an processualischen Bezugnahmen darin vorkommt, wird aus dem Obigen leicht verständlich sein. Die genauere Hervorhebung der Anordnung des Materials stammt an einigen Stellen, wo sie in meiner Copie vernachlässigt schien, von mir; sonst habe ich bis auf die Citate der Acten genau das Original wiederzugeben gesucht. Obwohl in einer solchen bloßen Uebersetzung manches Gleichgültige wiederholt wird, was bei einer eigentlichen Bearbeitung des Falles hätte vermieden werden können: so

schien mir doch durch Ueberarbeitung das Lebendige des italienischen Actenstückes verloren zu gehen; und mehr noch kam es mir bei der Natur und dem Zwecke meiner Publication darauf an, die authentische Form, welche ihm an der Curie selbst gegeben worden, bis ins Kleinste beizubehalten.

Ueber diesen Zweck bleibt mir noch zu reden.

Eine halbvergessene oder nur halbbekannte, in mancher Rücksicht schmutzige Criminalgeschichte hervorzuziehen, welche ein von einem katholischen Priester gegebenes Scandal ins Licht stellt, könnte leicht als eine Sache bloßer Parteisucht aufgefaßt werden; von Seiten derer wenigstens, die, weil sie selbst von ihr beherrscht sind, jedem Anderen das Gleiche zutrauen. Ihnen möchte es nahe liegen, hier eine Klatscherei nach Weise der Gebrüder Theiner, einen jener Angriffe auf die Standeswürde und das Ansehen der katholischen Geistlichkeit zu sehn, welche sich den Modephrasen der sogenannt liberalen Tagespresse anschlösse und mit ihnen in eine und dieselbe Kategorie der Leerheit gestellt zu werden verdiente. Dies zu vermeiden, seien dem Herausgeber einige Worte gestattet.

Schon auf dem Titel habe ich gesagt, daß meine Arbeit die Controverse über den Cölibat im Auge hält. Diese betrachte ich als im Wesentlichen zwischen der evangelischen und der katholischen Kirche geführt, und schließe mich der evangelischen Ansicht mit voller Ueberzeugung an. So lange evangelische Geistliche heirathen dürfen, katholische aber nicht, eben so lange wird diese Controverse zwischen den beiden Kirchen ungelöst und es die Pflicht der überzeugten Mitglieder

einer jeden Kirche bleiben, das Ihre zur Lösung der Frage im Sinne ihrer Kirche beizutragen. In den vorliegenden Verbrechen glaube ich eine Wirkung des Cölibats zu sehen. Wenn ich darin nicht irre: so geben sie ein Argument gegen den Cölibat, dessen Geltendmachung, so groß oder so klein es nun sei, einem Protestanten nicht verdacht werden darf, der nicht die mindeste Gehässigkeit gegen die katholische Kirche damit an den Tag zu legen sich bewußt ist.

Betrachten wir aus diesem Gesichtspunkte den Stand der Sache etwas genauer.

Man kann drei Arten von Gründen, mit denen der Streit über den Cölibat geführt worden ist, und danach drei Seiten dieses Streites unterscheiden: eine historische, eine politische und eine, die wir vorläufig die des kirchlichen Ideals nennen wollen. Der historische Streit ist wohl heutzutage als beigelegt zu betrachten; nachdem protestantischer Seits nicht länger behauptet wird, daß der Cölibat eine rein willkürliche, zu gewissen äußerlichen Zwecken gemachte Erfindung des Mittelalters sei, — und katholischer Seits zugegeben ist, daß dieser alte und langausgebildete Gedanke der Kirchenverfassung, sowie er, der menschlichen Tradition angehörig, begonnen, so auch aufhören könne: daß eine Aufhebung des Cölibats rechtlich möglich sei.

Auch die politische Seite der Controverse scheint mir ziemlich unabänderlich fixirt. Was Gregor der VII. aussprach: Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus (Epp. 3, 7.), indem er dabei die Idee jener Freiheit von den Laien in eigenthümlich positivem Sinne aufnahm und zu seinem kirchlichen Staate ausbildete, der im Rechte der Decretalen sich

darstellt: das bezeichnet ein Princip, welches von Gregor dem XVI. wohl in völlig gleichem Sinne vertreten worden ist und über welches alle heutigen Ultramontanen noch ganz derselben Meinung sind. So lange die Kirche ein Staat sein will, wie die übrigen Staaten, oder, nach dem Ausdruck eines Münchner Canonisten von historisch-politischer Färbung, ein Reich Gottes auf Erden, wie die Staaten Reiche der Menschen auf Erden sind: so lange muß man diesem kirchlichen Staate nicht verdenken, daß er die als sehr wirksam erprobte politische Maßregel festhält, seinem Clerus die Ehe zu verbieten. Denn dadurch bleibt der Clerus losgelös't von dem weltlichen Staate und diesem gegenübergestellt, als ein Heer von Dienern, das von Niemandem abhängt, als von der Kirche selbst, das von ihr geworfen werden kann wohin sie will; — während die Geistlichen als Familienväter dem weltlichen Staate eigentlich angehörig sein und bloß noch in amtlichen Bezügen der Kirche unterworfen bleiben würden. So wenig nun die Kirche ihre unheilbare Differenz mit dem Staate überhaupt zugiebt, so wenig wird sie auch die bezeichnete Maßregel in diesem Streite als solche ausdrücklich anzuerkennen geneigt sein; sie fährt aber fort, dieselbe stillschweigend zu beobachten. Wenn sie dabei zuweilen speciellere Rücksichten, z. B. die Erhaltung des Kirchengutes durch den Cölibat, oder die Unmöglichkeit der Aufhebung desselben wegen Mangels an Subsistenzmitteln für einen beweibten Clerus, geltend gemacht hat: so wäre die erstere auch sonst zu erreichen und wird erreicht; für die letztere aber käme es auf die Probe an. Schwerlich würde sich irgend eine Regierung weigern, die nöthigen Zuschüsse an verheirathete Geistliche zu leisten;

denn es gäbe für den weltlichen Staat wirklich kein einfacheres Mittel, allen irgend gefährlichen Conflicten mit der römischen Kirche ein Ende zu machen. So ergiebt sich, daß die politischen Gründe für und wider den Cölibat nur einen kleinen Theil der allgemeineren und wichtigeren Differenz zwischen Staat und Kirche überhaupt ausmachen und in diese völlig hineinfallen. Es ist daher auf diesem speciellen Punkte eben so wenig ein Fortschritt zu hoffen, wie in jenem allgemeineren Streite, der die Gegenwart bewegt.

Nun bleibt noch die Seite zu beachten übrig, deren Gründe sich auf das kirchliche Ideal berufen; und hier liegen eigentlich die Hauptargumente des Streites. Meistens hält man uns katholischer Seits nur ganz allgemein das Ideal eines christlichen Priesters entgegen, der unabgezogen von weltlichem Genuß und weltlicher Sorge, von keiner Rücksicht auf bürgerliche Gesellschaft oder Laien überhaupt beengt, — sich ganz und ungetheilt dem geistlichen Heile seiner Gemeinde widmet, in einer Heiligkeit und Reinheit des Lebens, die dem Leben Christi und der Apostel ähnlich sei. Ein solches Ideal, sagt man, kann nur ein unbeweibter Priester erreichen. Auch Christus war es; und diejenigen Apostel, welche Frauen hatten, enthielten sich wenigstens, soviel wir wissen, während ihres Lehramtes aller ehelichen Gemeinschaft. Im Volke selbst, sagt man, entwickelte sich während des Mittelalters die allgemeine Forderung der Ehelosigkeit seiner Priester. Man beruft sich endlich auf einen bestätigenden Fortschritt in der Geschichte; in der sich nachweisen lasse, wie bei gestiegener Cultur auch wenigere Uebertretungen des Cölibatgesetzes vorgekommen seien, als während des roheren Mittelalters.

Eine solche Darstellung ist aber zunächst nichts weiter, als eine Declamation. Denn dem gepriesenen Ideale läßt sich ein anderes ähnliches gegenüberstellen, von einem evangelischen und verheiratheten Geistlichen, der mit derselben Heiligkeit und Ergebenheit, mit derselben unbedingten Pflichttreue seinem Amte lebt; und die Bedürfnisse seiner Gemeinde vielleicht um so besser versteht, als er es erfahren hat, was das heiße, Frau und Kinder lieb haben, — als er weiß und fühlt, was alle die Interessen des Familienlebens zu bedeuten haben, denen er als Seelsorger Leitung, Rath und Hülfe zu geben hat. Sollte es aber heutzutage noch versucht werden, einen specifisch höheren Werth des ehelosen Lebens zu behaupten und etwa aus der heil. Schrift zu erweisen: so lassen sich Schriftstellen mit Schriftstellen, und der mittelalterlich-ascetische Gedanke höherer Reinheit des ehelosen Standes läßt sich, auch ohne rohen Materialismus, mit dem Gottgeordnetsein des Triebes, der nicht um unterdrückt zu werden geschaffen ist, vollständig zurückweisen. Bei dem historischen Beweise sodann ist einerseits übersehen, daß seit der Reformation Tausende von Geistlichen, und zwar auf dem gebildetsten Punkte der Welt, ohne den mindesten Anstoß oder sittlichen Nachtheil bei ihren Gemeinden, verheirathet leben; andrerseits ist die behauptete Fortentwickelung des Cölibats zu vollständigerer Wirklichkeit nicht erwiesen und dürfte sich mit Grund bezweifeln lassen. Nur das ist unbezweifelt, daß die Formen der Verletzung der Cölibats-Vorschriften vorsichtiger und minder roh geworden sind, und daß die katholische Kirche seit dem Tridentinum immer besser die Kunst gelernt hat, ihre eignen schwachen Seiten zu ignoriren. An Christi eignes Bei-

spiel hier anzulehnen, scheint mir vermessen. Seine ganze Erscheinung gehört zum größeren Theil einem Reiche an, in dem es kein Freien giebt und kein Gefreietwerden; was Er gethan oder gelassen hat, das kann für einen katholischen Geistlichen, sowohl der menschlichen Fähigkeit, als der priesterlichen Bestimmung nach, von gar keiner unmittelbaren Consequenz sein. Was aber die Apostel angeht: so waren diese Missionare, und daß sie des Familienlebens entbehrten war natürlich; es wird völlig zweckmäßig sein, daß die katholische Kirche niemals einem Missionar zu heirathen gestattet. Sodann jedoch ist auch gewiß, sie widmeten sich dem Einen, großen Gedanken ihres Lebens so mit allem ihrem Sein, daß persönliche Bezüge, subjectives Familiengefühl, wohl keinen Raum mehr in ihrem Herzen hatten.

Hier bietet sich der katholischen Seite ein glänzendes Wort der Erwiderung: daß nämlich gerade solch eine absolute Hingabe an den Einen hohen Gedanken seines Amtes von einem Priester verlangt werde, daß er ein Apostel, ein Missionar in diesem Sinne, immer sein solle. Dies ist an und für sich richtig und es ist damit der Hauptpunkt herausgestellt, auf den es hier eigentlich ankommt, nachdem die bisher gemusterten Argumente sich als außerwesentlich erwiesen haben. Ein völliges Aufgehen in der hohen Idee des geistlichen Amtes, so daß gar keine weltliche Neigung und Richtung bleibe und auch für die Ehe im Herzen des Priesters kein Raum mehr wäre, würde eine Energie der priesterlichen Gesinnung verrathen, welche dem höchsten Ideale in dieser Beziehung nahe bringen müßte, bei einem Protestanten nicht minder als bei einem Katholiken sich fin-

den könnte, bei beiden aber mit freudiger Achtung zu begrüßen sein würde. Jedoch wäre hier der Cölibat nicht eine Bedingung, sondern eine Folge des wahren Priesterthums, nicht erzwungen, sondern freiwillig. Diese Unterschiede bedürfen genauerer Beachtung.

Ueber die Schönheit des priesterlichen Ideales selbst sind wir einig. Auch geben wir zu, daß Jemand, der es in sich durchgebildet hätte, unter Anderem Cölibatarius sein würde. Der Cölibat wäre dann von innen heraus entstanden, eine lediglich natürliche Folge der vollsten Hingabe an das Priesteramt. Auch könnte es sein, daß Jemand sich entschlösse zu der persönlichen Einseitigkeit, bloß noch der Idee seines Berufs zu leben, und nicht mehr der Welt. Allein soll dieser Entschluß verständig sein: so muß er mit Bewußtsein dessen geschehen, was er aufgiebt. Das Aufgeben der Welt kann Werth und überhaupt gesunde Bedeutung bloß bei Demjenigen haben, der in der Welt gelebt hat, der also die Bedeutung seines Aufgebens kennt. Wo dies eintrifft, da kann allerdings das Halten oder auch das Geloben des Cölibates ein, aber auch nur Ein Zeichen sein, daß in einem Geistlichen das priesterliche Ideal wirklich vorhanden sei. Allein ist das die Stellung des Verhältnisses in der katholischen Kirche? — Daß sie es nicht ist, erweis't sich schon allein aus der Isolirung in der Seminarerziehung, durch welche man die Geistlichen recht eigentlich unfrei und wie Kinder von der Welt ferne hält, bis sie aus den Banden des Seminars in die Banden der Weihe getreten sind. Man wird nicht versuchen, zu behaupten, daß diese Knaben wissen, was sie thun, wenn sie die Ordination auf sich nehmen, und daß bei ihnen die volle Hin-

gabe an die Idee bereits vorhanden sei, aus welcher der Cölibat nach jenem Ideale folgt.

Vielmehr finden wir uns auch hier wieder, wie vorhin bei der politischen Seite des Streits, auf das Gebiet eines allgemeineren Gegensatzes, und zwar hier zwischen den beiden christlichen Kirchen, gewiesen, von welchem die Ansicht über den Cölibat nur ein Theil ist. Heinrich Thiersch hat im Beginn seiner Vorlesungen über Katholicismus und Protestantismus (Erlangen 1846.) sehr gut gezeigt, wie sich die beiden Kirchen zum Ideale des kirchlichen Lebens überhaupt, welches sie erkennen, aber nicht haben vollziehen können, darin verschieden verhalten, daß die evangelische es annähernd zu erreichen bemüht ist, die katholische es als erreicht äußerlich setzt, und dann demgemäß aufrecht erhält. Je mehr nun die katholische Kirche die schönen Grundgedanken ihrer Institute mit Innigkeit des Gefühls und aller phantastischen Gelehrsamkeit des Mittelalters hat ausbilden können, um so bestimmter haben sich ihre formellen Ideale gestaltet, und so besonders das des Priesters. Die Idee des spiritualen Charakters, dies absolute Anderssein des Clerus als die Laienschaft ist, in seiner bis ins Kleine geschehenen Durchbildung, bleibt als Ideal gewiß zu bewundern. Der Cölibat ist nur ein Theil hiervon, aber einer der wichtigsten; denn seine hohe Bedeutung ist die, daß er der rohen und vorwaltend sinnlichen Menge jenes völlige Höherstehen und Geschiedensein des Clerus vom Volke handgreiflich unter die Augen stellt. Und wie viel er dazu wirke, das lehrt schon eine kurze in rein katholischen Ländern zu sammelnde Erfahrung; besonders wenn man hört, wie dort die evangelische Geistlichkeit und ihre

Ehen beurtheilt, wie gerade an letzteren die Unzulänglichkeit unserer geistlichen Einrichtungen so häufig demonstrirt wird. Es giebt gar keine verständlichere Art, dem katholischen Volke zu beweisen: Eure Geistlichen sind ganz anderer und geistigerer Natur als Ihr, — als wenn man ihm sagt: sie entsagen den Weibern. Und mit welcher Prätension sagt man ihm das und sagt es uns Andern!

Es wäre nun sehr schön, wenn der katholische Clerus wirklich so ausschließlich seiner Idee lebte, daß er deßhalb auch den Cölibat hielte. Aber ist jenes Ideal eine bloße Form, die ein Höherstehen zu setzen scheint, das nicht ist: so läge dann eine gelogene Form vor, und nichts bestraft sich mehr und ekelhafter als die Lüge eines Ideals; besonders wo sie, wie hier, noch die Natur bekämpft. Je leichter nun die katholische Kirche über einen Fehler der Ihren hinwegsieht und je anspruchsvoller sie uns ihre Ideale entgegenhält, desto mehr müssen wir unsererseits das behauptete Vorhandensein derselben prüfen und desto ruhiger und unermüdlicher, wo es nöthig ist erwidern: daß sie zwar schön, aber innerlich unwahr seien. Damit ist gegen die Kirche selbst nichts gesagt, sondern bloß gegen gewisse Schwächen derselben protestirt, die sich gerade uns Protestanten gegenüber zu äußern pflegen.

Daß nun der Cölibat zu diesen gelogenen Idealen gehöre, das wird allerdings angedeutet, und zuletzt würde es außer Zweifel gestellt werden, durch den Nachweis allein, wie oft und wie widrig er gebrochen wird. Und dieser Nachweis ist nicht, wie zuweilen versucht wird, mit dem Einwande schon abzulehnen, daß er auf schmutzige Dinge sich beziehe. Schlimm, daß er es muß. So aber kommt

es nun darauf an, ob man ihn aus Freude am Schmutz giebt, oder trotz des Schmutzes. Wenn man hört, welche Meinung über die Sitten des Clerus da herrscht, wo er keinen durch den Gegensatz einer anderen Confession erhöhten Grund zur Vorsicht hat: so darf man freilich erschrecken. Und bloß aus der Unfähigkeit so vieler Menschen, einen allgemeinen Standpunkt einzunehmen, kann ich mir erklären, daß doch verhältnißmäßig nur bei Wenigen sich diese Meinung bis zu Widerwillen und Verachtung der Unwahrheit steigert. Auch die hier mitgetheilte Untersuchung schließt sich zuerst einem solchen Nachweise an.

Allein dieser Fall geht weiter; und die geschlechtlichen Verirrungen, die er berührt, treten sogleich völlig in den Hintergrund. Gerade weil der Cölibat die Lüge eines Ideals ist wider die Natur: so wirkt er wie ein Krebsschaden, der auch andere natürliche Beziehungen des Herzens zerfrißt. Nur einem Menschen allein, welcher so von allen natürlichen Banden der sittlichen Welt losgelös't ist, wie ein katholischer Priester, scheint mir das Verbrechen möglich, welches hier vorliegt: dies ruhige, besonnene, erfindungsreiche Todtquälen eines Kindes. Solche namenlosen Leiden hätte ein Mann, in dessen Herzen noch eine Ahndung von Familiengefühl war, besonders dem Sohne seines Bruders nicht anthun können.

Auch ist der Fall geeignet in die sittlich untergrabene Hauswirthschaft katholischer Priester zu Rom überhaupt einen tieferen Blick zu gestatten, als viele andere und allgemeinere Mittheilungen bieten könnten. Wahrlich soll damit nicht behauptet sein, sie wären Alle so, oder es wären auch nur Viele in diesem Grade verderbt; aber ebensowenig ent-

gegne man, daß der vorliegende Fall eben nur einer sei und nichts Weiteres beweise! Er läßt uns in ein so fertig gewordenes Gewebe von Scheußlichkeiten blicken, und diese Zustände erscheinen den Mitbewohnern jenes Hauses, das der Schauplatz des Verbrechens war, und anderen unbetheiligt Nahestehenden doch mehr oder minder so sehr als die gewöhnlichen und weiter nicht besonders auffällig, — daß wir ihnen wohl eine viel weitergehende Bedeutung beimessen müssen, als die eines einzelnstehenden Excesses. In diesem Sinne habe ich jenes Wort des Dichters meiner Arbeit voranstellen zu dürfen geglaubt.

Aber wie ist es erwiesen, daß gerade der Cölibat es war, der alles Dies wirkte, was hier vorliegt? — Das ist eine psychologische Frage, deren Antwort mir in der Relation über die Verbrechen selbst zweifellos zu liegen scheint. Am Orte wenigstens wo sie begangen worden und wo verwandte Anschauungen aus dem clericalischen Leben genug vorlagen, zweifelte man an dieser ihrer Quelle nicht; und das Bekanntwerden des vorliegenden Falles, — das alle Vorkehrungen doch endlich durchbrach, — soll nicht wenig beigetragen haben, beim Volke den Heiligenschein zu verringern, mit dem sich der Clerus dort noch zu umgeben weiß. Freilich ein falscher Heiligenschein, an welchem der Kirche nichts liegen sollte und in der That wenig liegen kann! Im Fortschritt der römischen Volksansichten gilt in diesem Sinne der Fall als ein Ereigniß. Und ist noch ein anderer Beleg nöthig: so wäre dann auf die Geschichte zu verweisen; von jenen Gemeinden an, die im Mittelalter ihre Bischöfe baten, nur den Concubinat wenigstens dem Clerus ohne Beschränkung zu gestatten, damit man doch

mit ihm leben könne, — bis herab zu dem von Feuerbach mitgetheilten Criminalfall des Pfarrers Riembauer und so vielen andern.

Es sei mir nun noch gestattet, die Hauptmomente des vorliegenden Falles, in der Ordnung wie wir Criminalsachen anzusehen pflegen, zusammenzufassen.

Ueber Abbo's frühere Geschichte liegt nichts vor, auch habe ich darüber nichts erfahren können; diese psychologische Seite scheint im römischen Strafproceß vernachlässigt zu werden. Abbo stammte aber aus dem Genuesischen, und dabei wäre etwa im Allgemeinen zu bemerken, daß die Genuesen noch heute den bösen Ruf der alten Ligurer behalten haben; Menschen ohne Treue (uomini senza fede) nennt sie das italienische Sprichwort. Domenico war der älteste Sohn aus einer nicht kleinen Familie, wie es scheint, reicher Bauern. Von der Gesinnung seines väterlichen Hauses zeigen sich einige Spuren. Einer seiner Brüder, Johann, hatte ein Mädchen von geringerem Stande geheirathet, wider den Willen der Verwandten. Als der Vater darüber wüthete, zog Johann in das Haus seines Schwiegervaters und wohnte dort die ersten acht Monate; kehrte dann aber allein zu seiner Familie zurück und lebte wieder mit dieser zusammen. Es scheint eine Sage unter den Dienstleuten gewesen zu sein, daß Domenico gerade aus Widerwillen gegen diese Ehe das väterliche Haus verlassen habe; doch entbehrt sie weiterer Begründung. Er war Dominicaner geworden; und während eines Besuchs in der Heimath beruhigte gerade er die Familienuneinigkeit wegen Johann's Verbindung und ver-

anlaßte, daß Catharine, dessen Frau, nunmehr in das väterliche Haus und die Familie ihres Mannes aufgenommen ward. Ob hierbei ein edles Gefühl Domenico's zu Grunde lag, oder ob er dergleichen zu thun für eine formelle Pflicht seines Standes hielt, oder ob andere Gründe vorlagen, ist nicht klar. Als das gute Vernehmen nicht lange gedauert hatte und er bei einem neuen Besuche Catharinen wieder aus dem Hause entfernt fand, hat er sie Monate lang nicht einmal gesehen und zu einer zweiten Versöhnung nichts gethan. Sie hatte besonders mit seiner Mutter Camilla Streit gehabt, deren Liebling er war; vielleicht ist dies nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben.

Die Vermittelung, die er früher bewirkt, war ihm besonders dadurch gelungen, daß er Catharinens Vater bewogen, ihr eine Mitgift zu zahlen, so gut er es vermochte. Jetzt erst ward sie in die Abbo'sche Familie aufgenommen; denn daß sie arm und in dieser Beziehung für ihren Mann eine keineswegs gleiche Partie sei, hatte noch mehr als ihr geringerer Stand Widerwillen gegen sie erregt. Hier tritt ein Hauptzug jenes Hauses hervor, der Geiz. Auch Abbo sehen wir vielfach rechnen. Johann und seiner Frau gab man dann in diesem Kreise damals und auch noch jetzt, wo sie mit ihren Kindern doch wiederum in die Familie sich aufgenommen fand, Unterschlagungen und Betrügereien zum Nachtheil der Uebrigen Schuld. Sie war ihnen zur Last. Es waltete eine gemeine, kleinlich habsüchtige, unfriedfertige Gesinnung unter diesen Leuten.

Domenico befand sich unterdeß im Dominicanerkloster zu Nepi und kam dort häufig in das Haus einer gewissen Frau Rosaria, bei welcher Leinzeug für ihn gearbeitet ward.

In diesem Hause wohnte auch, bei ihrer Tante, ein junges Mädchen aus dem Orte, welches an einer Hand und an einem Fuße lahm war. Wenn nun ein Mönch die Pflicht seines Standes nicht zu halten vermag, frei sich eine Geliebte gewinnt und die Keuschheit bricht, die er gelobt hatte: so mögen manche Gründe vorliegen ihn nicht allzustreng zu verurtheilen. Selbst zum Wahnsinn der Gewalt möchte ihn eher, als manchen Andern, eine solche Leidenschaft treiben können. Allein jeder sinnliche Reiz des Natürlichen blättert ab und der rohe Trieb steht in ekelhafter Nacktheit da, sobald er nichts weiter will, als seine Lust allein büßen, sobald er feig genug ist, sich gerade nur das Mädchen auszuwählen, das ihm nicht zu widerstehen vermag. So Abbo. Er wußte Francesca allein zu Haus zu treffen, überwältigte sie leicht, und sie ward nun sein eigen. Genothzüchtigt zu sein, behauptet zwar sie allein, indeß auch ohne Nothzucht ist die Sache sittlich nicht viel anders. Sie kam zu Rom nieder und kehrte dann nach Nepi zurück. Kaum aber war sie wieder da, als auch Abbo sich ihrer wieder bemächtigte, nun aber zu widernatürlicher Wollust. Sie war seine Sclavin geworden und schwieg auch hiervon.

Domenico war nach Rom zurückgekehrt und durfte nach einigen Jahren, — man erzählte, seiner Gesundheit wegen, — den Orden verlassen. Als Weltgeistlicher richtete er sich jetzt seinen eignen Haushalt ein, und es scheint mir charakteristisch, daß er sich gerade jene Francesca aus Nepi als Magd kommen ließ, deren frühere Bekanntschaft mit ihm ihre höchste Erniedrigung in sich schloß und der schon als einer Verführten, nach dortiger Volksansicht, der Stempel der Niederträchtigkeit für immer aufgedrückt war. Sie konnte

sein Hausthier werden, weiter nichts. Indeß ist die Möglichkeit nicht zu verkennen, daß auch hier gute und wohlwollende Gründe mitgewirkt haben. Abbo lebte nun, wie wohl recht viele Abbaten leben; bewohnte bescheiden, vier Treppen hoch, drei Zimmer eines in einer Nebenstraße gelegenen Hauses, las und besaß verbotene Bücher, und es fehlte ihm auch eine Dame nicht, in deren Abendgesellschaft er stehender Gast war. Es würde aus dieser ganzen Zeit für seinen Charakter nichts Wichtiges sich ergeben, wenn nicht aus derselben einige Thierquälereien bezeugt würden. An der Pein einer Katze hatte er — ein Mann über die Mitte der Dreißiger hinaus — sich ergötzt.

Uebrigens muß er sich durch Arbeiten ausgezeichnet und Gönner gefunden haben; er hatte Aussicht zur Prälatur; und stand auf dem Punkte, sie zu erwerben, als sein Vergehen ausbrach.

Zwei seiner Brüder, Joseph und Ludwig, hatten eine Reise nach Rom und einen längeren Aufenthalt daselbst vorbereitet und wollten Johann's ältesten Sohn, einen Knaben von sieben bis acht Jahren, wie der römische Oheim Domenico geheißen, auf derselben mitnehmen. Er sollte gleichfalls geistlich werden; und man sieht, die Familie wünschte, den kleinen zukünftigen Abbate, mit dem zukünftigen Prälaten und vielleicht einst Cardinal, dem Oheim, der jedenfalls ein mächtiger Beschützer werden konnte, in Berührung zu bringen. Die Mutter, die von Domenico's Widerwillen gegen sich nichts Gutes für ihren Sohn vermuthete und Johann Anfangs auf ihrer Seite hatte, ward überstimmt und halb beruhigt. Joseph und Ludwig versprachen, wenn das Verhältniß sich nicht gut gestalte, den Knaben wieder

mitzubringen; und so reis'ten sie mit ihm ab. Indeß obwohl sich zu Rom sehr bald herausstellte, daß sie allen Grund hatten, ihr Versprechen zu halten: so konnten sie doch gegen Domenico's Willen, der das Kind in Rom zurückbehalten wollte, ihre Absicht nicht durchsetzen und reis'ten Einer nach dem Andern, der Letzte zu Anfang Decembers 1841, allein von Rom wieder weg. Auch ein Bauerbursche, den sie mitgebracht hatten, blieb, nach einem verunglückten Versuche Mönch zu werden, als Domenico's Diener zurück. Der Hausstand Domenico's bestand also aus ihm, dem Neffen, Francesca und dem Diener Pietro, die dann bis zum Ende Mai's 1842 zusammen lebten. In diese sechs Monate fällt das Verbrechen.

Es liegt kein Grund vor, zu vermuthen, daß Abbo das Kind schon in schlechter Absicht zurückgehalten habe. Er mag ihm wirklich zu Rom besseren Unterricht geben, den Knaben dann in ein Seminar bringen und für ihn haben sorgen wollen. Er empfand sich dabei als das Haupt der Familie, in einer gewissen Gewalt seiner Persönlichkeit, welche wirklich vorhanden gewesen sein muß. Das beweis't die Abhängigkeit seiner Brüder, Francesca's, bald auch Pietro's, der diese Weise den Priester anzusehen vom Hause schon mochte mitgebracht haben und die scheuslichsten Dinge, welche er mit erlebte, aus Furcht verschwieg. Allein Abbo war einer von den Menschen, die sich auch mit Genuß darin wiegen, ein Wesen vor ihrer Gewalt wie einen Wurm gekrümmt zu sehen. Vielleicht, daß er den Neffen nicht leiden mochte, an seine Mutter durch ihn erinnert ward, und daß der Sinn der Nation dann in ihm wirkte, welche nicht vergiebt: allein man sieht auch, er empfand Vergnügen

an den Züchtigungen, die das Kind vielleicht zum Theil verdiente; er begann neue zu erfinden, und seine frühere Thierquälerei giebt hier wohl den richtigsten Anknüpfungspunkt, um sein Verbrechen zu erklären. — Es folgt nun die Reihe von Mißhandlungen, die sich nicht nacherzählen läßt. Zugleich aber knüpfen diese Leiden des Kindes auch den Faden an, welcher zur Entdeckung des Verbrechens führen sollte: im Mitleiden sämmtlicher Mitbewohner des an Viele vermietheten Hauses, und besonders der Frauen. Auch fremde Weiber, die zu Francesca kamen, dauerte der Knabe; und es gewährt einen erfreulichen Blick in das Wesen des Volks, wie sich diese Theilnahme in mancherlei Aussagen zu den Acten ausspricht.

Die Behandlung des Neffen wurde immer grausamer und steigerte sich zuletzt bis zum sodomitischen Mißbrauch. Ob Abbo's wieder aufflammende Sinnlichkeit diese Krone seines Verbrechens mehr veranlaßt habe, — worauf zu deuten scheint, daß er um diese Zeit auch Francesca, seit Nepi zuerst wieder, so gebraucht hat, — oder ob es ihm mehr zur Vollendung seiner Mißhandlungen gehörte, den Knaben auch in dieser Weise erniedrigt zu sehen: das läßt sich wohl kaum entscheiden. Indeß auch hier ist es charakteristisch, daß er das Kind erst dann geschlechtlich mißbraucht, als er es schon sonst körperlich sehr heruntergebracht hat. Wieder ist es nicht Schönheit, was ihn reizt. — Ein öder, ungeheurer, furchtbar kalter Egoismus!

Bereits hatte J o h a n n seinen Sohn zurückgefordert. Ihm war von den Mißhandlungen, die jener erdulde, anonym geschrieben worden; wenn D o m e n i c o den Neffen jetzt nicht schickte, so mußte er erwarten, daß der Vater ihn zu holen

kam. Wie aber der Knabe zu Grunde gerichtet war, so konnte es gar nicht fehlen, das Verbrechen, namentlich die Unzucht, mußte dann herauskommen. Deßhalb entschloß sich Domenico ihn lieber zu tödten; und es läßt sich wohl kaum zweifeln, daß er es auch ausgeführt hat. Seinen Entschluß hat er deutlich zu erkennen gegeben, die Ausführung ist unklar; man vermuthet eine Erstickung.

Daß ihm doch bei dem Allen auch nicht ein einziges Mal, ich will nicht sagen ein natürliches Familiengefühl, aber nur ein ganz einfaches menschliches Mitleid kommt! — Hier nun scheint mir die Wirkung des Cölibats recht unmittelbar vorzuliegen. Daß in Abbo alle natürliche Sympathie für den Umgang mit Kindern untergegangen, ist begreiflich. Dem klugen, gehaltenen, etwa gelehrten Wollüstling, — denn die Dominicaner sind durchschnittlich die gebildetsten Mönche, — den ein verschmitzter Knabe vielleicht gewonnen hätte, mag der furchtsame, unerzogne, gewiß vielfach ungeschickte Neffe in der Seele zuwider gewesen sein. Und von barscher Lehrerdisciplin bis zur Grausamkeit hinüber sind unmerkliche Uebergänge. Im Allgemeinen sehen wir auf der anderen Seite nur ein schwaches, zitterndes Kind; aber ergreifend ist es, wie auch dies zuletzt noch, auf's Aeußerste getrieben, sich zu wehren sucht und noch einmal wenigstens seine Zähne braucht.

Wie anders als Abbo steht die rohe Francesca daneben. Sittlich vernichtet, aber doch noch natürlich. Sie hat doch noch Jemanden, dem sie frauenhaft anhängen kann, und ihre Abbo's Verbrechen beschönigende Devotion selbst verräth noch einen gesunden Kern.

Auf den ekelhaftesten Grundlagen hatte sich dieser Priester

sein häusliches Leben aufgebaut, in solchen Schranken hatte er es geführt, jetzt wollte er es abschütteln und für immer loswerden. Francesca sollte nach Nepi zurück und den Pietro heirathen: so wären Abbo's schmutzige Geheimnisse in den bürgerlichen Sorgen dieser kleinen Leute bald begraben gewesen. Der Knabe wäre gestorben und er selbst Prälat geworden. Zu einem weitaussehenden, gescheidten, vielleicht großen Wirken hätte er dann die Hände frei gehabt; möglich daß wir ihm als Nuntius irgendwo begegnet wären und uns an der Heiligkeit seines Wandels mit anderen Gläubigen hätten erbauen dürfen.

Dem sollte nicht so werden. Obwohl Abbo bis zum Schluß seines Processes läugnete, so ist er doch auf Indicien hin verurtheilt und im Hofe der Engelsburg (nicht öffentlich, weil er Priester war) hingerichtet. Die Hinrichtung wurde zu Rom in der gewöhnlichen Form an den Straßenecken mittels Anschlags der Confraternität von S. Giov. Decollato bekannt gemacht, und wenn Manche behaupten wollen, er sei dennoch nicht exequirt worden: so ist das wohl übertriebenes Mißtrauen in ein Gouvernement, das sich bei dieser Gelegenheit thätig und tüchtig genug erwiesen hat. G r e g o r XVI. soll persönlich mit der größten Entrüstung die Sache aufgenommen haben. Die Kirche hat Abbo gestraft und sich gerechtfertigt. Wie sie ist, kann sie kein Tadel treffen. Aber vermag sie hier wohl die kranke Stelle zu verbergen?

Ob auch nach deutschem Proceß auf die vorliegenden Indicien eine Verurtheilung hätte erfolgen dürfen, das möchte

bezweifelt werden. Indeß ist zu bedenken, daß erstens den römischen Richtern in der Audienz die Anzeigen doch noch genauer, als sie im Ristretto sich vorfinden, dargelegt werden; sodann, daß diese Richter, wie Geschworene, allein nach ihrem Gewissen über das Dasein der Thatsache zu entscheiden haben.

Die Darstellung angehend, in der sich zuweilen ein Unwille gegen den Angeschuldigten verräth, welcher unsere Ansicht von Gerechtigkeit, besonders gegen Jemand, der nicht einmal gestanden hat, beleidigen könnte, will ich noch bemerken, daß ich diese Form in mehreren römischen Criminalacten gefunden habe. Sie mag in dem lebendigen und starken Gefühlsausdruck ihren Grund haben, der dort zu Lande überhaupt Sitte ist; und man darf gewiß nicht anstehen, ihm jeden Einfluß auf die materielle Beurtheilung selbst abzusprechen.

Incestuose Päderastie, Mord, Nothzucht mit Schwängerung und violente Päderastie [1]).

Wider

den Priester Domenico Abbo, weiland Johann Baptistens Sohn, aus Lucinasco in der Provinz Onaglia im Genuesischen; 38 Jahr alt. Verhaftet.

Als Mitschuldige des Mordes ist angeklagt: Francesca, des weiland Joh. Baptist Capelloni Tochter, aus Nepi; 30 Jahr alt. Gleichfalls verhaftet.

---

[1]) Eine genauere Bezeichnung des Verbrechens würde sein: Gewaltsame Sodomie ratione sexus; denn der Gegenstand dieses Verbrechens ist, wie sich unten ergiebt, Francesca.

Ein ungeheures Verbrechen, und doppelt schwer durch Blutsverwandtschaft so wie Stand des Thäters, würde wahrscheinlich ungestraft geblieben sein, wenn nicht der überaus lobenswerthe Eifer einer Frau die Entdeckung herbeigeführt hätte.

Sonnabends am letztvergangenen 28. Mai, etwa vier ein halb Uhr Nachmittags ($19\frac{1}{2}$) [2], befand sich Therese Capelletti in ihrer Wohnung in der Straße St. Ignatio № 46., als ihr kleiner Sohn mit der Nachricht hereinkam, daß eben zwei Vecchinen [3]) einen Sarg in die Hausthüre schafften. Ueberrascht, weil sie nicht wußte, daß im Hause eine Leiche sei, wollte sie hören, zu wem jene bestellt wären;

---

[2]) In der Acte ist immer nach italienischer Uhr gezählt worden; und da, in Ermangelung eines Calenders vom Jahr 1842, eine ganz genaue Reduction auf unsere Uhr (in Rom die französische genannt) nicht thunlich war: so habe ich die italienische Zeitbestimmung durchweg in Parenthese beigemerkt.

[3]) Becchini; Laien, die einen zunftartigen Verein unter geistlicher Leitung bilden und die Pflicht, so wie das ausschließliche Recht haben, beim Einsargen und ersten Transport der Leichen thätig zu sein, bis dieselben den geistlichen Brüderschaften zum Begräbniß überliefert werden.

öffnete daher ihre Thür und erfuhr von den Sargträgern, oben im Hause, wo der Priester Domenico Abbo wohnte, sei dessen Neffe, ein Knabe von sieben bis acht Jahren, gestorben. Ihr fiel nun ein, wie abscheulich der Oheim dies Kind behandelt hatte, daß sie sodann von des Priesters Dienstmagd, Francesca Capelloni, noch vor drei Tagen vernommen, es gehe dem Knaben gut; und daß diese Francesca eben jetzt von Rom nach Nepi abgereist sei. Der Tod des Kindes kam ihr daher verdächtig vor und sie äußerte dies auch den Becchinen. Nachdem diese alsdann die Leiche eingesargt, sprach sie nochmals mit ihnen, und ihr Verdacht ward stärker, als sie erfuhr, dieselbe habe blutige Flecke, und um den Hals ein großes Tuch gewunden gehabt.

Trotz gießenden Regens ging sie jetzt unverweilt aus dem Hause, suchte und fand endlich den Commandanten der Carabinierbrigade Pigna [4]), dem sie den Vorfall sammt ihren Vermuthungen erzählte. Mit einer Thätigkeit, wie sie Theresens Eifer entsprach, ging der Officier auf die Sache ein. Er ließ sich augenblicklich in Abbo's Wohnung führen und fand schon auf der Treppe den ehrwürdigen Pfarrer von Sta Maria sopra Minerva [5]) mit der Leiche, die er ohne Feierlichkeit, in der Form wie ganz Arme begraben werden, in die Kirche geleiten wollte. Obwohl der Pfarrer nun widersprach, so gelang es dem Commandanten doch, den Leichnam in Abbo's Wohnung zurückbringen zu lassen,

---

[4]) Name eines Rione (Region) von Rom. Die Stadt zerfällt in vierzehn Rioni.

[5]) Dominicanerkirche. So genannt, weil sie auf den Trümmern eines Minerventempels stehen soll.

wo er auch den Priester selbst vorfand. Der Officier wies hier seine Leute an, keine Veränderung zu gestatten, und ließ sogleich Se. Excellenz Monsignor Governatore von dem Vorfall in Kenntniß setzen.

Es war ein Zweifel möglich, ob nicht das Einschreiten des genannten Polizeibeamten die geistliche Immunität verletzt habe und deßhalb die dabei aufgenommenen Protocolle irgendwie umstoßbar seien: allein auf einen Bericht darüber geruhete Se. Heiligkeit unser Herr unterm 11. Junius für jeden in Betracht kommenden Punkt, an welchem sie irgend nöthig sei, eine desfallsige Dispensation (Sanatoria) zu bewilligen (Fol. actor. 383.).

Nach den gewöhnlichen ersten Maaßregeln vernahm der oben erwähnte Beamte augenblicklich Abbo's Diener Pietro Pellegrino eidlich als Zeugen. Und da sich hiedurch ergab, daß der Priester seinen Neffen Domenico mit einem großen Knotenstocke, oder auch mit einem Stück Leder, das an einem Ende zwei eingenähte Bleikugeln hatte, aus ganz nichtigen Ursachen zu schlagen gepflegt, daß er ihm den nothdürftigsten Lebensunterhalt entzogen, ihn mit einer Schnur gebunden gehalten, ihn zur Sodomie mißbraucht; und daß er ihn am letzten Donnerstag und Freitag (an welchem Tage der Knabe starb) noch mehr als gewöhnlich mißhandelt habe: so wurde die Gefangennehmung des Priesters und sein Transport in die Engelsburg verfügt (F. 26.).

Gegen Francesca [6]) ergab sich aus Pietro's Verhör noch kein Verdacht der Mitschuld an dem oben bezeichneten Verbrechen; sie wurde daher von Nepi, wohin sie sich am

---

[6]) Die Mitangeklagte Fr. Capelloni, s. den Titel der Acte.

Morgen des genannten Freitags begeben hatte, nur als Zeugin nach Rom citirt. Kaum aber war sie hier erschienen, als auch schon gegen sie eine Anschuldigung in den Acten vorlag, so daß ihre Gefangensetzung angeordnet und am 30. Mai vollzogen ward (F. 95. 96.).

Beide Inquisiten legten sich in ihren Verhören auf hartnäckiges Leugnen. Indeß räumte Francesca doch ein, dem Knaben einigemal leichte Ohrfeigen gegeben zu haben, während sie versicherte, daß Abbo an ihm die schrecklichsten Grausamkeiten verübt. Sie gestand zugleich, von diesem durch Nothzucht deflorirt, dann geschwängert und später zur Sodomie mißbraucht zu sein, worüber unten das Genauere vorkommen wird.

Der Priester leugnete zwar nicht, bloß zu gelinder Züchtigung, seinen Neffen bisweilen geschlagen zu haben; und zwar mit den Händen oder mit einer doppelten Schnur von der Dicke ungefähr eines Federkiels. Allein noch im Schlußverhör [7]) bestand er darauf, derselbe sei an einer plötzlichen Krankheit gestorben; gab jedoch zu, ihm die an der Oberfläche seines Körpers vorgefundenen Wunden durch Abwaschung gewisser Verunreinigungen mit einem groben, nassen Tuche beigebracht zu haben.

Seine Angabe war folgende: Domenico bekam etwa acht bis zehn Tage vor seinem Tode unversehens einen starken Durchfall: nach Aussage der Magd Francesca, durch heimlichen Genuß einer großen Menge von rohem Stockfisch. Als Francesca auch anzeigte, daß der Knabe in Folge hiervon an Austreten des Mastdarms leide, so versuchte er

---

[7]) Finale contestazione, — s. die Einl. z. A.

(der Oheim) denselben mit nassen Lappen wieder an seinen Ort zu bringen; welches Mittel, nachdem Abends damit begonnen worden, am andern Mittage erst von Erfolg war. Einen oder zwei Tage nachher wiederholte sich das Austreten; und als Abbo, bei Betrachtung des Uebels, an der einen Seite des vorgefallenen Mastdarms, eine geschundene, eiternde Stelle bemerkte, so fürchtete er, die Krankheit könne von bösen Folgen sein, und trug Francesca auf, sich von einem Apotheker ein Mittel dagegen sagen zu lassen. Diese brachte von dem Apotheker, den sie nicht nannte, die Antwort, daß der Mastdarm mittels nasser Lappen gewaltsam hineingedrückt werden müsse, worauf dann der Diener Pietro mit dieser Procedur, so oft sie nöthig werde, beauftragt ward, und auch nachher mehrere Male damit zum Zwecke kam.

Später bemerkte Abbo einen geschwollenen Unterleib an dem Knaben und ließ das wieder durch Francesca dem Apotheker melden. Da aber derselbe, ihrer Angabe nach, die Sache für ganz unbedeutend und aus einer Erhitzung entstanden erklärte, so beachtete auch Abbo sie nicht weiter und gab dem Knaben nur von Zeit zu Zeit Limonade zu trinken.

Dies ging so fort: die Ruhr hatte nur einen Tag aufgehört, und in ihrer Folge wiederholte sich dann auch wieder der Vorfall des Mastdarms. Da hörte Abbo am Donnerstage, 26. Mai, etwa um 7 Uhr (22 Uhr) Abends, während er sich in seinem Schlafzimmer befand, in der anstoßenden Kammer etwas auf den Boden fallen. Ungewiß, woher der Lärm kommen könne, eilte er hinzu und fand den Knaben mit blutendem Gesichte. Derselbe hatte sich

aus dem Bette gewälzt, war auf die Erde gefallen und hatte sich dabei an der einen Lippe und dem einen Ellenbogen verletzt. Er, der Oheim, leistete ihm Hülfe, setzte ihn auf die Stufen vor das Fenster, konnte den Bewußtlosen aber nicht allein lassen. Da nun Pietro und Francesca nicht zu Hause waren, trug er ihn daher auf seinen Armen in die Küche und ließ ihn auf Essig riechen. Der Knabe kam hiedurch auch wieder zur Besinnung, sagte, es gehe ihm ganz gut, trank ein paar Tropfen Wein und erlitt dann an dem Tage weiter keinen Unfall mehr.

Andern Tags jedoch ungefähr um die gleiche Zeit, als Abbo in seinem Schlafzimmer das Brevier betete, bekam der Knabe wieder am selben Orte einen gleichen Zufall. Der Oheim kam gleich zu Hülfe, fand das Kind ganz blutig auf der Erde, ohne doch eine besondere Verletzung zu bemerken, hob es auf und verließ es, auf die Fenstertreppe gesetzt, um Essig zum Aufriechen zu holen; der aber diesmal ohne Wirkung blieb. Abbo rief nun den Diener Pietro vom Brunnen, wo er wusch, herauf und schickte ihn in die Apotheke delle Stimmate [8]), um einen Arzt, einen gewissen Doctor Angelini, zu rufen. Dieser besuchte auch um Dunkelwerden (Ave Maria, 9 Uhr) den Knaben, der noch immer bewußtlos auf einem Sopha lag, und verordnete ihm ein beruhigendes Mittel, welches Pietro holte und Abbo dem Neffen etwa zwei oder drei Mal, — wie oft, kann er nicht ganz bestimmt sagen, — eingab. Nichtsdestoweniger, und obwohl der Arzt das Unwohlsein des Knaben auf bloße

8) Apotheke der Stigmata oder Wunden Christi. Alle Apotheken haben dort solch eine Schildbezeichnung.

Krämpfe geschoben hatte, blieb derselbe in unverändertem Zustande und um Mitternacht verschied er.

Er, der Oheim, war zu seiner Pflege allein bei ihm geblieben, und hatte Pietro zu Bett geschickt. Nun verließ er das Zimmer und ging den Rest der Nacht in der Wohnung hin und her. Sobald es Tag wurde, verfügte er sich nach Sta Maria sopra Minerva, um mit dem Pfarrer zu sprechen; und da er diesen noch nicht fand, bat er den Sacristan Bruder Vincenzo, die Leiche einsargen zu lassen und kostenfrei als ganz arm zu begraben. Nachdem das verabredet war, begab er sich in die Kirche St. Ignazio [9]), las die Messe, und ging dann in seine Wohnung zurück, die er nur noch einmal verließ, um von Br. Vincenzo zu erfahren, ob sich vielleicht seinem Gesuche Schwierigkeiten entgegen stellten. Als er aber hörte, daß nichts dawider einzuwenden sei: so kehrte er wieder nach Hause zurück, und etwa um 2 Uhr Nachmittags ward daselbst von Becchinen die Leiche eingesargt. Zwar waren seit des Knaben Tode die 24 Stunden [10]) noch nicht verflossen; indeß da die Becchinen vom Pfarrer geschickt waren: so widersetzte er sich ihnen nicht.

Gegen Abend ward mit Hülfe des Pfarrers und der Becchinen die Leiche aus der Wohnung weggetragen; indeß von denselben Trägern augenblicklich zurückgebracht, weil Carabinieri ihre Fortschaffung in die Kirche verhindert hatten.

[9]) Jesuitenkirche, — unfern der Wohnung des Abbo und der obengenannten Dominicanerkirche gelegen.

[10]) Es ist in Rom bei Strafe der Excommunication geboten, eine Leiche die ersten 24 Stunden nach dem Tode uneingesargt liegen zu lassen.

Ein von den Hausleuten gegen ihn angezettelter Verdacht über des Knaben Tod hatte dazu den Grund gegeben, dessentwegen er dann auch verhaftet worden (Fol. 43.).

Die Aufgabe dieser Arbeit ist also, die Ausreden der beiden Angeklagten zu vernichten und diese zu überführen:

Domenico 1) des Mordes seines Neffen,
2) der incestuosen Päderastie,
3) der Nothzucht, Schwängerung und Sodomie mit Francesca;

Francesca der Mitschuld des Mordes.

Domenico mußte in Folge dieser Anklage degradirt werden (Fol. 408.).

I. Mord.

Beweise sind folgende: und zwar

A. Allgemeine (In genere), auch auf das Verbrechen № II. bezüglich:

Die gerichtliche Section der Leiche des Knaben Domenico.

Man fand an der Leiche 96 kleine Verletzungen, und zwar, außer einigen von geringerer Bedeutung, lauter Hautwunden; manche ganz frisch, andere im Zustande der Eiterung, andere schon mit einer Kruste bedeckt. Solche Wunden waren vorn am Halse und insbesondere neben dem obern Ende der Luftröhre; sodann in den Seiten des Rumpfes nach hinten zu, an den Schenkeln, den Knieen und dem linken Fuße. Sie waren von unregelmäßiger Gestalt, durch ein zerfetzendes Werkzeug und einige durch menschliche Nägel hervorgebracht; namentlich waren die am Vordertheile des Halses befindlichen mit der Hand durch Zudrücken der Luft- und Speiseröhre verursacht, was sich mit Gewißheit aus ihrer Gestalt, Lage und Entfernung von einander ergab. Einzeln genommen wurden diese Wunden von den Aerzten für nicht lebensgefährlich erklärt, in ihrer Gesammtheit hingegen für lebensgefährlich.

Ferner hatte die Leiche tiefeingreifende Contusionen, auch ganz frische, wovon eine in der rechten Schläfengegend bis zur Augenhöhle ausgedehnt, eine innerhalb der linken Au-

genhöhlengegend, eine auf dem linken Hinterhauptsbein bis zur Mitte des linken Scheitelbeines ausgedehnt, eine unter der linken und eine unter der rechten Fußsohle, beide die ganze innere Sohle einnehmend. Diese Contusionen waren, nach dem Urtheile der Aerzte, hervorgebracht mit einem contundirenden Instrumente; die drei ersten mit Lebensgefahr, die beiden andern ohne dieselbe. Zusammengenommen aber wurden auch diese beiden für lebensgefährlich erklärt.

Am Unterleibe, etwas unterhalb des Nabels, fand sich eine tiefe Kreisfurche, die rund um bis auf den Rücken ging; weßhalb man als gewiß annehmen mußte, daß sie durch eine rund herumgelegte, fest angezogene und lange Zeit so belassene Schnur hervorgebracht sei. Die Extremität der Vorhaut fand sich sehr angeschwollen und roth, mit einer der Spitze der Eichel entsprechenden Zusammenziehung. Hier nämlich zeigte sich ein kreisrunder Einschnitt, der mit Gewißheit annehmen ließ, daß die Vorhaut mittels eines starken Fadens, und zwar lange Zeit, zusammengebunden gewesen sei. Mit Rücksicht bloß auf die Vorhaut wurde dies für nicht lebensgefährlich erachtet; für lebensgefährlich aber durch die Unmöglichkeit Urin zu lassen. Ebenso wurde jene Furche am Unterleibe rücksichtlich der bloßen Hautverletzung für nicht lebensgefährlich, für lebensgefährlich aber wegen der Folgen erklärt, die sie auf die Eingeweide des Unterleibes äußern konnte.

Am After fand man den Schließmuskel außerordentlich erschlafft, bis auf die Weite, welche der Größe eines Bajocco's entsprach, und in offenbar verdächtiger [11]) Gestalt,

---

[11]) Figura imputiformis ist ein Kunstausdruck für die Gestalt

ohne Röthe, Geschwulst oder Geschundenheit; woraus sich mit aller Sicherheit feststellte, daß der Knabe mehrere Male und seit längerer Zeit, d. h. seit mehreren Monaten, die Sodomie[12]) erduldet habe. Das Innere des Mastdarms zeigte sich voll blasser Längenfalten.

Die drei Cavitäten wurden nun eröffnet, und es fand sich im Kopfe ein großes Blutextravasat, sowohl zwischen der Dura Mater und dem Schädel, als zwischen ihr und dem Gehirn; sowie auch an der Basis des Schädels. Alle Blutgefäße im Gehirn zeigten sich aufgetrieben. In der Brust fand sich Alles normal und ebenso an der Luft- und Speiseröhre, an welchen Theilen man selbst die kleinen Höhlungen öffnete. Auch im Unterleibe waren alle Eingeweide in Ordnung, nur die Blase von einer großen Menge Urin unnatürlich ausgedehnt, woraus man schloß, daß der Knabe in der letzten Zeit seines Lebens wegen jener starken Zusammenschnürung der Vorhaut, von der man Spuren gefunden hatte, den Urin nicht habe lassen können.

Hieraus zogen die Aerzte den Schluß: die absolute Todesursache für den Knaben sei das Blutextravasat im Schädel gewesen; eine Folge der drei beschriebenen Contusionen. Alle übrigen Verletzungen haben zwar nur beigetragen zum Tode, würden ihn jedoch in ihrer Gesammtheit ohne Zweifel gleichfalls und unabhängig von besagtem Extravasate hervorgebracht haben (F. 30 ff.).

---

des Afters, welche er allein durch Sodomie annehmen kann. Es verräth wohl häufiges Vorkommen, hierfür eines technischen Ausdrucks bedurft zu haben.

[12]) Actus nefandus.

Im Verfolg wurden folgende **Fragen** redigirt und den Aerzten vorgelegt:

1. Wenn bei einem Knaben von sieben bis acht Jahren sich der Schließmuskel unnatürlich und bis zu der Weite erschlafft findet, welche der Größe eines Bajocco entspricht, auch äußerlich eine offenbar verdächtige Gestalt zeigt, sich nach Innen aber verengt: können solche Erscheinungen aus bloßem Vorfall des Mastdarms folgen, oder müssen sie der Sodomie zugeschrieben werden?

Wenn man sich, um einen vorgefallenen Mastdarm wieder an seinen Platz zu bringen, allein der flachen Hand mit nassen Lappen bedient, indem man mit dieser, selbst mit Gewalt, von unten nach oben drückt; kann man in diesem Falle Wirkungen wie die oben beschriebenen erwarten?

2. Erzeugt sich dadurch, daß man einen Knaben von besagtem Alter wiederholt vorne am Halse so packt, wie es hier am Eindruck der menschlichen Nägel zu erkennen war, eine so große Blutanhäufung in den Gehirngefäßen, um Extravasate hervorzubringen, unabhängig von äußern Gründen?

Bezeichnen das Anschwellen der Augen und Ausstrecken der Zunge Erstickungsversuche, welche das oben beschriebene Extravasat hervorbringen können?

Kann eine erzwungene lange Urinverhaltung zu den erwähnten Gründen des Extravasats gerechnet werden?

Hierauf erfolgte die **Antwort**:

Zu 1. Daß der Schließmuskel in den Zustand, wie er oben beschrieben worden, und in eine solche Lage nur durch eine zu verschiedenen Zeitpunkten öfters wiederholte Sodomie gebracht sein könne; nicht aber durch einen Vorfall des

Mastdarms und die gewöhnlichen Versuche, denselben zurückzubringen. Denn die Figura imputiformis des Anus werde immer nur durch Sodomie und niemals durch prolapsus intestini recti verursacht, und im Falle des Prolapsus verändere sich allemal die Schleimhaut des Orificium an Farbe und Dicke.

Zu 2. Wiederholtes Zusammenpressen des vordern Halses und wiederholte Urinverhaltung aus äußern Gründen, da sie das Blut nach dem Kopfe drängen, können die Gehirngefäße bis zur Veranlassung eines bedeutenden Blutextravasats erweitert haben.

B. Besondere Beweise (In specie).

a. Für den Beweggrund zum Verbrechen.

Als den Grund, der den Inquisiten zu seinem Verbrechen veranlaßt hat, muß man betrachten, daß er Catharinen, die Mutter des Knaben Domenico, haßte; theils weil sie seines Bruders Johann Frau geworden war, ohne demselben eine Mitgift zuzubringen, welche dessen ansehnlichem Vermögen entsprochen hätte, theils weil sie durch diese Heirath Anlaß zu Verstimmungen in der Familie gegeben hatte. Deßhalb scheint Abbo sich Grausamkeiten gegen ihren Sohn erlaubt zu haben; und als er denselben durch diese sowohl als durch Sodomie in einen Zustand gebracht hatte, durch welchen Er selbst den bedenklichsten Folgen sich ausgesetzt sah, hat er sich lieber entschlossen das Kind zu tödten, um sein Verbrechen zu verbergen. Dieses würde sonst sehr bald an den Tag gekommen sein; denn der Vater des Kna-

ben, welcher von der Mißhandlung seines Sohnes benachrichtigt worden war, hatte diesen zurückgefordert. Hierfür sprechen folgende Beweise:

1. Der geschworene Zeuge Pietro Pellegrino giebt an: er hat als Bauerbursche (garzone di campagna) mehrere Jahre lang im Hause der Familie Abbo zu Lucinasco gelebt und ist mit dem Knaben Domenico, sammt dessen Oheimen Ludwig und Joseph, nach Rom gekommen. Er hat immer sagen hören, daß der Angeklagte Domenico das väterliche Haus aus Mißfallen über Johanns Heirath mit Catharine verlassen habe, einem Mädchen von geringem Herkommen, denn sie war die Tochter eines Arbeiters, und keineswegs wohlhabend. Nach dem Tode ihres beiderseitigen Vaters Johann Baptist verließ auch Johann dies Haus und obwohl die übrigen Brüder seiner Verbindung gleichfalls entgegen waren, wohnte er von da an mit seiner Frau zusammen. Die Brüder hatten sich von jeher über die Heirath beklagt und außer jenen äußern Gründen noch Das dagegen geltend gemacht, daß ihre Mutter Camilla durch Catharine fortwährend gekränkt werde, Johann Baptist aber seinen Sohn Johann damals, als derselbe sich verheirathet, habe todtschießen wollen. Aus allen diesen Gründen haßte daher der Angeklagte Catharinens Sohn. Viele Male hat der Zeuge ihn sagen hören, er züchtige den Knaben grade weil er der Sohn einer solchen Schelmenmutter sei, und daher auch er ein Spitzbube. Die Mutter, sagte er, sammt ihrem Manne Johann, bringe die Familie um so gar Vieles; deßhalb wolle er den Knaben todtschlagen. Auch wollte Catharine, da sie des

Priesters Domenico Widerwillen wohl kannte, ihren Sohn gar nicht nach Rom hinschicken; und auch Johann zögerte. Auf Josephs und Ludwigs wiederholten Rath jedoch, welche des Priesters Benehmen gegen den Neffen zu überwachen und diesen bei ihrer Rückkehr wieder mit zu Hause zu bringen versprachen, entschlossen die Eltern sich endlich ihn gehen zu lassen. Als nun aber Joseph und Ludwig einer nach dem andern abreisten und verlangten, den Knaben mitzunehmen, war der Priester mit dessen Rückkehr nicht zufrieden.

Nach ihrer Ankunft in der Heimath machte Johann selbst dem Domenico, vermuthlich weil die Brüder ihm davon erzählt hatten, harte Vorwürfe über die Behandlung seines Sohns; und verlangte dessen Rückkehr. Abbo aber sagte, auch wenn Johann darum eigens nach Rom käme, wolle er ihn nicht zurückschicken. Hierauf kam, etwa einen Monat vor des Knaben Tod, unvermuthet ein Brief von Johann, in welchem dieser den Sohn förmlich deßhalb zurückforderte, weil er die ungeheueren an ihm verübten Grausamkeiten kenne. Er sprach es klar aus, daß der Oheim ihn wohl tödten wolle. Zeuge behauptet, derselbe habe dies auch in der That ausgeführt, gerade aus Furcht, es möchte die Art seiner Behandlung entdeckt werden. Denn zuletzt würde es ja doch dem Johann gelungen sein, seinen Sohn wiederzubekommen (F. 211 ff.).

2. Die Gefangene Francesca sagt über den Beweggrund des Priesters zu seinem Verbrechen aus, daß dessen Familie sehr reich ist und deßhalb allesammt unwillig war über Johanns Ehe mit einem Mädchen von niederem Stande

und einer nur geringen, der Lage des Mannes keineswegs entsprechenden, Mitgift. Darüber hat sie den Priester mit seinen Brüdern Ludwig und Joseph, gleichfalls einem Geistlichen, während sie in Rom mit ihm zusammen lebten, oft voll Bitterkeit sprechen hören.

Kurz vor der Brüder Ankunft in Rom schrieb der jüngere von ihnen, daß er ihren beiderseitigen Neffen, Johann's Sohn, zu dessen Erziehung und Unterricht, mitzubringen gedenke; nur habe sich noch Johann's Frau, des Knaben Mutter, kräftig widersetzt und dabei (wie später Pietro ihr versicherte) behauptet, der Oheim werde den Knaben todtschlagen. Indeß als dann das Kind nach Rom kam, erhielt es doch Anfangs von dem Oheim nicht gerade übermäßig viele Schläge; nach der Abreise des Bruders Ludwig jedoch fing Abbo grausame Mißhandlungen an, indem er sagte, der Neffe lerne ihm nicht nach Willen und er könne ihn nicht vor Augen leiden, weil er seine Mutter hasse, da sie (so sagte er) so sehr viel Aerger in die Familie gebracht. Dennoch hatte der Angeklagte, als Ludwig von Rom abreiste und den Neffen mitnehmen wollte, sich widersetzt und bei der Gelegenheit selbst noch gerühmt, der Knabe mache Fortschritte in den Studien und es sei übel gethan, ihn wieder nach Hause zu schicken, wo er keine gute Erziehung erhalten könne.

Auch auf die wiederholte Forderung des Vaters, der ihm seit Ludwigs Abreise drei Briefe darum schrieb, in denen er ihm noch die Art seiner Behandlung vorwarf, wollte Abbo das Kind nicht wieder wegschicken. Den letzten derartigen Brief erhielt er etwa anderthalb Monat vor des Knaben Tode; und wie Abbo in ihrer und Pietros Gegenwart

selbst gesagt, schrieb darin Johann, er wolle seinen Sohn durchaus wiederhaben, und schlug vor, denselben mit einem Vetturin nach Civita-Vecchia zu schicken, dort an Jemanden zu adressiren und so einschiffen zu lassen [13]. Der Priester jedoch versicherte, daß er ihn nicht wegschicken würde; und als sie, Francesca, ihm sagte, es sei ihm sogar unmöglich es zu thun, nachdem er ihn so zugerichtet habe: so antwortete Abbo: sie solle an ihre Arbeit gehen und still schweigen; oder er mache sie todt (Fol. 98 ff. 277 ff.).

3. Rücksichtlich der Briefe, welche der Angeklagte bekommen, deponirt hiezu Termina Bonifazi, die mit Abbo dasselbe Haus bewohnte, daß Francesca ihr erzählt hat, wie sie angst sei, alle Tage könnten die Verwandten des Knaben wieder nach Rom kommen und sie todt machen; und wie sie auch ins Gefängniß zu kommen fürchte. Auch erzählte ihr Francesca, daß der Angeklagte von den Verwandten des Knaben sehr schlimme Briefe erhalte. Und wenige Tage vor ihrer Abreise (nach Nepi) sagte sie noch, es müßten an jene Verwandten anonyme Briefe geschrieben worden sein, und forschte dabei nach, ob sie, Zeugin, und die übrigen Hausbewohner dieselben wohl möchten geschrieben haben; als sie jedoch einsah, daß sie ihren Zweck, etwas darüber zu erfahren, nicht erreichte, — versicherte sie, daß dergleichen Briefe allerdings geschrieben worden seien (F. 128.).

---

[13]) Es besteht regelmäßige Dampfschifffahrt zwischen Civita-Vecchia und Genua.

4. Diese Aussage wird durch die von Terminas Schwester Louise unterstützt, welche bezeugt, daß Francesca sich Mühe gegeben, zu erfahren, ob obige Briefe geschrieben worden seien; und dabei erzählt habe, wie des Knaben Vater dem Angeklagten starke Vorwürfe schreibe und seinen Sohn abfordere; weßhalb auch Abbo wahrscheinlich, um ihn zurückzuschicken, die Gelegenheit benutzen werde, daß ein ihm befreundeter Priester ins Genuesische zurückkehre (F. 161 ff.).

5. Daß der Knabe von den Seinigen in Lucinasco zurückgefordert wurde, läßt sich nicht bezweifeln. Denn außer dem bisher hierüber Mitgetheilten bestätigt es die Aussage der Marie Domenica Concordia, wonach ihr Francesca Ende Aprils oder Anfangs Mai's, — als sie etwa acht Tage bei dieser im Hause war, von wo sie am 2. Mai abreiste, — erzählt hat, des Knaben Vater und übrige Oheime schrieben dem Domenico, er solle ihn wieder herausgeben; der Angeklagte wolle es jedoch nicht thun.

6. Diese Aeußerung Francesca's wird auch noch von einem andern Zeugen [14]) bestätigt (F. 389.), welchem sie um die besagte Zeit, während Domenico nicht zu Hause war, einen an denselben gerichteten Brief brachte und vorzulesen bat. Der Zeuge that dies und sah, daß der Brief von neuem Datum, welches er jedoch nicht behalten können,

---

[14]) Weßhalb ist dieser Zeuge nicht genannt? — Sollte es einer sein, welcher durch die Nennung compromittirt würde? Im Gesetze steht von der Möglichkeit solcher Rücksichtsnahme nichts.

und so viel er sich erinnert von dem Bruder Ludwig geschrieben war, der den Ausdruck gebrauchte: Abbo solle den Knaben durchaus wieder nach Haus geben und ausliefern, denn die Mutter verlange es; es möge kosten, was es wolle. Ueber den Grund hiervon schwieg der Brief (F. 370.).

7. Die Zeugin Natalina Pacini sagt aus, daß sie, durch ihre später mitzutheilenden Beobachtungen von dem ungemessenen Widerwillen des Oheims gegen den Neffen überzeugt worden. Denn es war kein vernünftiger Grund vorhanden, diesen zu schlagen, wie er that; während der Knabe doch immer lernte, sehr ruhig und von äußerst gutem Charakter war, und wenn er, während sich Zeugin in der Wohnung des Angeklagten befand, irgend einmal von seinem Tischchen aufstand, Kopf und Augen stets niedergesenkt hielt (F. 20 f.).

8. Endlich deponirt ein andrer Zeuge, Francesca habe ihm erzählt, daß der Oheim den Neffen aus unmäßigem Hasse schrecklich mißhandle (F. 381.).

9. Frau Catharine, des Knaben Domenico Mutter, deren Anschuldigungs-Deposition man vom königlichen Governo zu Genua erbeten und erhalten hat, bestätigt, daß wegen ihrer Verheirathung mit Johann Unfrieden in der Familie vorgefallen, — daß der Knabe in bester Gesundheit und ohne daß er jemals krank gewesen vom väterlichen Hause abgereist sei, — daß er aber vor der Abreise nach Rom, wegen seiner Jugend und weil die Oheime sich nicht darum bekümmerten, noch ins Bett gepißt habe —

und daß wiederholt dem Angeklagten geschrieben worden, er solle den Knaben zu Hause schicken.

Sodann erzählt sie, wie besonders Camilla, die Mutter des Angeklagten, welchen sie ihren übrigen Söhnen vorzog, an ihrer Heirath mit Johann Mißfallen getragen; und sie kann wohl sagen, dem Angeklagten habe dieselbe nicht weniger mißfallen. Weßhalb auch Johann sie nicht in seine Familie einführte, sondern sie beide wohnten acht Monate lang im Hause ihres Vaters. Dann kehrte Johann zu den Seinen zurück und lebte mit diesen. Als aber der Angeklagte Abbo bei einem Aufenthalte in seiner Heimath diese Uneinigkeit erfuhr, gelang es ihm, dieselbe zu schlichten, so daß Catharine von da an in Johann's Familie aufgenommen ward. Weil jedoch die Uneinigkeiten mit der Schwiegermutter sich erneuten, wohnte sie nur sieben Monat bei derselben und Abbo, obwohl er auch später wieder nach Haus kam, bekümmerte sich doch niemals wieder darum, ihren Streit zu schlichten. Dessenungeachtet ist Catharine seit zwei Jahren wiederum in die Wohnung zu ihres Mannes Mutter und Brüdern zurückgekehrt.

Ueber die Nachrichten, welche der Angeklagte von dem Knaben ertheilte, und die wiederholt an ihn ergangenen Anforderungen, denselben in die Heimath zurück zu schicken, versichert Catharine: von des Knaben Ergehen habe Domenico niemals an sie unmittelbar geschrieben; darüber stand er mit seiner Mutter in Briefwechsel, und diese theilte ihr nichts davon mit. Als sie sich deßhalb bei ihrem Manne beklagte, antwortete Johann, er habe Domenico's Briefe gesehen, und es gehe dem Knaben gut. Die letzten drei Monate vor des Knaben Tode jedoch erhielten sie

und Johann gar keine Nachrichten mehr, weßhalb vor zwei Monaten Johann, Joseph und Camilla dem Angeklagten schrieben, er solle das Kind zurückgeben. Dieser antwortete nicht, und als sie in der Familie nach dem Grunde fragte, wurde ihr erwiedert, der Knabe müsse wohl schon nach der Heimath unterwegs sein. Auch einen Monat vor Abgang dieses erwähnten Briefs war bereits einer von gleichem Inhalt an Abbo geschrieben worden; und so viel Johann ihr mittheilte, hatte derselbe damals geantwortet, man möge ihm nur eine zuverlässige Person in Rom nennen, der er den Knaben übergeben könne. Dies geschah jedoch nicht, sondern im nächsten Briefe ward ihm geschrieben, er solle das Kind lieber selbst bringen.

Hierzu fügte Catharine noch, wie sie vor fünf bis sechs Monaten in einem Briefe des Angeklagten, welchen Camilla offen liegen gelassen, habe sehen können, daß dieser seine Mutter gefragt, aus welchem Grunde denn sie, Catharine, so darauf bestehe, ihren Sohn wieder zu Hause zu haben? Mehr konnte sie nicht lesen, weil sie gestört wurde (Fol. reproduct. ad p. 423.).

10. Der Angeklagte giebt zu, daß sein Bruder Joseph ihm den Knaben abgefordert habe, will sich aber nicht erinnern, daß dessen Vater Johann ihm jemals geschrieben, er solle ihn in die Heimath zurücksenden. Jedoch in dem Schlußverhör, wiewohl er auch da noch Catharinens Aussage über das wiederholte Abfordern des Kindes bestreitet, räumt er doch die Wahrheit der Aussage von Pietro und Francesca ein: daß er nämlich damals bei Ludwigs Rückreise in die Rückkehr des Knaben nicht ge-

willigt habe, da er die Absicht gehabt, dessen Unterricht fortzusetzen; um der Liebe willen, die er zu ihm getragen, um des Vortheils der ganzen Familie, um des eigenen Ruhms und endlich um des allgemeinen Besten willen, weil er ihn sowohl in Frömmigkeit, als in der Wissenschaft zu einem Sittenspiegel gemacht haben würde (F. 427.).

Rücksichtlich seines Verhältnisses zu Catharine gab er zu, sie gar nicht gesehen zu haben, als er das letzte Mal vier oder fünf Monate lang in seinem väterlichen Hause verweilte, wo damals Catharine nicht wohnte. Er setzte auseinander, daß diese, da sie Johann wider ihrer Eltern Willen geheirathet, auch von diesen keinerlei Mitgift bekommen habe; woraus denn, und weil Johann's Eltern gleichfalls in die Ehe nicht gewilligt hatten, Bitterkeiten und Streit in der Familie entstanden seien. Als er nun vor acht oder neun Jahren nach Haus kam und solche Uneinigkeit in der Familie fand, bemühte er sich, die Sache beizulegen, und es gelang ihm, Catharine, welcher ihr Vater die Summe von 4000 Franken als Mitgift auszahlte, für immer ins Haus aufgenommen zu sehen. Allein noch so lange er damals in der Familie dort lebte, bemerkte er bereits, daß sich die Ungelegenheiten zwischen dieser und Catharinen fortsetzten; weil dieselbe sich gegen Johann's Eltern nicht gut betrug und es gegen sie an Respect fehlen ließ. Bei einer solchen Gelegenheit erfuhr er denn auch, daß sie und Johann selbst die Familie um Vieles betrogen, und, was sie gekonnt, aus dem Hause weggetragen hätten, in welches Catharine, auch ehe sie daselbst ganz aufgenommen ward, doch zuweilen kam. So viel er erfahren, haben sie beide diese Betrügereien auch später fortgesetzt.

Aus allen solchen Gründen, und besonders des Familienzwistes wegen, verließ also Catharine wieder das Haus, und Johann blieb darin; indeß nach dem Tode seines Vaters, etwa vor einem Jahre, kehrte auch jene in die Familie zurück und Abbo weiß nicht, wie sie sich seitdem betragen hat. Sie hat dort im Hause zwei Söhne bei sich; worunter er, Abbo, Schaden leidet, da er die Erbtheilung mit seinen Brüdern noch nicht vollzogen hat (Fol. 307—13).

Was sodann Francesca betrifft: so muß bei ihr, in Ermangelung alles Andern, als Impuls zu dem Verbrechen der Wunsch angenommen werden, dem Angeklagten, mit welchem sie in fleischlichem Verhältniß gestanden zu haben zugiebt (wie an einem andern Orte ausgeführt werden wird), auch bei seinen schlechten Plänen behülflich zu sein.

---

b. Beweise für Mißhandlungen des Knaben abseiten der Angeklagten Francesca und Domenico, durch deren Größe und Art die Absicht zu tödten klar erwiesen wird.

1. Zuerst gehört hierher das beschworene Zeugniß der Ehegatten Therese und Philipp Capelletti, von denen erstere besonders das Weinen des Knaben und das Schallen der Schläge, die er erhielt, sehr häufig gehört haben will; beide aber in der Versicherung übereinkommen, daß gegen Ende Augusts oder Anfang Septembers einmal des Abends ungefähr um 10 Uhr der Oheim den Neffen noch mehr als

gewöhnlich mißhandelt habe, so daß sie sich nicht enthalten können, ihm von einem Fenster aus die heftigsten Vorwürfe über solch ein Verfahren gegen ein unschuldiges Kind zu machen; worauf jener erwiederte, in seiner eigenen Wohnung wolle er thun, was ihm beliebe (Fol. 77 u. 133.).

Außerdem liegen noch folgende gleichfalls beschworene Aussagen von Belastungszeugen gegen den Angeklagten Domenico vor. Die Aussage der Gefangenen Francesca kommt hinzu.

2. Termina Bonifazi, Mitbewohnerin des Hauses, erzählt, daß sie Bekanntschaft mit Francesca gemacht und daher oft Gelegenheit gefunden hat, sich in deren Wohnung zu begeben und den Knaben zu sehen, der sehr gut und gelehrig war. So lange Abbo's Brüder in Rom blieben (einer Namens Joseph, der daselbst die Priesterweihe erhielt, und einer Namens Ludwig, welcher vor etwa sechs Monaten abreiste), hörte man zwar den Knaben nicht selten weinen, weil er Schläge bekam; indeß bemerkte man davon doch keine Spuren. Er ging stets mit den Oheimen aus, war bei guter Gesundheit und hatte genug zu Essen. Nach der Abreise dieser Oheime jedoch fingen sowohl Domenico als Francesca an, den Knaben aufs scheuslichste zu behandeln, wodurch er mager ward, eingefallene Schläfen und Augen bekam und an der ganzen Gestalt verfiel; so daß er kein Fleisch mehr an Händen und Armen, dabei aber stets eine aufgeschwollene Nase hatte. Zu Hause ward er ganz zerlumpt gehalten, und als ihn einmal der Zeugin Schwester Louise, zu einer Zeit, da man ihn eigentlich schon nicht mehr sehen ließ, beim Durchgehen durchs Zimmer, ganz

nackend erblickt hatte: wollte auch sie selbst sich davon überzeugen, trat unter dem Vorwande, den Priester eine Rechnung machen zu lassen, in Domenico's Zimmer, und obwohl Francesca sie daran zu hindern suchte, konnte sie doch sehen, daß wirklich der Knabe ganz nackend war. Er ward auch nicht mehr aus dem Hause gelassen; während man ihn hingegen Anfangs alle Tage hatte ins Freie gehen sehn.

Fürchterlich gingen sie mit ihm um; und auch die übrigen Miethsleute im Hause vernahmen sein Schreien. Bloß in den letzten Lebenstagen hörte man ihn wenig mehr weinen; was sie und Louise seiner Schwäche zuschrieben. Auch brauchten die beiden Angeklagten die Vorsicht, alle Fenster zu schließen; und nicht minder hat Zeugin wohl gehört, daß, wenn der Knabe sehr schrie, Francesca anfing zu singen, damit man sein Weinen nicht hören sollte.

Mehrere Male haben Deponentin und Louise es gesehen, daß Francesca dem Knaben Faustschläge, versetzte und sehr oft haben sie ihn ihrer Wuth entrissen. Wiewohl an einer Hand und an einem Fuße lahm, war sie doch furchtbar, wenn sie ihn mißhandelte.

Eines Tages nach Josephs und Ludwigs Abreise ging die Zeugin in der Angeklagten Wohnung, um dem Knaben ein paar Hosen anzumessen, welche der eine Oheim für ihn bestellt hatte; sie fand ihn ganz zerlumpt in den Kleidern, in ein paar alten Lappen und abgetragenen Schuhen von Francesca. Um ihm die Beinkleider anzumessen, mußte sie ihm die Lumpen abnehmen, und da er über Schmerz an den Füßen klagte, wollte sie versuchen, ihm einen Schuh auszuziehen, um nach dem Zustande von Frostbeulen zu se-

hen, über die er jammerte: da faßte rasch und unvermuthet Francesca den Socken, der sehr weit war, heftig an, riß ihn mit einem einzigen Ruck herunter und nahm ein Stück Haut mit; so daß das Blut herauslief. Der Knabe fing an zu weinen, Francesca verbot es. Unterdeß benetzte ihm Deponentin die Frostbeulen des Fußes mit Speichel, zog ihm sachte sachte den andern Socken aus, holte dann aus ihrer Wohnung Unschlitt und Lappen und legte sie ihm auf.

An einem andern Tage, im März, stand sie etwa um 4 Uhr Nachmittags (20½) mit Francesca in deren Zimmer und sprach mit ihr, als der Knabe sie an der Stimme erkannt hatte, hereinkam und zu essen verlangte, weil er hungrig sei. So daß sie Francesca bat, ihm etwas zu geben, und fragte, ob er denn wirklich nichts bekommen habe? Diese antwortete, er sei nüchtern, denn er habe weder Frühstück noch Mittagsbrot erhalten; versetzte ihm mehrere Faustschläge, von denen Zeugin ihn noch zum Theil rettete, schob ihm eine Schüssel mit Brodtbrocken in einer Brühe — mitten lag ein etwas größerer — hin und jagte ihn mit heftigen Stößen in eine Kammer, welche sie verschloß und mittels eines unter den Thürdrücker geklemmten Regenschirms noch fester zumachte.

Bei einer andern Gelegenheit, etwa vor drei Monaten, war Deponentin eines Tags, ungefähr um drei Uhr (21), zur Francesca gegangen, als sie den Knaben, auf den Stufen vor dem Fenster sitzend, Brodtbrocken mit ein wenig Reis essen sah. Sie äußerte daher gegen Francesca ihre Verwunderung, wie sie leide, daß er, gleich einem Hunde, solche Schmutzreste bekomme. Diese aber antwor=

tete, bei Tisch wollten sie ihn nicht haben, weil er unfläthig sei.

Eines Abends als Zeugin zur Francesca kam, sah sie, wie der Knabe aus Hunger ein kleines Stückchen Brod nahm, das zufällig auf dem Tische lag, und es in den Mund steckte: Francesca sagte zu ihr: „darüber schäme ich mich!“ ergriff die brennende Lampe [15]), die auf dem Tische stand, und warf sie ihm mit aller Gewalt ins Gesicht, so daß ihm, von dem Lampenfuß getroffen, die Nase schwoll.

Eines Morgens, etwa drei bis vier Monate vor des Knaben Tod, war Zeugin zur Francesca gegangen, und erwartete diese, die gerade mit einigen Landsmänninen zu thun hatte, in der Küche. Da schlich sich heimlich der Knabe zu ihr und bat, sie solle ihm Wasser zu trinken geben; obwohl er vor Durst umkomme, wolle ihm Francesca nichts reichen. Sie gab es ihm und das Kind trank drei Glas hintereinander.

Ein anderes Mal paßte Zeugin einen Augenblick ab, in welchem Francesca nicht im Zimmer war, und ging zu dem Knaben, den diese immer in ein anderes Zimmer jagte. Als sie ihn auf den Schooß nahm, bemerkte sie, daß allent-

---

[15]) In Rom bedient man sich fast allgemein einer Art Messinglampen, deren Form es möglich macht, sie in der hier beschriebenen Weise zu brauchen. Aus ihrem schweren Fuße geht eine Stange (etwa 1/4 Zoll im Durchmesser) in die Höhe und endet in einem schlingenförmigen Griffe. An dieser Stange ist der Oelbehälter befestigt, der auf- und abgeschoben werden kann. Man trägt solche Lampen an ihrem Griffe in einer Weise, daß sie, von der Hand herabhängend, von selbst schleudern.

halben, wo man ihn berührte, es ihm augenscheinlich sehr weh that. Sie nestelte ihm also die Häckchen des Sackrocks auf, welchen er anhatte, und konnte einen ganz wundgeschlagenen, von Eiter träufenden Arm sehen, worauf sie ihm die Haken wieder festmachte und von Schauder ergriffen wegging. Indeß mußte Francesca Verdacht haben, daß sie die Sache gesehen; denn nach einer halben Stunde kam sie zu ihr herüber, und auf die gehörigen Vorwürfe über das Gesehene antwortete sie: sie wisse nicht, was zu thun, wenn der Oheim den Neffen beinahe todtschlage.

Vor etwa zwei Monaten erzählte Francesca, als Zeugin ihr von diesen ungeheuren Mißhandlungen gesprochen, und dieselben ihr schuldgegeben hatte, die doch im Hause völlig die Herrin sei: der Knabe habe Abends vorher nichts zu essen bekommen und auch Morgens und Mittags wiederum hungern müssen, also in vollen 24 Stunden nichts gegessen; so sitze er in einer Kammer eingeschlossen, zu welcher der Priester Abbo den Schlüssel habe. Als Zeugin das Alles hörte, schlug sie ihr eine List vor, welche ganz gut hätte gelingen können; nämlich dem Knaben von einem gewissen Fenster aus etwas zu Essen zu reichen; allein Francesca widersetzte sich dem, weil es die übrigen Miethsleute sehen würden.

Vor anderthalb Monaten ungefähr erzählte ihr Francesca im Vertrauen, daß sie die vergangene Nacht vor dem fortwährenden Schluchzen des Knaben gar nicht geschlafen habe; denn derselbe sei mit den Händen auf dem Rücken angebunden gewesen (wo, das sagte sie nicht) und habe sich die ganze Nacht durch fortwährend an sie gewendet, daß sie doch die Fessel ein wenig loser binden möge; was sie

aber nicht habe thun wollen, weil sie dazu durch Abbo's Zimmer hätte gehen müssen. Sie fügte hinzu, Mittags habe sie ihn dann losgebunden.

Den letzten Monat etwa vor seinem Tode konnte weder die Zeugin, noch Louise den Knaben mehr sehen, da er stets in einer Kammer eingeschlossen gehalten wurde; wie sie beide meinten, wegen seiner großen Abmagerung. Und wenn sie Francesca nach ihm fragten: so antwortete ihnen diese bald, es gehe gut, bald, es gehe schlecht; bald, der Priester mache den Neffen noch mit Schlägen todt, bald, er habe ihn sehr lieb; wo möglich suchte sie aber in ein solches Gespräch sich gar nicht einzulassen.

Obwohl Zeugin nie selbst gesehen, daß gerade der Oheim den Neffen mißhandelte: so hörte sie doch des letzteren Schreien und erkannte daran, daß er von jenem Schläge erhielt. Und auch der Diener Pietro, welcher sich, seit der Knabe nach Rom gekommen, mit Ausnahme weniger Monate, immer im Hause befunden hat, konnte doch solche schreckliche Dinge nicht hindern; weil er dem Angeklagten Abbo völlig untergeben war (F. 115 f.).

3. Louise, Terminas Schwester, erklärt: sie wisse um das, was letztere ausgesagt haben könne; weil sie fast immer bei ihr und in ein und demselben Hause mit den Angeklagten gewesen sei; und wolle unter der Menge gegen das Kind verübter Mißhandlungen nur die bedeutendsten aufführen.

Hierauf sagt sie aus, daß schon bald nachdem er nach Rom gekommen, der Knabe blaue Flecke im Gesicht und an

den Händen hatte und die Hausbewohner ihn über erhaltene Schläge schreien hörten. Indeß war er sehr ordentlich angezogen, denn er hatte von zu Haus hinlängliche Aussteuer mitgebracht; ging häufig mit dem Priester Joseph und mit Ludwig, nie aber mit dem Angeklagten Domenico, aus dem Hause; sah gut aus und war ganz gesund. Allein nach der Abreise der erwähnten beiden Oheime (Ludwig reiste etwa im vergangenen December weg) begannen Francesca und Domenico ungeheuere Mißhandlungen an dem Knaben zu üben, worauf dieser auch abmagerte und eingefallene Augen bekam. Er war im Gesicht immer blau und blaß, es fehlten ihm Stücken Haut, und in der Kleidung war er ganz zerrissen. Wenn Zeugin ihn im vergangenen Winter zuweilen auf den Arm nahm, was er nie leiden wollte, weil er fürchtete, es thue ihm weh: so schmerzte ihn das am ganzen Körper. Und als sie einmal viele blaue und geschundene Stellen an Händen, Gesicht und Brust bei ihm sah und ihn fragte, woher er die Wunden habe? antwortete er, der Oheim bringe sie ihm bei mit Kneifen und Schlagen, ohne daß er weiter etwas sagen konnte. Denn vor Francesca, welche ihn immer ins andere Zimmer jagte, und nicht anders als Bastard und häßlichen Bankert nannte, mußte dergleichen geheim bleiben.

Auch im Winter war der Knabe ohne Strümpfe, in einem paar Socken von Francesca, in Sommerbeinkleidern und Hemdsärmeln; zuweilen in einem ganz zerrissenen Sommercamisol. Daher zitterte er immer vor Frost; und so oft er nicht in dem hintersten Zimmer eingeschlossen war, so kam er, sich an dem Kohlentopfe zu wärmen, welchen sie

mit sich trug, wenn sie Francesca besuchte[16]). Diese aber jagte ihn alsdann weg, mit Faustschlägen auf den Kopf und Fußtritten in den Leib; weil sie aber mit der einen Hand und dem einen Beine nichts ausrichten konnte: so stützte sie sich an die Wand oder an den Tisch, um ihn besser abzustrafen.

Oft kam es vor, daß Zeugin, wenn sie bei ihren Besuchen den Knaben in einer Kammer eingeschlossen fand, sich bei Francesca verwandte und sie zu öffnen bat; besonders wenn sie ihn so sehr flehen und sie darum anrufen hörte. Gab jene dann aber nach, schloß auf und ließ ihn heraus: so fing sie gleich wieder wie gewöhnlich an, ihn ohne Grund zu schlagen; so daß Louise sich dazwischen legen mußte, wie das auch ihre Schwester Termina that. Dann fragte der Knabe gewöhnlich, ob sie ihm etwas zu Essen mitgebracht habe, und hatte sie etwas: so gab sie es ihm hinter Francesca's Rücken. Denn diese wollte das nie erlauben und sagte allemal, der Knabe habe sehr viel gegessen; wohingegen er oft Abends, wenn sie kam, versicherte, daß er seit 24 Stunden nichts gehabt habe.

Oefters hat Zeugin des Abends gesehen, daß Francesca dem Knaben die Messinglampe ins Gesicht schlug, aus Ursachen von gar keiner Bedeutung; und ein anderes Mal kam es gleichfalls eines Abends vor, daß sie ihm erst einen Faustschlag auf den Kopf gab und dann mit der Gabel nach ihm stieß, einzig weil er ein Stückchen Zucker vom

---

[16]) Ein irdener Topf mit glühenden Kohlen und Asche verläßt den Winter hindurch die Römerinnen so wenig, daß er scherzweise „Ehemann", Marito, genannt wird.

Camin genommen hatte. Befand sich der Knabe, was selten vorkam, in der Küche: so durfte er sich ohne Francesca's Erlaubniß keinen Schritt bewegen; die, wenn sie seinen Bitten etwas bewilligte, ihn allemal Bankert nannte und ihm noch Stöße beibrachte.

Indeß die letzten anderthalb Monate etwa vor seinem Tode konnte weder sie, Zeugin, noch Termina, obwohl sie nach wie vor in die Wohnung der Angeklagten kamen, den Knaben zu sehen bekommen. Denn er war in einer Kammer eingeschlossen, deren Schlüssel, wie Francesca versicherte, der Oheim mitgenommen hatte. Nur am Nachmittage eines sehr kalten Tags, vor etwa vier Wochen, als Deponentin zu Francesca gegangen war, sah sie den Knaben ganz nackend im andern Zimmer, mit einem Buche in der Hand, lernen. Als sie das der Termina erzählte, ging diese, unter einem Vorwande, gleichfalls zu Francesca und sah dasselbe. Auch vierzehn Tage früher, als es nicht minder kalt war, sah sie den Knaben ebenso im bloßen Hemde, aus einem Buche lernend.

Einige Male kam Francesca auch zu ihr, Zeugin; und bei der Gelegenheit konnte sie und Termina sich nicht enthalten, von dem Knaben zu sprechen; über den alsdann jene zuweilen sagte, der Oheim schlage ihn halb todt, indem er ihn mit einem dicken Stocke und mit einer Schnur prügele, ihm nichts zu essen gebe, weßhalb der Knabe immer hungerig sei, uud ihn vor Augen nicht ausstehen könne. Während sie andere Male behauptete, er habe ihn sehr lieb und lasse es ihm an nichts fehlen.

Zeugin hat von den Hausbewohnern sagen hören, daß man die letzten Paar Monate vor des Knaben Tod dessen

Schreien nicht mehr vernommen habe; wohl aber die Schläge, die er erhalten. Denn sowohl Francesca, als Domenico brauchten große Vorsicht und schlossen die Fenster; damit man von seinen Klagen nichts sähe, noch hörte. Francesca erzählte einmal, der Oheim habe ihn eine ganze lange Nacht mit den Händen auf dem Rücken (Zeugin erinnert sich nicht mehr, wo), angebunden zubringen lassen, und der Knabe habe sie die ganze Nacht angefleht, ihm die Fessel ein wenig lockrer zu binden, wenn sie ihn nicht ganz losmachen wolle. Gleichfalls erzählte sie, wie Domenico, unwillig darüber, daß der Knabe ins Bett gepißt hatte, Werg angesteckt und gedroht habe, es ihm an den Schamtheilen zu verbrennen; ohne es jedoch wirklich auszuführen. Der Knabe aber habe vor Furcht sehr geschrieen (F. 149 ff.).

4. Marie Bolognini, welche im selben Hause über den Zimmern des Angeklagten wohnt, sagt aus: gleich nachdem der Knabe nach Rom gekommen, begann sie, sein Schreien und die Schläge zu hören, die er bekam. Allein man sah ihn doch immer mit den beiden Oheimen, mit welchen er gekommen war, zusammen aus dem Hause gehen; er war ordentlich gekleidet und sah gesund aus. Nach der Abreise der Oheime aber und besonders dessen, welcher zu Anfang vergangenen Winters in seine Heimath zurückkehrte, sah man den Knaben fast niemals, hörte ihn alle Augenblick schreien und vernahm auch die Hiebe, die er erhielt. Bloß die letzten Tage seines Lebens ausgenommen, in welchen, weil unten die Fenster verschlossen gehalten wurden, die Zeugin nur noch die Schläge selbst und das Schluchzen des Knaben hörte.

Eines Abends, den sie nicht genauer anzugeben weiß, vernahm sie lange Zeit ein starkes Geschrei des Knaben und hörte auch, wie er gezüchtigt ward. Als sie am andern Tage Francesca um die Ursache fragte, erzählte ihr diese, er habe ins Bett gepißt und ihm deßhalb der Oheim Werg an den Schamtheilen verbrannt. Zeugin entsetzte sich über diese Erzählung, Francesca aber antwortete, es habe ihm nicht weh gethan.

In einer Nacht des vergangenen Winters wachte sie von einem starken Lärmen auf, der aus den unter ihr befindlichen Zimmern des Angeklagten kam und bis ein Uhr, so lange sie wach blieb, hörte sie unaufhörlich Schläge fallen und das Schreien des Knaben. Am folgenden Morgen sprach sie mit Francesca über den Vorgang, diese aber wollte ihn nicht Wort haben.

Anderthalb Monate vor dem Tode des Kindes, ging sie eines Tags um halb zwei Uhr die Treppe hinunter, und als sie vor den beiden Eingangsthüren zur Wohnung der Angeklagten vorüber kam, hörte sie durch die in die inneren Zimmer führende — nicht die Küchenthür, — daß der Knabe geschlagen wurde; was sie aus den Hieben abnahm, die sie fallen hörte, und aus dem Schrei, den bei jedem derselben das Kind ausstieß. Sie begann zu horchen und vernahm, wie nach funfzehn oder zwanzig Hieben, auf welche nach jedem einzelnen der Knabe einen Schrei ausstieß, eine Pause von einigen Minuten eintrat, und wie alsdann die Hiebe sich ungefähr in gleicher Zahl, welche sie nachzählte, wiederholten. Sie zählte auch die Pausen, und diese kamen bis auf zehn. Da mochte sie sich nicht mehr mit Zuhören aufhalten; aber statt auszugehen, wie sie gesollt, kehrte sie

in ihre Wohnung zurück; weil sie sich von dem, was sie vernommen, unwohl fühlte. Hätte sie nicht den Knaben schluchzen und erbärmlich jammern hören: so würde sie gemeint haben, man klopfe in jenem Zimmer Kleider aus; und da sie die Schläge immer an derselben Stelle des Zimmers hörte und gar kein Gehen oder Hin=und=her=zerren von Personen vernahm, so meint sie, das Kind müsse angebunden gewesen sein. Obwohl sie nicht gesehen, daß Domenico es war, der diese Schläge austheilte: so konnte es doch kein Anderer sein.

Man bekam den Knaben nicht mehr im Hause zu sehen; nach der Abreise der Oheime ging er nicht mehr aus, und nur zweimal hat ihn Zeugin nachher mit Francesca gehen sehen. Eines Morgens, eine Woche vor seinem Tode, als sie über die Treppe ging und auf der Wendung derselben vor der Küchenthür Francesca innen poltern hörte, dachte sie, in der Idee der Knabe sei in der Küche, ihn zu sehen und klopfte unter einem Vorwande an die Thür. Sie hörte jedoch, daß Francesca ihn erst wegjagte; und als dieselbe dann aufmachte, sah sie ihn nicht (F. 163 f.).

5. Natalina Pacini, die sich bei Monsignor Governatore gemeldet hat, um als Zeugin vernommen zu werden, sagt aus, daß sie häufig in die Wohnung der Angeklagten gekommen sei und habe sehen können, wie der Knabe seit seiner ersten Ankunft in Rom von Domenico Schläge bekam, welcher ihn auch oft bei Wasser und Brodt in Pönitenz hielt. Auch die andern beiden Oheime, Joseph und Ludwig, schlugen das Kind, aber mäßiger; hielten auch ihrem Bruder vor, daß er zu schlimm mit ihm

umgehe; und wenn sie den Neffen in Pönitenz fanden, gaben sie ihm heimlich zu Essen und zu Trinken; was sie auch Francesca hat thun sehen.

In der Zeit, als noch beide Oheime in Rom waren, und auch bis zur Abreise dessen, der fünf bis sechs Monate vor des Knaben Tod wegging, kam es mehrere Male vor, daß Zeugin, wenn sie waschen helfen mußte, mit Francesca in einem Bette schlief, das sehr nahe bei der Schlafkammer des Inquisiten Domenico stand. Und alsdann hörte sie, daß dieser, im Bette liegend (wie Francesca ihr sagte), den Neffen bis tief in die Nacht lernen ließ; auch wie er ihn schlug, daß er schrie; und ihn sehr spät zu Bett schickte. Am andern Morgen sah sie ihn dann von den erhaltenen Schlägen mit aufgeschwollenen Lippen, worüber die andern beiden Oheime dem Domenico Vorwürfe machten.

Der Knabe schlief bei Ludwig; weil aber, wenn er Nachts aufwachte und sich meldete, er habe ein Bedürfniß, niemand aufstehen wollte, ihn pissen zu lassen: so pißte er ins Bett. Deßhalb ließ, wie Francesca ihr mehrere Male erzählt hat, schon kurze Zeit nach seiner Ankunft in Rom, Domenico ihn in seiner eigenen Kammer auf der Erde schlafen; auf einem Strohsack ohne Decke und ohne Leintuch, bloß mit einem schwarzen Priestermäntelchen bedeckt.

Trotz allem Dem indeß war der Knabe gesund, hinlänglich gut angezogen und ging mit Joseph und Ludwig regelmäßig aus, die ihn in die Messe und auf ihren Spaziergang mit sich nahmen. Seit ihrer Abreise hingegen ist er nur noch ein oder zweimal aus dem Hause gekommen, wie Francesca ihr gesagt hat; bei der sie das Kind allemal fand, wenn sie zu ihr kam. Bei solchen spätern Besuchen

blieb sie dann aber nicht mehr wie früher zum Essen und Schlafen. Denn um zu sparen, ließ jetzt Domenico die Wäsche durch den Diener Pietro besorgen. Sie fand nun den Knaben immer beim Lernen, allein oder mit dem Oheim, der ihn ausnehmend hart behandelte. Wenn sie ihn nicht sah und Francesca danach fragte, erfuhr sie, daß er in einer Kammer eingesperrt sei. Zweimal öffnete ihm, auf ihre Bitte, Francesca die Thür, deren Schlüssel sie aus einer Commodenschieblade holte, und gab ihm ein Stück Brodt und einen Schluck Wein; worauf dann der Knabe bat, ihn gleich wieder einzuschließen, denn käme der Oheim hinzu, so schlüge er ihn todt. Auch machte er Schwierigkeit, das Brodt zu essen, weil es der Oheim vielleicht merken könne, wenn er ihm den Leib betaste; und trank ein Glas Wasser, um den Weingeruch aus dem Munde zu vertreiben.

Damals als Zeugin zugegen war, wenn Domenico den Knaben züchtigte, hat sie gesehen, daß er ihn mit einem Stück weißen Leders schlug, eine Palme [17]) lang und mit zwei dicken Knoten an den Enden. Es hing immer über einem Stuhl, und in der Hand hat sie es nie gehabt. Bei diesen Schlägen schrie der Knabe, was er konnte; das Blut kam ihm aus Mund und Nase; und als einmal Zeugin sich nicht enthalten konnte, Abbo in guten Worten zu sagen, daß er ihn doch nicht so sehr schlagen solle, antwortete dieser, Knaben müßten Schläge haben, damit sie lernten.

Das letzte Mal, als sie zu Francesca kam, drei oder vier Wochen vor dem Tode des Knaben, war der Oheim

[17]) Eine Palme ist etwa neun Zoll unseres Maaßes.

nicht zu Haus, und sie fand jenen magerer als je, an einem Tischchen lernend. Eine Verletzung in seinem Gesichte oder am Körper bemerkte sie nicht; aber allerdings achtete sie nicht auf sein Gesicht, und den Körper konnte sie nicht sehen; denn er war ohne Strümpfe, mit ein paar Schuhen, ein paar ganz zerrissenen Hosen und einer gleichfalls zerlumpten Jacke bekleidet. Ungefähr so ging er den ganzen Winter; weßhalb er stets vor Frost zitterte (F. 195 ff.).

Hingegen behauptet diese Zeugin, niemals bemerkt zu haben, daß Francesca den Knaben geschlagen; wohl aber, wie sie ihn sehr bedauert habe (F. 208 f.).

6. Rosa Cassi, Hausgenossin der Angeklagten, bezeugt, den Knaben schreien gehört zu haben, auch als die Oheime Joseph und Ludwig noch in Rom waren; doch ging er mit ihnen spatzieren und genoß damals guter Gesundheit. Nach ihrer Abreise hingegen sah man ihn nicht mehr aus dem Hause gehen, hörte ihn weit in die Nacht hinein unaufhaltsam weinen, und die Schläge schallen, die er bekam. Eines Tags, zwei oder drei Wochen vor dem Tode des Knaben, als sie über die Treppe ging, hörte sie Domenico, den sie an der Stimme deutlich erkannte, im drohenden Tone seinem Neffen befehlen: „du sollst gehen! du sollst gehen!" Dieser, welchen sie gleichfalls an der Stimme erkannte, antwortete weinend: „ich kann nicht! ich kann nicht!" In der letzten Lebenszeit des Knaben hörte man kein Weinen mehr, was entweder von seiner Schwäche, oder von der Vorsicht kam, welche der Oheim brauchte, die Fenster zu schließen.

Die Schwestern Louise und Termina Bonifazi ha-

ben ihr schauerliche Dinge von den Mißhandlungen erzählt, welche auch Francesca den Knaben erdulden lasse. Daß sie ihn schlage, ihn immer Bastard und häßlicher Bankert nenne, und ihm in des Oheims Abwesenheit in keiner Weise helfe; was sie wohl thun und besonders ihm zu Essen geben könnte. Von der Wahrheit dieser Mittheilungen ist Zeugin nur fester überzeugt worden, als ihr vor etwa zwei Monaten Francesca, der sie auf der Treppe begegnet, auf einen Vorwurf über solche Behandlung des Knaben antwortete: er weine gar nicht, der Oheim thue ihm auch nichts, und er esse überflüssig viel.

7. Catharine Torricelli bezeugt bloß, an einem Abend des vergangenen Sommers den Knaben stark schreien gehört zu haben; worauf sowohl sie, als die übrigen Miethsleute im Hause von ihren Fenstern aus dem Oheim heftige Vorwürfe machten. Als sie am andern Morgen dessen Magd Francesca sah und fragte, weßhalb der Knabe so geschrien, entgegnete diese, es sei um nichts gewesen; und erzählte, der Oheim habe mit angezündetem Werg gedroht, dem Neffen die Schamtheile zu verbrennen, weil er ins Bett pißte, ohne daß er ihn jedoch wirklich verbrannt. Ob er sonst geschrieen, kann Deponentin nicht sagen, da sie in den Mezzaninen [18]), also drei Stockwerk tiefer als der Angeklagte, wohnte.

Sie hat später mehrere Male Francesca nach dem Ergehen des Knaben gefragt, welchen sie seit Monaten nicht mehr sah, während sie ihn hingegen Anfangs regelmäßig

---

[18]) I Mezzanini — Niedriges Zwischenstock zwischen Parterre und Etage.

mit einem der beiden später nach Haus zurückgereis'ten Oheime hatte ausgehen sehen. Diese antwortete darauf, der Oheim wolle ihn nicht hinaus lassen, halte ihn in einer Kammer eingesperrt, schlage ihn, obwohl nur zur Züchtigung, und lasse ihn zuweilen hungern; weßhalb sie ihm heimlich Teller mit Gemüse, Brodt und Wein gebe. Von den ungeheueren Mißhandlungen des Kindes, die nach der Gefangensetzung des Angeklagten von dem Diener Pietro ausgesagt worden sind, erzählte sie ihr dabei nichts; und Pietro versichert, früher nicht haben reden zu können, weil der Angeklagte ihm den Tod gedroht habe, wenn er nicht schweige.

8. Marie Domenica Concordia bezeugt: als sie sich etwa im März oder April, ungefähr 40 Tage lang, zu Rom aufgehalten habe, sei sie als Freundin ihrer Landsmännin Francesca regelmäßig in Domenico's Wohnung gekommen. Sie konnte denn dabei wiederholt sehen, daß der Knabe sehr mager war, auf dem Leibe viele geschundene Stellen, am Kopfe Beulen und im Gesicht blaue Flecke hatte; Alles nach des Knaben eigener und nach Francesca's Aussage in Folge von Schlägen des Oheims. Und allerdings hörte sie zuweilen den Knaben, wenn er in der hintersten Kammer mit dem Oheim zur Lehrstunde eingeschlossen war, wiederholt schreien; ohne gerade unaufhaltsam zu weinen. Francesca erzählte ihr, wie jener den Neffen alle Augenblick züchtige. Und als sie, Zeugin, das Kind fast immer in jene Kammer eingesperrt fand, zu welcher der Priester selbst den Schlüssel versteckte, hat sie mit Francesca diesen Schlüssel zuweilen gesucht und, wenn es gelang, dem Knaben etwas Essen gegeben, welchen sie dann auf den

Stufen vor den Fenstern lernend fanden. Francesca erzählte ihr auch, daß vor Kurzem der Oheim den Neffen einmal zur Strafe aus einem bereits gebrauchten Nachttopfe habe essen lassen.

Als ihre Geschäfte damals zu Ende waren, ging Zeugin nach ihrer Heimath Nepi zurück; bei einem zweiten Aufenthalte in Rom aber wohnte sie bei Francesca im Hause des Angeklagten Domenico, blieb daselbst acht Tage und reis'te am 2. Mai ab. Während dieser Zeit konnte sie den Knaben nur selten sehen, denn er war immer in der erwähnten Kammer eingeschlossen, deren Schlüssel Domenico weglegte; und so oft sie ihn sah, hatte er ein bloßes Hemd und Socken an, beides, so wie auch seine Hosen, zerrissen. Sie deckte ihm dann das Hemd auf und fand ihn magerer als sonst, im Gesichte ganz blau, an Armen, Brust und anderwärts überall aufgelaufen. Um seinen Hals bemerkte sie in der Gegend der Pulsadern eine Kreisfurche, die vom Anbinden kam; doch sagte Francesca, der Oheim binde ihn an dieser Stelle nicht mehr an, weil sie eitre.

Zweimal gelang es ihr und Francesca in Domenico's Abwesenheit den Schlüssel zur Kammer zu finden. Sie gingen hin und brachten dem Knaben etwas zu Essen; wobei Francesca sagte, es sei 24 Stunden her, daß er nicht einen Bissen genossen habe. Das eine Mal trafen sie ihn aufrecht stehend, mit dem Rücken an die Wand gebunden, mittels einer hinten um die Arme sehr fest gezogenen Schnur. Er konnte sich nicht bewegen, da die Schnur durch den eisernen Thürring an einem nahe dem Fenster angebrachten Wandschränkchen gezogen war. Von Mitleid bewegt, ließ Zeugin die Schnur etwas lockerer, ohne sie

ganz zu lösen; was dem Knaben sehr wohl that, dem die Fessel in die Arme eingeschnitten hatte. Das andere Mal fanden sie ihn vor einem Stuhle auf den Knieen, ein Buch vor sich und mit einer Schnur oder einem Stricke, den er um den Hals hatte, an die Griffe eines Fensters festgebunden. Indeß war dies Band nicht so gar eng; sodaß der Knabe es abziehen und sich hinsetzen konnte. Bei dieser Gelegenheit — es war etwa zwei Stunden vor Mittag — erzählte ihr der Knabe, daß er auf Befehl des Oheims die ganze Nacht in dieser Stellung zugebracht und sehr viel gelitten habe, indem ihm bei Verrichtung seines natürlichen Bedürfnisses, wozu er, wie sie sahen, einen Nachttopf in der Nähe stehen hatte, der Mastdarm vorgefallen war und er sich vier oder fünf Stunden hatte plagen müssen, ihn wieder an seinen Ort zu schaffen. Endlich war er unter Schmerz und Mühe damit zu Stande gekommen; wollte aber nicht, was die Zeugin wünschte, seinen After sehen lassen.

Verschiedene Male bei diesem zweiten Aufenthalte zu Rom hat sie gehört, daß ihn der Oheim in der verschlossenen Kammer züchtigte: er schrie, wie erwähnt, und sie konnte das Schallen des Stockes hören, mit dem er geschlagen ward; so daß sie von Abscheu ergriffen aus dem Hause ging. Als sie einmal das Rollholz in der Küche ganz mit Blut beschmutzt sah, hörte sie von Francesca, es sei das Blut des Knaben, welchen der Oheim um ganz nichtige Dinge damit geschlagen habe. Einige Male sah sie in jenen acht Tagen den Neffen am Tische mit essen; aber auch da bekam er Schläge. Einmal sah sie ihn in der Küche stehen und unmittelbar neben dem Kehrichtkorbe einige Speisen ver-

zehren, die ihm der Oheim gab; indem er befahl, sie mit einem Besenstumpf zu essen, welchen er ihn aus dem Kehrichtkorbe suchen ließ. Ein anderes Mal sah sie das Kind auf der Erde an den Stufen eines Fensters essen. Wieder ein anderes Mal blieb es zur Mittagszeit in seiner Kammer eingesperrt. Alles dies, sagte der Oheim, thue er dem Neffen, weil dieser nicht lerne; was eine Unwahrheit war, denn er saß den ganzen Tag beim Lernen.

Einmal äußerte der Knabe, er habe den Tag beim Lernen nicht Acht geben können, weil, außer dem Schmerz, den er von den oben erwähnten Verletzungen am ganzen Körper spürte, ihm die Brust sehr weh thue, was sie wohl glaubte. Francesca erzählte ihr damals, sie selbst habe an dem Tage von dem Angeklagten Domenico Schläge und Drohungen bekommen, weil sie dem Knaben zu Hülfe gesprungen sei; welchen jener, nachdem er ihn geschlagen, mit dem Gesichte in den Abtritt gedrückt und ihm den steinernen Deckel auf den Kopf gelegt habe: eine Stellung, in welcher das Kind hätte sterben müssen, wenn sie ihm nicht zu Hülfe kam. Sie fügte hinzu, daß es den ganzen Tag auf dem Abtritt zugebracht habe; ob bei verschlossener Thür, das sagte sie nicht; erwähnte dies aber als sonst schon vorgekommen.

Wo der Knabe Nachts schlief, wenn er in der hintersten Kammer eingeschlossen war, kann Zeugin nicht sagen; sie selbst ist nur die beiden erwähnten Male hineingekommen. Dabei sah sie zwei Schlafsopha's, von welchen das eine dem Pietro als Bett diente; es hatte aber nur zwei Strohsäcke.

Hingegen behauptete sie, auch nach einem desfallsigen Vorhalte, sie habe Francesca nicht allein niemals den

Knaben schlagen sehen, sondern im Gegentheil bedauern und im Bestreben, ihm die Leiden, die er von seinem Oheim zu dulden hatte, in Etwas wieder gut zu machen. Zeugin rieth ihr, über diese Sache mit ihrem Beichtvater zu sprechen; was jene aber aus Furcht vor Domenico nicht thun wollte. Das nur sagte Zeugin aus, daß Francesca den Knaben Bastard und kleiner Bankert gerufen.

9. Antonie Rosati deponirt, sie wohne zwar seit anderthalb Jahren mit den Angeklagten nicht mehr in demselben Hause, habe jedoch in dieser Zeit mehrere Male Francesca besucht und sehen können, daß, so lange die andern Oheime des Knaben, Joseph und Ludwig (welcher Letztere eine Woche vor Weihnachten abreis'te) noch da waren, der Knabe sich in guter Gesundheit befand und regelmäßig mit ihnen ins Freie ging. Nach deren Abreise hingegen hat sie denselben nur noch ein einziges Mal sehen können, obwohl sie recht oft in Francesca's Wohnung war; welche ihr dann erzählte, er sei im hintersten Zimmer eingeschlossen, der Oheim schlage ihn beinahe todt und lasse ihn hungern.

Jenes eine Mal, daß Zeugin ihn sehen konnte, war ungefähr am Ostersonnabend, wo sie Francesca im Kommen mittheilte, daß sie dem Priester auf der Treppe begegnet sei, welcher seinen Umgang halte, die Häuser zu weihen [19]); worauf diese in ihrer Gegenwart den Knaben an-

[19]) Durch Einsegnung und Besprengung mit Weihwasser wird jedes Zimmer, insbesondere Schlafzimmer, für das nächste Jahr wieder geweiht. Auch in andern katholischen Ländern ist eine solche Osterweihe gebräuchlich.

kleidete, um ihn in anständigem Zustande finden zu lassen. Sie that ihm einen Sackrock und ein Vorhemdchen an, ohne daß Zeugin Verletzungen an Armen oder Brust dabei bemerkt hätte; nur große Magerkeit sah sie. Noch in den ersten Tagen des letztvergangenen Mai war sie bei Francesca, und diese erzählte ihr über den Knaben, daß der Oheim ihn mehr als früher schlage, ihm das nothwendige Essen fehlen lasse und ihn in der Kammer angebunden halte.

10. Der Priester Ludwig Amici, der vom k. Governo zu Genua vernommen ist, sagt aus, daß er im letztverwichenen Mai zu Rom in die Wohnung des Angeklagten gegangen sei, um ihn zu besuchen. Dort habe er dessen Neffen gesehen und das Kind gefragt, ob es Lust habe wieder nach Lucinasco zu seinen Eltern mit zu kommen? worauf es keine Antwort gab, sondern furchtsam bald den Oheim, bald ihn, Deponenten, anblickte. Auch auf die zweite Frage, ob es sich nicht wohl befinde? antwortete es nicht. Zeuge fragte danach, weil er den Knaben so mager fand. Er bemerkte bei dieser Gelegenheit, daß er die Spitze des einen Fußes mit einem schwarzen Lappen verbunden hatte, und fragte Abbò, was das sei? worauf dieser erwiederte: es seien ihm Frostbeulen gekommen. Zeuge merkte jedoch, daß diese Fragen dem Angeklagten unangenehm waren, und schwieg deßhalb.

11. Pietro Pellegrino, Diener des Angeklagten, verweilte bei demselben seit der ersten Ankunft des Knaben, mit welchem zusammen er von Lucinasco nach Rom gekommen war; ausgenommen nur drei Monate, etwa von

December an, in denen er sich, um Mönch zu werden, im Carmeliter-Barfüßer Kloster von S.ta Maria della Scala befand. Er sagt aus, daß gleich nach der Ankunft des Knaben in Rom der Oheim Domenico ihn wegen der geringsten und nichtigsten Ursachen zu schlagen anfing; worin er nur durch die Gegenwart seiner Brüder Joseph und Ludwig und ihren Tadel über so schlechte Behandlung des Neffen (dem auch sie wohl Schläge versetzten, doch nicht so gar arg) ein wenig vorsichtig gemacht war. Als Joseph noch in Rom war und tief in der Nacht den Knaben einmal sehr hatte weinen hören, stand er aus dem Bette auf und machte seinem Bruder Domenico so viele und heftige Vorwürfe, daß wenig fehlte, so wären sie untereinander handgemein geworden [20]). Als nun aber die Brüder in ihre Heimath zurückkehrten, hatte Domenico nichts mehr, das ihn zügelte; er begann das Kind schrecklich durchzuhauen, ihm das Essen zu entziehen bis zu dem Punkte, daß der Knabe mehrere Male des Nachts aufstand, um nur Brodt zu essen, wie der Angeklagte dann selbst erzählt und noch gesagt hat, jener habe in der Nacht einen ganzen Laib Brodt (pagnotto) aufgegessen. Tausendmal hat er ihn ganze Tage mit einem Wenig Brodt, einem Stückchen Schinken, nebst Wasser und Wein hingehalten, das er ihm zum Frühstück reichte, ohne ihm den ganzen übrigen Tag etwas Weiteres zu geben. Wären nicht er, Zeuge, und Francesca, wenn der Angeklagte nicht zu Haus war, zu Hülfe gekommen, und hätten die Kammer aufgeschlossen, in welcher Abbo das Kind einsperrte und deren Schlüssel er dann

20) Zwei Priester und Brüder.

versteckte, so daß sie denselben erst suchen mußten: so wäre es vor Hunger gestorben.

Wenn Domenico den Knaben schlug: so brauchte er gewöhnlich einen dicken Stock und zuweilen auch einen gewissen Lederstreif, an welchem zwei Bleikugeln hingen. Zweimal sah Deponent, daß er ihm, damit man sein Geschrei bei der Züchtigung nicht hören sollte, ein Stück Eisen und zwei Stücke Holz in den Mund steckte, die er dann hinter dem Kopfe festschnürte. Einmal sah er, daß er ihm mit einer Schnur die Füße band, damit er sich von dem Stuhle nicht bewege, auf welchen er ihn zum Lernen gesetzt hatte; und ein anderes Mal band er ihn mit einem Knebel und einem Bindfaden. Auch hat der Knabe dem Zeugen mehrmals erzählt, daß der Oheim ihn mit einer Schnur auf die Fußsohlen züchtige.

Als der Knabe nach Rom kam, schlief er einige Zeit bei seinem Oheim Ludwig; da er aber ins Bett pißte: so ließ ihn Domenico auf einer kleinen mit Maisblättern gefüllten Matratze an der Erde schlafen. So lange die Brüder noch in Rom waren, erlaubte er dabei Leinzeug; kaum aber waren sie fort: so nahm er ihm dasselbe weg, und der Knabe schlief jetzt bloß in ein Priestermäntelchen eingewickelt. Da er nun auch den Strohsack naß machte und dieser dadurch faul geworden war: so ließ der Angeklagte denselben, kurz nach Ludwigs Abreise, ausleeren, und das Kind mußte nunmehr an der Erde auf einem Stück alten Sacktuchs schlafen; zuweilen auch auf dem Abtritt eingeschlossen, oder auf der bloßen Erde in einem Wandschranke, welcher sich in der hintersten Kammer in der Mauer befand. Die letzten acht oder neun Nächte vor seinem Tode hat der Knabe

immer hier geschlafen. Indeß etwa den letzten Monat vor seinem Tode pißte derselbe, so viel er nöthig hatte, auf dem Abtritt und höchstens, wenn er gar zu lange darin eingeschlossen war, in den erwähnten Schrank; hingegen wenn er die Nacht auf dem Sacktuch geschlafen hatte, sah Zeuge den nassen Fleck auf der Erde nicht mehr. Zwei oder drei Mal, als Deponent sehr früh aufstand und durch Francesca's Kammer ging, sah er den Knaben bei dieser im Bette, und sie erzählte ihm nachher, daß sie heimlich den Abtritt aufgemacht und den Jungen ins Bett genommen habe. Zwei Mal, anderthalb Monat etwa vor seinem Tode, kam der Knabe heimlich zu ihm, dem Zeugen, ins Bett und schlief bei ihm ohne Domenico's Wissen. Kurz nachher ließ er ihn zweimal Morgens ganz früh, als der Angeklagte ausgegangen war, sich ins Bett legen, um sich auszuruhen; während er selbst im Fenster Acht gab, wenn der Oheim zurückkehre. Indeß die letzten 14 Tage vor des Knaben Tode konnte er das nicht mehr thun, da Domenico auch sein Bett verkaufen ließ und er also gleichfalls auf der Erde schlafen mußte.

Nach Ludwigs Abreise ist auf des Oheims Befehl der Knabe nur noch ein oder zweimal aus dem Hause gekommen, obwohl er eine neue Jacke und auch ein Paar neue Hosen hatte, die ihm Ludwig hatte machen lassen.

Eines Abends, als dieser noch in Rom war, erlaubte Domenico dem Knaben, um zu versuchen, ob er noch ins Bett pisse, bei diesem Oheim zu schlafen; und da er wirklich gepißt hatte, verbrannte er ihn mit brennendem Werg an den Schenkeln und den Schamtheilen. Der Knabe schrie darüber unaufhaltsam, so daß die Hausgenossen, und unter

diesen die Eheleute Capelletti, die sein Geschrei gehört hatten, an die Fenster kamen und dem Inquisiten Vorwürfe über seine Handlungsweise machten. Ebenso andern Morgens der Bruder Ludwig, welcher am Abend vorher nichts gehört hatte, weil er bei verschlossenen Thüren schlief.

Den letzten Monat vor seinem Tode war der Knabe immer ganz nackend; wenn nicht bei einer besondern Gelegenheit der Oheim ihm erlaubte, Hemd und Hosen anzuziehen. Als er starb, war sein ganzer Hals durch Abbo ruinirt; denn als erst Ludwig weg war, pflegte er ihn daran festzufassen und verletzte ihn dabei. In den letzten 14 Tagen faßte er ihn besonders heftig am Halse an und, indem er ihn fest mit den Nägeln packte, verwundete er ihn. Dem Knaben traten dabei die Augen aus dem Kopfe und die Zunge heraus. Immer hatte Domenico die Art, ihn auf dem Stuhle anzubinden; allein in der letzten Zeit seines Lebens war der Knabe auch hierzu meistens ganz nackend. Abbo band ihn alsdann, ohne daß er etwas verbrochen hatte, mit einer Schnur (mit welcher Francesca bei ihrer Abreise ihre Sachen zusammenband) in der Gegend der Nieren um den Leib; schnürte ihn an ein großes eisernes Sopha fest und schlug ihn so mit einem Knotenstock oder auch mit einer doppelten Schnur. Dann ließ er ihn in der beschriebenen Weise mehrere Stunden lang angebunden, und dabei sollte der Knabe nicht schreien; auch brauchte Domenico die Vorsicht, die Fenster zu schließen, damit man die Schläge oder seine Klagen nicht höre. Häufig band er ihn an eine Stuhllehne und schlug ihn auch in dieser Stellung. Bei andern Gelegenheiten band er ihn am Halse fest.

Nach Ludwigs Abreise hat der Knabe Mittags nur wenige Male mit dem Oheime, ihm, Zeugen, und Francesca am Tische zusammen gegessen; auf eine Stufe vor das Fenster hin bekam er hingegen einige Reste, und nicht zur Essenszeit, sondern wann der Oheim es wollte.

Andrerseits behauptet auch dieser Zeuge, Francesca habe den Knaben nicht unmäßig gezüchtigt; er hat nur gesehen, daß sie ihm mitunter ein paar Ohrfeigen oder einen Schlag auf den Kopf gegeben hat.

12. Endlich sagt die Mitangeschuldigte Francesca aus, daß seit seiner Ankunft in Rom der Knabe von Domenico Schläge bekam. Auch dessen Bruder Joseph schlug ihn wohl, aber nur mit den Händen, so daß er ihm höchstens einen blauen Fleck am Körper verursachte; auch band er ihn an die Thürklinke, damit er nicht vom Arbeitstische weggehen sollte, ohne daß ihm aber die Bande schaden konnten. Ebenso züchtigte Ludwig den Knaben und versetzte ihm einmal eine Beule unter dem Kinn, welche einen Monat zu sehen blieb.

So lange Joseph in Rom blieb, schlug Domenico den Knaben nur so, daß dieser blaue Flecke bekam: z. B. weil er nicht lernte so viel er sollte, weil er ins Bett pißte, weil er Nachts aufstand, um in der Küche etwas zu essen, obwohl es ihm damals am Nothdürftigen nicht fehlte. Nach Josephs Abreise aber kannte Domenico in seinen Züchtigungen keine Gränzen mehr, und als auch der andere Oheim, Ludwig, weg war, schritt er zu den größten Mißhandlungen fort. Er ließ den Knaben von nun an den ganzen Vormittag hungern, und häufig bekam er auch vom

Mittagsessen nichts; weßhalb denn sie, so oft es anging, ihm heimlich etwas gab. Wenn er ihm Abends zu essen erlaubte — und oft genug schickte er ihn nüchtern zu Bett — gab er ihm höchstens ein kleines Stückchen Brodt und ein Wenig Käse, nebst Wasser und Wein. Er prügelte ihn alle Tage mit einem dicken Knotenstock und mit einer Schnur an allen Theilen des Körpers, und wenn er den Stock brauchte, besonders an den Beinen und Füßen. Er zog ihm eine dünne Schnur sehr eng um den Leib, schlang sie ihm dann um den Hals und band ihn so an ein großes eisernes Sopha, wo er ihn mit seinem Buche jedesmal wenigstens drei oder vier Stunden neben sich stehen ließ. Auf gleiche Art band er ihn auch an einen Tisch und ließ ihn mehrere Stunden stehen; vergangenen Winter hat er ihn so eine ganze Nacht stehen lassen; was übrigens überhaupt etwa zehn Mal vorgekommen ist. Recht sehr viele Male hat er das Kind in einem Wandschranke auf der bloßen Erde schlafen lassen, wo er es einschloß; und dies ist unmittelbar vor dessen Tode wohl sieben bis acht Nächte hintereinander vorgekommen.

Den letzten Monat bepißte sich der Knabe nicht mehr; was Deponentin daher weiß, daß sie weder auf der Erde, wo er schlief, noch auch am Fußende ihres Bettes, wenn sie ohne des Oheims Wissen ihn da hineinlegte, mehr den nassen Fleck fand. In der ersten Zeit, als er in Rom war, schlief er bei seinen Oheimen Joseph und Ludwig; da er aber das Bett benäßte: so ließ ihn Domenico sehr bald an der Erde schlafen, auf einer kleinen ungesteppten Matratze mit einem Leintuch und einer Decke, welche sie, Francesca, oft darüber gedeckt hat. Vor drei bis vier

Monaten that sie die Matratze in einen Korb, um den Knaben besser zu legen; obwohl der Korb zu kurz war, so daß er die Beine nicht gut ausstrecken konnte. Da aber nach Ludwigs Abreise die Matratze ausgeleert ward, weil sie voll Insecten und von der Nässe des Urins angefault war: so schlief der Knabe nunmehr auf der bloßen Erde, in dem erwähnten Schranke, auf dem Abtritt, höchstens zuweilen auf einem zerlumpten Sacke. Nur einige Male noch schlief er in dem Korbe, in welchen sie etwas Stroh gelegt hatte; und den letzten Monat erlaubte auch der Oheim, daß er zuweilen bei Pietro schlief.

Als Ludwig noch in Rom war, drohete eines Abends Abbo, er werde den Knaben mit Werg an den Geschlechtstheilen verbrennen, gerade aus dem Grunde weil er ins Bett pißte. Und wirklich, als Ludwig, der im hintersten Zimmer schlief, zu Bett war, schloß der Angeklagte selbst die Thür ab, band in der Küche dem Knaben Hände und Füße, steckte dann Werg an und verbrannte ihn damit an den Schamtheilen, daß es Blasen gab; worüber der Knabe unmäßig schrie. Alle Miethsleute kamen an die Fenster, darunter auch die Eheleute Capelletti, und machten Domenico über sein Verfahren Vorwürfe.

Regelmäßig band er ihn mit dem Halse an eine Stuhllehne an, und zerschlug ihm dann mit einer Schnur (welche sie, Francesca, bei ihrer Abreise nach Nepi gebraucht hat, ihre Sachen zusammen zu binden; sie weiß nicht, wohin dieselbe gekommen ist) Beine und Leib, so daß ihm das Blut aus den Füßen sprang und aus Mund und Nase kam. Im vergangenen Winter war der Knabe noch bekleidet, im letzten Monate hingegen mußte er zur Pönitenz nackend ge-

ben, weil er wenig lerne. Und in diesem Zustande schlug der Oheim ihn dann auf die erwähnte Weise; weßhalb er mehr als je am ganzen Körper von Schlägen ruinirt war. Am Halse war er stets zerkratzt, weil Abbo die Gewohnheit hatte, ihn daran zu packen und ihm die Kehle so zusammen zu schnüren, daß er ihm Augen und Zunge aus dem Kopfe trieb.

Die letzten 14 oder 20 Tage vor des Knaben Tode war Abbo besonders heftig in derlei Mißhandlungen gegen ihn, und obwohl ihm von den Nägelwunden das Blut am Halse träufte, band er ihn an dieser Stelle doch noch mit der bewußten Schnur ans Sopha fest. Wenig Tage vor seinem Tode war Deponentin gegenwärtig, als Domenico den Knaben am Halse packte, daß diesem der Athem verging und sie nicht lassen konnte, ihm wenigstens zu sagen: er werde ihn noch erwürgen. Er aber antwortete, sie solle ganz still sein; drohete ihr mit Schlägen und sagte, sie solle aus dem Hause, denn sie sei es, die den Knaben so schlecht gewöhnt habe. Dieser war drei Monate nicht mehr aus dem Hause gekommen.

Domenico besaß seit etwa drei Jahren das Geschenk eines Dominicaners Pater Leoni, einen weißen Lederstreifen, etwa eine Palme lang, an einem hölzernen Stiele befestigt, mit zwei Bleikugeln am Ende. Nun hat Francesca auch wohl gesehen, daß Domenico den Knaben mit diesen Kugeln schlug: sehr viel öfter jedoch züchtigte er ihn mit dem Stiele; und etwa einen Monat vor seinem Tode, als er in bloßem Hemde war, so heftig, daß der erwähnte Stiel auf seinem Rücken zersprang und ganz mit dem Blute des

Kindes besudelt ward. Bei solch einer Gelegenheit war auch der Lederstreif vom Stiele losgegangen.

Abbo legte dem Kinde einen Strick durch den Mund, zog ihm denselben dann hinten um den Hals und band ihm damit die Hände auf den Rücken. Hierauf befestigte er den Strick in einem Ringe, welcher sich an einem Schranke neben dem Fenster des hintersten Zimmers befand. Auch einen im Hause vorfindlichen Eselzaum brauchte er, um den Knaben zu binden. In solcher Stellung mußte dieser dann ganze lange Nächte zubringen, ohne sich auf die Erde hinlegen zu können. Aehnlich und gleichfalls stehend hat er ihn ganze Nächte an einem hölzernen Sopha angebunden zubringen lassen, oder auch an dem eisernen, auf welchem er selbst unterdessen schlief. Und immer bekam das Kind, wenn es in einer dieser Arten gebunden war, noch Schläge. Einmal, 20 bis 25 Tage vor des Knaben Tode, fesselte ihm Domenico die Füße mit einer Schnur, welche er oberhalb der Hacken mit einem Stück Holz anzog und festknebelte, wie man Packen schnürt, und dann das Holz an die Schnur festband. So brachte der Knabe den ganzen Tag zu.

Eine Woche etwa vor seinem Tode bemerkte Deponentin eines Morgens, nachdem der Knabe nackend auf dem Abtritt die Nacht zugebracht hatte, daß ihm das Glied und die Hoden geschwollen waren; auf ihre Frage, was ihm da widerfahren sei, sagte er, er wisse es nicht. Da aber die Geschwulst stieg und sehr bedeutend wurde, sprach sie mit Domenico davon, und dieser antwortete ihr: sie solle sich nicht darum kümmern, die Geschwulst komme von dem Biß einer Ratte. Worauf sie auch nichts erwiederte; denn sie

wußte, daß an dem genannten Orte allerdings solche Thiere waren.

13. Und hier nun ist es am Platze zu referiren, daß gleich nach der Gefangennehmung des Inquisiten Domenico, bei einer von den Carabinieri angestellten Haussuchung sich

1) der erwähnte weiße Lederstreif fand, etwa anderthalb Palmen lang, mit zwei von Leder überzogenen runden Kugeln am Ende, welche man für Bleikugeln, vom Gewicht etwa einer Unze, halten konnte.

2) Weiter fand sich ein mitten durchgebrochenes und an der Stelle des Bruches blutiges, mit einem Bindfaden zusammengebundenes Stück Holz, dessen Bestimmung anfangs unklar war, das aber im Verfolg des Processes als der Stiel zu dem Lederstreifen erkannt wurde.

3) Ein gleichfalls mitten zerbrochenes und etwas verbranntes Lineal.

4) Als ferner der Inquirent zur Section des Leichnams schritt, fand man im ersten Zimmer rechts in der Ecke einen knotigen Stock.

5) Sodann ward unter Zuziehung von zwei Zeugen, nämlich des Pellegrino und eines kunstverständigen Maurermeisters, eine gerichtliche Besichtigung der Wohnung des Angeklagten vorgenommen; besonders auch mit dem übrigens unerreicht gebliebenen Zwecke, das Stück Eisen und die beiden Stücke Holz zu finden, deren sich nach Pellegrino's Zeugenaussage der Angeklagte gegen den Knaben bedient hatte, indem er sie ihm in den Mund steckte, — sowie auch die Schnur oder den Strick zu entdecken, von welchem

dieser Zeuge und die Gefangene Francesca gesprochen hatten. Wohl aber fand sich im Verfolg derselben ein dünnes, weißes, blutiges und mittels eines Knotens doppelt geschürztes Band, so wie ein eiserner Pferdezaum ohne Haken. Der erwähnte Zeuge indeß erklärt, daß letzterer Zaum nicht derjenige sei, von welchem er gesprochen; und ob Domenico von jenem Bande Gebrauch gemacht, um Füße und Hände des Knaben zu binden, könne er nicht angeben.

Aus dieser Besichtigung ergab sich, daß die Wohnung des Angeklagten Domenico allerdings zwei Eingänge hat, die auf demselben Treppenabsatz liegen: der eine führt in die Küche und der andere in das Zimmer, welches zunächst an sie stößt und an welchem auch der Abtritt sich befindet. Dieser ist in einer Nische angebracht, hat Sitz und Deckel von Marmor, der Sitz 2½ röm. Palmen hoch vom Boden. Die Nische selbst ist 3 Palmen breit, 6 Palmen hoch, 1¾ Palmen tief; sie wird mittels einer einfachen Thür verschlossen, an welcher außen auf der Zimmerseite in der Mitte ein Riegel und darüber ein Pflock ist. Im hintersten Zimmer fand sich in der Mauer ein Schrank mit Fächern und Flügelthüren und einem von außen durch einen Schlüssel zu öffnenden Schlosse, sowie einem Handgriff von Messing. Der innere Raum des Schrankes war 4½ Palmen lang, 9½ P. hoch, 2⅓ P. tief. In derselben Kammer fand sich in einer Fensternische rechterseits vom Eingange ein Wandschränkchen, 1¼ Palmen lang, 3 P. hoch, an dessen Thür außen ein eiserner Ring sitzt, einen guten Zoll im Durchmesser, mit einem Riegel und einem eisernen Oehr zum Zuschieben. Der Zeuge Pellegrino zeigte diesen Schrank als denjenigen, an welchen der Knabe gewöhnlich angebunden

wurde. Endlich fanden sich drei Betten vor: eins mit einem Strohsack und drei Matratzen; ein anderes zweischläfernes Bett und ein drittes von Nußbaumholz, beide bloße Gestelle (F. 346.).

14. Aus diesem Allen bestätigt sich vollkommen die Wahrheit der gemachten Zeugenaussagen sowohl, als der von der Gefangenen Francesca gegebenen Erklärungen, insofern sie die tödtlichen Mißhandlungen betreffen, welche der Knabe von seinem Oheim erlitten habe. Nun aber wurden fernerweit die gefundenen Gegenstände den Zeugen, der Francesca und dem Angeklagten Domenico zur Recognition vorgelegt. Die Zeugin Natalina erkannte den erwähnten Lederstreifen als denselben, mit welchem Abbo den Neffen geschlagen habe; und nicht minder, nach ihrer beiderseitigen Versicherung, Pellegrino und Francesca. Diese erkannten auch den erwähnten Stock, und Pellegrino, indem er das zerbrochene Lineal als dem Angeklagten zugehörig bezeichnete, erklärte zugleich, es früher unzerbrochen und unverbrannt gesehen, auch niemals bemerkt zu haben, daß Abbo es irgendwie gegen den Knaben gebraucht. Francesca hingegen versicherte, der Angeklagte habe mittels desselben dem Knaben die Hände zusammengeknebelt, wenn er sie ihm auf den Rücken band; indem er damit die fesselnde Schnur festdrehte. Auch gab sie an, daß bei ihrer Abreise nach Nepi, am oft genannten Freitage, dies Lineal noch nicht zerbrochen war. Das gefundene Eisen (Pferdezaum) erkannte sie im Fortgange des Verhörs als dasjenige, von welchem sie gesprochen. Daß jedoch der Angeklagte das er=

wähnte Band gegen den Knaben gebraucht, behauptete sie nie gesehen zu haben (F. 454. 208. 221 ff.).

15. Auch der Angeklagte Domenico erkannte den Stock, den weißen Lederstreifen und die beiden Stücke des Lineals für sein Eigenthum und gab an: den Stock habe er zu seiner Vertheidigung in der Wohnung, falls etwa einmal Jemand käme, ihn zu insultiren. Das Lineal sei, soviel er sich erinnere, am Abend der Gefangennahme zerbrochen, indem er eine Schieblade damit öffnen wollen, deren Schlüssel er nicht finden konnte; angebrannt war es schon vorher, während es einmal an einem Lichtschirm diente. Er gab zu, ein Pferdeeisen zu Haus zu besitzen, erkannte jedoch das bei obiger Gelegenheit gefundene als das seine nicht an. Ueber das Band behauptete er gar nichts sagen zu können; er habe es niemals wider den Knaben gebraucht (F. 428.).

Rücksichtlich des erwähnten Lederstreifs gab er an, er habe ihn zur Vertheidigung und halb zum Scherz vor vier oder fünf Jahren von einem Dominicaner, Pater Leoni oder Leone bekommen, welcher ihm gesagt, daß die am Ende eingenäheten Kugeln von Blei seien. Er habe den Lederstreifen immer in einer verschlossenen Commodenschieblade liegen gehabt; als etwa drei Monate vor seiner Gefangensetzung, im Hause der Frau Livia Valori eines Abends in seiner Gegenwart von Waffen gesprochen wurde und er bei der Gelegenheit sagte, er wolle eine vorzeigen, die er besitze. In der That nahm er andern Abends, so viel er sich erinnert, den erwähnten Streifen mit, um ihn Frau Livia sehen zu lassen; als aber diese ihm sagte, sie

würde ihn lieber vernichten, denn es sei nicht gut, solche Dinge zu besitzen: so brach er im Nachhausegehen, noch auf der Straße, den Stiel auch wirklich in zwei Stücke, die er jedoch sammt dem Streifen selbst behielt. Woher sich Blutspuren an den Stücken finden, kann er nicht sagen; sie mögen wohl schon daran gewesen sein, als er das Geschenk von dem Dominicaner bekam; auch können sie in seiner Schieblade daran gekommen sein, wo der Streifen neben dem Rasirmesser lag, mit welchem er sich in der Zeit mehrmals geschnitten hat. Auch giebt Abbo noch an, daß jener Pater Leoni etwa vor vier Jahren einmal bei ihm zu Tisch gewesen und als derselbe dabei den erwähnten Streifen den übrigen Tischgästen vorzeigen wollte und ihn holte: so habe er vielleicht, weil er gekocht hatte, Blut an den Fingern gehabt und so den Stiel beschmutzt.

Die Mißhandlungen des Knaben betreffend leugnet er, ihm die Vorhaut zugeschnürt, ihm, damit er nicht schreie, Eisen oder einen Strick durch den Mund gelegt, ihm die nöthige Speise entzogen oder ihn mit dem Lederstreifen geschlagen zu haben; indem er sagt, Pietro könne sich leicht irren, denn er sei zuweilen einfältig und jedenfalls unerfahren. Er gab zu, daß er den Knaben drei oder vier Male auf dem Abtritt und ebenso oft im Wandschranke eingeschlossen gehalten, um ihn für Ungehorsam, oder weil er die Zimmer mit Excrementen beschmutzte, zu züchtigen; jedoch höchstens zwei Stunden lang. Auch räumte er ein, ihn fünf oder sechs Mal an das Schränkchen in der hintersten Kammer oder an das eiserne Sopha angebunden zu haben, niemals aber länger als zwei Stunden und dergestalt, daß er sich selbst hätte lösen können; was er auch

that und deßhalb dann wieder angebunden ward (F. 324 f. 431.). Sodann leugnete er nicht, außer dem früher bereits über die Weise und die Werkzeuge, mit welchen er den Neffen schlug, Eingeräumten, — eines Abends Werg angesteckt und ihm dann mit Verbrennen an den Schamtheilen gedroht zu haben, weil er wie gewöhnlich ins Bett gepißt hatte; und obwohl er ihn nicht verbrannt habe: so sei doch der Junge angst geworden und habe aus vollem Halse geschrieen und geweint. Deßhalb hätten dann die Miethsleute gemeint, daß er demselben wirklich weh gethan; und daß er auch fortfahre ihn zu mißhandeln, wenn sie sonst zuweilen das Kind weinen hörten, weil es in obenbeschriebener Weise Schläge erhielt oder weil es Dinge verlangte, die ihm abgeschlagen werden mußten. Gleichfalls leugnete er nicht, daß im vergangenen Winter der Knabe nur ein einziges Mal aus dem Hause gekommen sei, nämlich am Gründonnerstag oder Charfreitag, um in die Kirche della Minerva zu gehen. Allein dies lange Zuhaushalten habe seinen Grund in den Frostbeulen gehabt, an denen besonders des Kindes Füße litten und die nach jenem Kirchgange viel schlimmer geworden waren. Ebenso gab er an, daß, da er ein Bett abgeschafft, er den Knaben vorläufig mit dem Diener Pietro zusammen schlafen lassen, und zwar auf einer Matratze, welche er, sobald der Knabe gestorben war, selbst vernichtet habe (F. 51 f. 298 ff.).

16. Die als Zeugin vernommene Valori straft die Behauptung des Angeklagten feierlich Lügen.

Nicht weniger wird er darin Lügen gestraft, daß er den Lederstreif nicht gebraucht haben will; indem das kunstver-

ständige Urtheil eines Schneiders vorliegt, der gewisse an der Seite der runden Kugeln vorfindliche weiße Zwirnstiche für ganz neu erklärt. Sie wurden, wie der Kunstverständige sagt, augenscheinlich deßhalb gemacht, weil das Leder in der Naht aufgesprungen war (F. 409.).

---

17. Wie viel Francesca rücksichtlich ihrer eignen Schuld an den Mißhandlungen zugestanden hat, ist schon bemerkt worden. Ohne nun von ihrem bestimmten Leugnen abzugehen, sagt sie auch in dem Schlußverhöre, sie habe nichts dawider thun können, weil der Angeklagte sie zu tödten gedroht, falls sie etwas davon ausbringe. Sie habe das auch dem Diener Pietro gesagt, der dies bestätigt. Sie habe es mit Marie Domenica Concordia besprochen und diese gebeten, mit Jemandem davon zu reden; worauf sie zugesagt, sie wolle ihren Beichtvater darüber zu Rathe ziehen. Doch habe sie es nachher aus Furcht vor Abbo nicht ausgeführt. Concordia widerspricht dem nicht. Antonie Rosati sagt aus, daß sie in Folge der Mittheilungen, welche ihr Francesca über jene Mißhandlungen machte, derselben gerathen habe, es dem Pfarrer zu sagen; worauf diese antwortete, sie könne das nicht thun, der Angeklagte würde sie todt machen (F. cit. 208. F. 261. 388.).

---

18. Als man erfuhr, daß der Zeuge Leoni oder Leone sich zu Viterbo im Kloster della Quercia aufhielt, hat man ihn zu examiniren unterlassen, da seine

Aussage doch nur einen Umstand von wenig Gewicht betraf (F. 406.).

---

c. Beweise für tödtliche Drohungen des Angeklagten Domenico wider seinen Neffen.

Außer Demjenigen, was Pietro über diesen Punkt aussagt, nämlich daß Domenico mit bestimmter Entschlossenheit die Absicht, den Knaben zu tödten, ausgedrückt habe: nahm Francesca diesen Entschluß daraus ab, daß, als eine Woche vor dem Tode des Kindes Abbo ihr ankündigte, sie solle sein Haus verlassen, er ohne irgendwelche Aufregung und ohne daß der Knabe das Geringste begangen hatte, sagte, diese Woche sei dessen letzte; wie es denn auch kam. Als sie daher von Nepi nach Rom geholt wurde, wußte sie aus jenen Vorgängen gleich, daß er nun wirklich gestorben sei (F. 92. 213. 244. 276.).

Der Angeklagte ist über diesen Punkt befragt worden, beharrt aber beim Leugnen (F. 438.).

---

d. Beweise für die Vorbereitung des Verbrechens, besonders abseiten des Angeklagten Domenico.

Es findet sich, daß Francesca, schon als der Priester Joseph noch in Rom verweilte, aussprach, Domenico

wolle nach dessen Abreise den Knaben so lange in der Kost behalten, bis er ihn in ein Seminar bringen könne. Es kommt vor, daß sie kurz vor dem Verbrechen noch sagte, Domenico gebe seine Wohnung auf, um zu verreisen; oder aber er gehe in die Kost und thue den Knaben in ein Seminar. Aeußerungen, welche sie gegen die Hausleute, die darüber aussagen, vermuthlich zu dem Zwecke gemacht hat, um die Abwesenheit des Knaben, wenn jene nun denselben nicht mehr sähen, ihnen auf eine gleichgültige Art zu erklären.

Auch daraus ergiebt sich eine Belastung des Angeklagten, daß kurz vor dem Morde des Kindes er selbst Schritte that, um seine Wohnung aufzugeben; denn es folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß er den Neffen tödten mußte; angesehen den Zustand, in den er ihn gebracht und die daraus sich ergebende völlige Unmöglichkeit, ihn sehen zu lassen, ohne daß die ihm widerfahrene scheusliche Behandlung aufgedeckt würde (F. 85. 129. 160.).

1. Der Diener Pietro sagt aus, Abbo habe Nachricht von einer Krankheit seiner Mutter Camilla gehabt und 14 Tage vor des Knaben Tode geäußert, er wolle zu Haus reisen, um sie wieder zu sehen; nachher hingegen habe er gesagt, er wolle, um zu sparen, in die Kost gehen. Aus solchen Ersparungsrücksichten schickte er auch Francesca wieder nach Nepi zurück und für ihn suchte er einen Dienst; theilte ihm auch mit, er habe schriftlich und mündlich sich bemüht, ihm gerade in Nepi einen solchen zu finden. Er wollte nämlich ihn mit Francesca verheirathen, wozu aber er, Zeuge, niemals Neigung hatte. Was Abbo mit dem

Neffen beginnen wolle, sagte er nicht; wahrscheinlich aber hatte er die Absicht ihn zu tödten; denn ihn, Pietro, forderte er auf, er möge nur noch zwei oder drei Tage im Hause bleiben, um für ihn zu kochen; später gehe er in Kost (F. 221. 243 u. 250.).

2. Francesca, welche anfänglich angegeben, Domenico habe sie aus seinem Dienste geschickt, weil sie sich den Mißhandlungen des Knaben widersetzt habe, erzählt nun: er sei sehr geizig und habe sich in einem fort beklagt, daß ihr und Pietro's Unterhalt ihm zu viel koste und daß er zu viel Miethe bezahle; nämlich monatlich 5 Scudi 25 Paul. Er habe daher zwei oder drei Monat vor seiner Gefangensetzung davon zu sprechen angefangen, daß er, wenn die Miethzeit abgelaufen wäre, ausziehen und in die Kost gehen wolle; ohne dabei zu sagen, was er mit dem Knaben zu machen gedenke. Einige Wochen aber bevor sie von Rom weggegangen sei, habe er mit größter Bestimmtheit bei ihr darauf bestanden, daß sie aus seinem Dienst gehen solle, wenn zu Ende Mai's ihre Dienstzeit um sei. Auch den Pietro wolle er gehen lassen und sie möge doch denselben irgendwie in Nepi unterzubringen suchen. Hierüber sprach sie dann auch mit einem gewissen Fuhrherrn Giulio, gab sich gleich bei ihrer Ankunft zu Nepi Mühe darum, und da dieselbe Erfolg hatte, schrieb sie dem Angeklagten, er möge Pietro nur herausschicken.

Domenico hatte demnach beschlossen, seinen Haushalt mit dem Anfange des Junius aufzugeben, und sagte, er wolle in einer Locomda schlafen, in einer Trattorie essen und dabei den Neffen mit sich nehmen; auch habe er von

seinem Freunde, dem Capellane von Sta Rita, das Versprechen erhalten, daß er seine Sachen in Verwahrung nehmen werde. Auf Francesca's Frage, ob er schon die Wohnung aufgesagt habe, sagte er, dies sei nicht nöthig, da er mit dem Exactor (Rechnungsführer) der Dominicaner gut bekannt und diese Wohnung von Vielen gesucht sei. Etwa 20 Tage vor ihrer Abreise begegnete sie auch einmal dem genannten Exactor und ward von ihm darüber befragt, ob es wahr sei, daß der Angeklagte Domenico nicht länger in dem Hause bleiben wolle; worauf sie antwortete, er sage so (F. 97 f. 259. 279.).

3. Allerdings bestätigte der Fuhrherr Giulio Fallini nicht nur, um die Mitte des verflossenen Monats Mai mit Francesca über Pietro's Unterkommen in Nepi und ihre Verheirathung an denselben gesprochen zu haben, sondern sagte auch aus, daß er eines Sonnabend Morgens (gerade an dem Sonnabend, wo Abends der Angeklagte gefangen genommen ward) drei bis vier Stunden vor Mittag dem Domenico vor dessen Hause begegnet sei und ihn gefragt habe, ob nun Pietro nach Nepi hinkomme? Worau jener mit Ja antwortete; und er werde ihn in den nächsten Tagen schicken, wenn nur erst sein Hausrath untergebracht sei. Abbo theilte ihm zugleich mit, daß Abends zuvor Francesca zu Nepi müsse angekommen sein (F. 379.).

4. Marie Domenica Concordia giebt an, im Namen und Auftrage Francesca's, von Nepi einen Brief an den Angeklagten Domenico geschrieben zu haben, in welchem sie unter Anderen sagte, er möge den Pietro nach

Nepi hinausschicken; denn sie habe bereits ein Unterkommen für denselben gefunden. Jedoch erkannte Deponentin einen von dem Commandanten der Engelsburg eingelieferten Brief für denjenigen, welchen sie geschrieben, nicht an (F. 192. 371.).

5. Der Priester Scipio Balzanetti, Capellan an der Kirche der h. Rita, sagt aus, er habe mit dem Angeklagten auf der Universität zu Rom Bekanntschaft gemacht, wo sie, nach Vollendung ihres juristischen Cursus, zusammen absolvirten. Sie baten sich wohl gegenseitig um eine Gefälligkeit; und das letzte Mal, daß der Angeklagte ihn um eine solche ersuchte, war vier oder fünf Tage vor seiner Gefangensetzung; indem er um Erlaubniß bat, in des Zeugen Wohnung Bücher und Wäsche hinzustellen, weil er in seine Heimath zurückkehren wolle. Von Meubeln sprach er nicht und gab auch nicht die Zeit seiner Abreise an (F. 330.).

6. Endlich erklärt der erwähnte Exactor der Dominicaner, Fra Salvatore Neroni, daß der Angeklagte zur Zeit seiner Gefangennahme dem Kloster für drei Monate, am 24. Mai fällig gewesene, Miethe schuldig war. Auch habe er, der Exactor, vor vier oder fünf Monaten auf das Gerücht, Abbo wolle die Wohnung nicht länger behalten, diesen darum gefragt und die Antwort bekommen, daß er sich noch nicht entschlossen habe.

Wenn Domenico das Haus hätte verlassen wollen: so würde er ihm keine Schwierigkeit gemacht haben, den allerdings noch nicht abgelaufenen Miethvertrag aufzulösen; denn

es hätten viele Leute die Wohnung gesucht, und so würde er ihn höchstens für die Tage zwischen seinem Abzug und dem Einzuge eines neuen Bewohners haben bezahlen lassen (F. 398.).

7. Der Angeklagte sagt über diesen Punkt, daß, da ihm die tägliche Ausgabe von 25 bis 30 Bajocchi für seinen eigenen, des Neffen und der Dienenden Unterhalt und ebenso die monatliche Miethe von 5 Scudi 25 Bajocchi zu schwer gefallen: er sich, um zu sparen, entschlossen habe, Francesca und Pietro wegzuschicken und die Wohnung, für welche er vierteljährlich vorausbezahlte und am 24. Mai wiederum hätte zahlen müssen, aufzugeben.

Er habe deßhalb mit dem Exactor gesprochen, der, weil die Wohnung gesucht war, nichts dagegen gehabt; habe Francesca nach Nepi geschickt und würde in einigen Tagen auch Pietro nachgesandt haben; für den er dort ein Unterkommen gefunden hatte und der ihm nur erst noch seine Meubeln in das Haus des Balzanetti bringen sollte, wie dieser es gestattet. Am Morgen des Tags seiner Gefangennahme, da er dem Vettural Giulio begegnete, sagte er diesem noch, was er über Pietro beschlossen.

Wenn er dem Exactor den Hausschlüssel wieder übergeben hätte, so würde er den Pietro nach Nepi geschickt haben und selbst mit seinem Neffen in ein einzelnes Zimmer, oder, wenn er sich nicht anders hätte helfen können, in eine Locanda, zum Essen aber in eine Trattorie gegangen sein; bis zur Ankunft einer von seiner Familie längst eingeforderten und täglich erwarteten Geldsendung. Alsdann hätte er mit dem Knaben die Reise nach Haus antreten können.

Er habe zunächst seine Angelegenheiten dort in Ordnung zu bringen, dann aber die Prälatur zu erwerben gedacht, zu welcher ihm Hoffnung gemacht worden sei.

Er sagte auch, er befinde sich von Geld entblößt; ward jedoch darin von der Valori Lügen gestraft, welche fünf für ihn aufgehobene Goldstücke ablieferte, zum Betrag von etwas über 73 Scudi (F. 306. 313.).

---

e. Eliminirung von Ausreden des Angeklagten.

1. Die Ausrede, daß der Knabe die an ihm wahrgenommenen Wunden in der vom Angeklagten angegebenen Art bekommen haben könne, wird zwar dadurch nicht ausgeschlossen, daß Pietro aussagt, Abbo habe das Kind, zwei oder drei Tage vor seinem Tode, da es von seinen Wunden am ganzen Leibe voll Blut war, zu einem dem Zeugen übrigens unbekannten Zwecke mit kaltem Wasser gewaschen und mit einem Lappen abgetrocknet; wobei der Knabe krumm, mit eingezogenem Leibe, dastand und sagte, es thue ihm weh.

Hingegen wird es von kunstverständigen Aerzten, denen eine entsprechende Anfrage hierüber vorgelegt worden, geleugnet, daß ein in Wasser genäßtes Tuch wirkliche Wunden in der Haut hervorbringen könne; während starke Reibungen mit einem trocknen Tuche von ganz grobem Gewebe nichts weiter als bloße Schindungen auf der menschlichen Haut hervorzubringen im Stande seien. Um solche wirkliche Hautwunden zu verursachen, müsse ein harter, schneiden=

der oder reißender Körper angewandt werden, welcher das ganze Hautgewebe zu durchschneiden vermag (F. 405.).

Diese Resultate sind dem Angeklagten vorgehalten, er geht jedoch nicht von seiner Angabe ab (F. 436.).

2. Eine fernere Ausrede beruht auf der Auseinandersetzung des Angeklagten, daß der Knabe an dem oft erwähnten Donnerstage und Freitage von einer natürlichen Krankheit befallen sei. Hiergegen aber steht fest, daß Abbo ihn an diesen Tagen heftiger als zuvor schlug und ihm mit den Händen die Kehle zuschnürte: deßhalb, so wie wegen der vorhergegangenen Vorfälle, kann man nicht anders, als eine bei jenem bestimmt beabsichtigte Tödtung des Kindes annehmen.

Francesca insonderheit versichert, daß am Mittwoch oder Donnerstag Morgen — doch meint sie gewiß zu sein, es war am Donnerstag —, am Fronleichnamsfeste, nachdem der Knabe seit vier oder fünf Tagen eine ihrer Ansicht nach durch die Schläge und die Entwöhnung von aller Bewegung entstandene Geschwulst an den Füßen hatte: Abbo ihm befahl, in dem hintersten Zimmer Sprünge zu machen, damit die Geschwulst vergehe. Und indem der Knabe dem Befehl nicht Folge leisten konnte, eben weil ihn die Wunden schmerzten, die er von den Schlägen an seine Füße erhalten hatte; und dabei sagte, er befinde sich schlecht: so begann der Oheim ihn mit der doppelten Schnur und dem Knotenstock zu schlagen und packte ihn dergestalt bei der Kehle, daß er die Besinnung verlor, auf die Erde fiel und eine Beule an der Stirn bekam. Da er einige Augenblicke besinnungslos liegen blieb, ließ der Angeklagte mit

dem Schlagen nach, hob ihn vom Boden auf und legte ihm Brodtkrumen mit Speichel vermischt auf die Stelle der Stirn, wo er sich verletzt hatte; die jedoch natürlich wieder abfielen.

Um halb vier etwa (19½) ging Francesca mit Pietro aus der Wohnung, und als sie nach anderthalb, höchstens zwei Stunden wiederkam, fand sie den Angeklagten nicht zu Hause, den Knaben aber im Wandschranke eingeschlossen, von wo ihn Abbo erst nach 10 Uhr Abends herausließ, um ihn von Neuem und ganz grundlos mit der Schnur zu züchtigen. Nachdem er ihm hierauf ein Stück Brodt und ein Glas Wasser mit Wein gegeben, schloß er ihn wiederum in den Schrank ein, wo er ihn, wie er Nachts zuvor gleichfalls gethan, schlafen ließ; so daß sie, Zeugin, ihn auch am andern Morgen, als sie abreiste, nicht sehen konnte, und ihm nur von Außen Lebewohl sagte (F. 108 ff. 294.).

Als Francesca die beschworene Aussage Pietro's vorgehalten ward, wonach der Knabe bei dieser Gelegenheit an Händen und Füßen gebunden gewesen und vom Oheim mit Gewalt zur Erde geworfen sein sollte: blieb sie doch bei ihrer obigen Angabe und erklärte, daß der Vorfall, den Pietro beschreibe, einige Tage früher begegnet sei; der Angeklagte habe dabei den Knaben nicht wenig mißhandelt, weil er gewollt, derselbe solle, an Händen und Füßen gebunden, durch die Kammer tanzen (F. 295.).

Pietro nämlich deponirt, daß am erwähnten Donnerstage etwa 10 Uhr Morgens (14 Uhr) der Angeklagte Domenico dem Knaben die Hände auf den Rücken, sowie auch die Füße gebunden, und hierauf verlangt habe, daß er in seinem, Domenico's, Schlafzimmer tanzen solle. Da

indeß der Knabe, der ohnehin schon geschwächt war, dem der ganze Körper weh that und dem auch die Füße wund geschlagen waren, dies nicht auszuführen vermochte: so packte ihn Abbo so fest an die Kehle, daß ihm der Athem ausging. Dabei verbot er ihm sogar das Bischen Schreien, wozu das Kind in dem Zustande, in welchem es sich befand, noch fähig war. Der Knabe bat den Oheim flehentlich, ihm doch die Bande etwas lockerer zu schnüren; allein gerade auf diese Bitte band er ihn nun auch am Halse noch fest und verlangte fortwährend, er solle durch die Kammer tanzen, weil ihm das für die Geschwulst an den Beinen gut sei. Ob eine solche Geschwulst wirklich vorhanden gewesen ist, weiß Zeuge nicht.

Als der Knabe durchaus nicht tanzen konnte, hob ihn Domenico an der Schnur, mit welcher er ihn gebunden und die er auch noch um den Hals geschlungen hatte, mehrere Male in die Höhe und warf ihn alsdann heftig auf den Boden, so daß der ganze Körper und namentlich der Kopf aufschlug, an welchem er ihm eine starke Contusion verursachte, und zwar über dem einen Auge an der Stirn. Da nun der Knabe ohne Besinnung liegen blieb, machte Abbo ihn los und legte ihn auf eine kleine später am Sonnabend Morgen von ihm vernichtete Matratze. Bei dem Allen war Francesca gegenwärtig, welche die erwähnte Schnur, an der sich Blutspuren befanden, nachher mit nach Nepi nahm.

In den Nachmittagsstunden war Zeuge außer Hause und als er (was auch noch durch einen andern Zeugen mittelbar bestätigt wird) um 5 Uhr zurückkam, fand er den Angeklagten nicht daheim, den Knaben aber im Wandschranke

eingeschlossen; von wo ihn der Oheim etwa um 10 Uhr Abends hervorholte, ihn ohne Grund wiederum mit dem Stocke schlug und nachdem er ihm ein kleines Stück Brodt gegeben, ihn von Neuem einschloß und die ganze Nacht im Schranke verbleiben ließ. Ob er ihm auch zu trinken gegeben hat, kann Zeuge nicht sagen (F. 413.).

Am folgenden (Freitag) Morgen befahl Domenico dem Kinde in seinem Schlafzimmer zu lesen und dabei zugleich tüchtig im Zimmer hin- und herzugehen. Letzterem Befehle konnte der Neffe wegen heftigen Schmerzes an den Füßen und am Gesäß nicht nachkommen. Also begann Domenico, ihn wie gewöhnlich mit Fäusten zu schlagen und mit Füßen zu treten, wobei er ihn auch auf die Erde warf und in dieser Lage, trotz seines unaufhaltsamen Schreiens, ihn mit aller Gewalt zu züchtigen fortfuhr. Endlich ließ er zu schlagen ab, in Berücksichtigung des schlimmen Zustandes, in den er das Kind gebracht hatte.

Der Knabe selbst legte sich demzufolge Nachmittags auf die kleine Matratze und sagte, er sei krank. Als aber Domenico von seinem Nachmittagsschlafe aufstand und den Neffen, welcher fortwährend erklärte, er befinde sich schlecht, auf der Matratze liegen fand: befahl er ihm, augenblicklich aufzustehen und ans Lernen zu gehen. Der Knabe stand auch auf; da er jedoch wirklich krank war, konnte er nicht lernen und sagte dem Oheim, daß ihn alle Glieder schmerzten. Dieser antwortete, das sei nicht wahr, trat und schlug ihn aus allen Kräften, unter Andern auch, doch nicht besonders viel, mit dem Stock auf den Hintern. Dann warf er ihn auf die Erde und fuhr fort ihn solchergestalt zu prügeln. Dem Jungen kam das Blut aus dem Munde, wo-

bei ihn Abbo so heftig an der Kehle packte, daß ihm mehr als gewöhnlich Augen und Zunge heraustraten; denn auch das Zudrücken dauerte länger und war heftiger als sonst. Zeuge konnte sich nicht enthalten, Domenico zu bitten, daß er ihn nur nicht todt mache; dieser aber antwortete höchst aufgeregt: er solle machen, daß er fortkomme und sich f..... lassen! Deponent mußte also aus dem Zimmer; sah aber noch eben, daß, während der Angeschuldigte nicht nachließ, den Knaben zu mißhandeln, es diesem gelungen war, ihm mit den Zähnen einen Finger zu fassen, woran er ihn festhielt und nicht loslassen wollte. Domenico jedoch packte ihn mit der andern Hand dergestalt an Mund und Lippen, daß er ihm den Finger dennoch loslassen mußte.

Jetzt hörte Domenico auf, den Knaben zu schlagen, welcher schluchzend in einer Ecke des Zimmers stand; und trug ihm, Zeugen, auf, um 6 Uhr an den Brunnen zu gehen und einiges Leinzeug zu waschen. Hierbei hatte er etwa anderthalb Stunden zu thun. Als er dann wieder zu Haus kam, rief ihn Abbo herein und er fand auf dessen Bett den Knaben ohne Besinnung und wie ein Sterbender wimmernd, während ihn jener auf Essig riechen ließ und ihm Löffel mit Wein eingab. Abbo sagte, vor einer Viertelstunde habe der Knabe einen Zufall bekommen, und schickte ihn, Pietro, in die Apotheke delle Stimmate, um einen Arzt Namens Ludwig zu rufen. Der Arzt kam dann auch ins Haus und verschrieb eine Medicin, Zeuge holte sie und Domenico gab davon, bis etwa um 9 Uhr, zwei Löffel voll dem Knaben ein.

Ihn schickte er hierauf zu Bett und sagte, er bleibe selbst

zur Pflege bei dem Kinde. Das führte er allerdings auch aus; kam jedoch schon etwa eine Stunde nachher, so viel sich Zeuge berechnen kann, weckte ihn und sagte, der Knabe sei gestorben. Pietro stand nun auf und fand ihn wirklich todt, in dem Zimmer hinter dem vorhin genannten; wohin Abbo ihn gebracht hatte, während er, Zeuge, hingegangen war, den Arzt zu holen (F. 17. 231. 237.).

Was der Angeklagte Domenico über den Tod des Knaben angiebt, ist oben genau vorgetragen worden. Im Verfolg übrigens räumte er noch ein, am Donnerstag Morgen eine oder anderthalb Stunden vor Mittag nach Haus gekommen zu sein, nachdem er, wie gewöhnlich, Messe gelesen und hierauf sich an den Vatican begeben, um die Procession zu sehen; ohne daß er, so viel er meint, an dem Tage wieder ausgegangen sei. Auch räumt er ein, daß er Freitags, so weit er sich erinnert, etwa um 2 Uhr Nachmittags (18), eine Viertelstunde in Pietro's Gegenwart dazu verwandt habe, den Knaben recht tüchtig im Zimmer umher gehen zu lassen, um ihm eine Geschwulst zu vertreiben, die er aus ihm unbekannten Ursachen an den Beinen hatte. Und als der Knabe nicht gehorchen wollen, ohne ihm einen Grund anzugeben, sei er gezwungen gewesen, ihm eine oder ein Paar Ohrfeigen zu geben. Auf den Vorhalt der gegentheiligen Anschuldigungsaussagen, blieb er dabei, Pietro und Francesca seien nicht zu Hause gewesen, als der Knabe am Donnerstag den erwähnten Zufall bekommen habe (F. 65 vgl. mit F. 296. 322.).

Und auf diesem Leugnen verharrte er auch bei dem Endvorhalte (F. 441.).

f. Verdächtige Art der Zuziehung des Arztes.

Daß der Angeschuldigte, wie er selbst gesteht, den Professor Angelini die Wunden des Knaben nicht hat sehen lassen, und daß er demselben die Ohnmacht verschwiegen hat, welche das Kind Tags zuvor gehabt hatte, bildet einen Verdachtsgrund gegen ihn und motivirt die Annahme, daß er die ärztliche Hülfe in schlechter Absicht und nur zu dem Zwecke herbeigerufen, um sich einen desfallsigen Entschuldigungsgrund zu sichern, wenn sein Verbrechen entdeckt würde.

Dies geht auch aus der Localität hervor, in welcher sich der Knabe befand. Angelini sagt aus, er kenne den Angeklagten seit langen Jahren, er sei an dem bezeichneten Freitage etwa halb acht Uhr Abends (23½) von Abbo's Diener in dessen Haus gerufen worden, sei sogleich gekommen und habe in der Ecke eines Schlafsopha's, quer auf demselben auf einer Matratze liegend und mit einem bloßen Leintuche bedeckt, den Neffen des Angeklagten gefunden. Er fragte den Onkel, was dem Knaben fehle; denn das Kind sprach nicht und wimmerte bloß. Derselbe antwortete, daß es seit sechs bis acht Tagen einen starken Durchfall habe, von welchem es indeß jetzt geheilt sei. Und da er, Zeuge, den Knaben ohne Fieber, aber krampfhaft und schwach fand: so meinte er, er habe Krämpfe bekommen; besonders weil der Oheim ihm mittheilte, daß er kurz zuvor eine Ohnmacht gehabt. Er verschrieb also dagegen als beruhigendes Mittel eine Mixtur von Camillen, Orangeblüthen, Canehl und liquor anodynus; welches alsdann der Diener holte, ohne daß der Angeklagte ihm weiter etwas über den Knaben mittheilte. Wunden konnte er gar nicht an dem Kinde sehen,

denn es war fast Nacht und kein Licht da, auch der Ort, wo der Knabe lag, durch einen Vorhang, welcher das Schlafsopha umgab, noch besonders dunkel (F. 72 f.).

Der Angeklagte gefällt sich in der Behauptung, sich nicht zu erinnern, ob er dem Angelini gesagt, daß auch am Tage zuvor der Knabe eine Ohnmacht gehabt habe. Auch habe er nicht für nöthig erachtet, ihn auf die Wunden aufmerksam zu machen, die das Kind am Donnerstag erhalten; oder wenn es etwa auch bei dem Zufall am Freitag noch eine bekommen haben sollte (F. 305. 317.).

---

g. Gemüthszustand des Angeklagten.

Der Zustand von Aufgeregtheit, in welchem sich der Angeklagte nach Vollendung des Verbrechens befand, und die Verhaltungsmaaßregeln, die er, selbst durch Drohungen verstärkt, dem Pietro für den Fall gab, daß Jemand nach der Todesart des Knaben fragen sollte.

Pietro sagt aus, daß der Angeklagte nach dem Tode des Knaben den ganzen Rest der Nacht im Hause umhergegangen sei. Dann habe derselbe ihm die Leiche gezeigt und gedroht, wenn er mit irgend Jemand von dem spreche, was er zuvor und den Tag über gesehen: so koste es ihm den Kopf. Wobei er ihm noch einband, auf etwanige Fragen nach der Todesursache bei dem Knaben zu antworten, dieser sei an dem Tage gegen 6 Uhr (22) von einem plötzlichen Unwohlsein befallen, das ihn in wenig Stunden

dahin gerafft habe; der Knabe habe den Durchfall gehabt, weil er einige Tage vorher vielen rohen Stockfisch gegessen. Ein Umstand, dessen Richtigkeit übrigens dem Zeugen unbekannt ist; allerdings aber befand sich solcher Fisch im Hause in einem Wandschranke in der Küche; was auch Francesca, wie erwähnt worden [21]), bestätigt. Das ist richtig, daß der Knabe einige Tage den Durchfall hatte; er war jedoch zwei oder drei Tage vor seinem Tode wieder davon frei (F. 23. 219.).

Vincenzo Rossi, Dominicaner-Laienbruder, sagt aus, daß er am Sonnabend früh um fünf (9) Uhr, in Abwesenheit des Pfarrers, mit dem Angeklagten gesprochen, und daß dieser ihm mitgetheilt habe, sein Neffe sei in Folge eines Genusses von trocknem Stockfisch und eines Vorfalls des Mastdarms, an Krämpfen [22]) gestorben. Abbo habe ihm diese Nachricht im Zustande großer Aufregung und mit zitternder Stimme erzählt; auch hinzugefügt, daß er zwar den Arzt zu dem Knaben gerufen habe, den Pfarrer aber nicht habe rufen können, da das Kind in seinen Armen gestorben sei (F. 391.).

Indem der Angeklagte zugiebt, nach dem Tode des Knaben nicht zu Bett, sondern die Nacht über in der Wohnung hin und hergegangen zu sein, sagt er, dies sei aus Traurigkeit über das eingetretene Unglück geschehen (F. cit.).

Und was seine Drohungen gegen Pietro, so wie die diesem ertheilte Anweisung, über das, was er von der To-

---

[21]) Wo? [22]) Infantigliuoli.

desart des Knaben reden solle, betrifft: so leugnet er, erstere ausgestoßen, und behauptet, in Bezug auf letztere, nur gesagt zu haben, daß, wenn ihn Jemand über den Tod des Knaben fragte, er antworten solle: dieser sei an Krämpfen gestorben, wie ja der Arzt es erklärt habe. Und wenn er sich daran nicht erinnere, so solle er sagen, daß er es nicht wisse (F. 439.).

---

h. Benehmen der Francesca.

Das Bestreben, das Francesca gezeigt hat, um die Mißhandlungen zu verbergen, die der Knabe erlitt; indem sie sogar noch kurz vor seinem Tode sagte, er befinde sich wohl, der Oheim habe ihn lieb, es fehle ihm nichts, der Oheim thue ihm nichts; so wie auch ihre Versuche, zu erfahren, ob jene anonymen Briefe geschrieben seien, von welchen oben die Rede gewesen ist.

Francesca gesteht, gesagt zu haben, daß der Knabe bei guter Gesundheit sei und der Oheim ihm nichts mehr thue; denn dieser habe ihr gedroht, sie aus dem Fenster zu werfen, falls sie irgend Jemand seine Weise, mit dem Kinde umzugehen, verrathe.

Die Furcht, gefangen gesetzt zu werden, welche Francesca gegen eine Zeugin ausgesprochen hat, die darüber aussagt (F. 128.).

Francesca will nur gesagt haben, daß, im Falle der Oheim den Neffen todt mache, wie sie meinte, es werde

aus den oben erwähnten Gründen geschehen: es dann kommen könnte, daß auch sie gefangen gesetzt würde (F. 285.).

---

i. Die Mittel, deren sich der Angeklagte bedient hat, sein Verbrechen zu verbergen.

Es geht aus Pietro's Verhör hervor und wird aus den Vernehmungen des Doctors Angelini und des Apothekers Donati bestätigt, daß Abbo am Sonnabend Morgen früh seinem Diener auftrug, in die Apotheke delle Stimmate zu gehen, dem Angelini daselbst einen Papetto (2 Paul) für den Abends zuvor gemachten Krankenbesuch zu zahlen und ihm zu sagen, daß er nicht wiederkommen möge, da der Knabe gestorben sei; was er, Pietro, denn auch pünktlich ausgeführt habe. Im Nachhausekommen sei er dem Angeklagten auf der Treppe begegnet, der ihm, damit er hineinkommen könnte, den Schlüssel der Wohnung übergeben und gesagt habe, er solle Niemandem öffnen und Jedermann den Eintritt in die Wohnung verwehren (F. 72 a. 244.).

Pietro fügt noch hinzu: während der Knabe ganz nackend gewesen, als ihn am Freitage Abbo züchtigte, habe ihm dieser nach seinem Tode erst die Kleider angezogen, in denen er dann am folgenden Morgen gefunden worden sei; dies habe er an den Beinkleidern gesehen, die Abbo hinten mit weißem Zwirn zugenäht hatte.

Allerdings fand einer der Becchinen, der am Sonn=

abend Morgen in die Wohnung des Angeklagten kam, um der Leiche das Maaß zu nehmen und den Sarg zu bestellen, dieselbe bekleidet mit einem Hemde, einem Camisol, Hosen, die wegen Mangels an Knöpfen mit weißem Zwirn zugenäht waren, und einem rothen Tuche um den Hals; in welchen Kleidern er sie auch fand, als er etwa um 4 Uhr (20), nebst seinem Begleiter, dessen Aussage übereinstimmt, sich hinbegab, um sie einzusargen. Auch bei der Section fand man den Körper so bekleidet (F. 32. 127 u. 144.).

Ferner sagt der bereits erwähnte Zeuge, Dominicaner-Laienbruder Vincenzo Rossi, aus: als Abbo ihm den Auftrag an den Pfarrer gegeben, daß er die Leiche als ganz arm (per carita) zu beerdigen bitte, und er ihm darauf erwiedert habe, einem wohlhabenden Manne stehe es doch nicht wohl an, für ein feierliches Begräbniß kein Geld ausgeben zu wollen, habe jener versetzt, er sei entblößt von Gelde (F. 294.) [23].

Der Angeklagte bestreitet nicht, daß der Knabe, als er an dem erwähnten Freitage plötzlich krank ward, ganz nackend gewesen; doch habe sich derselbe vermuthlich deßhalb in solchem Zustande befunden, weil er eben habe zu Bett gehen wollen. Gleichfalls räumt er ein, die erwähnten Kleider ihm angezogen zu haben; jedoch vor seinem Tode, nämlich als er ihn auf das Bett legte. Und zwar, weil

---

[23]) Ganz arme und nur titulo caritatis begrabene Leichen werden nicht ausgestellt. Daher läßt auch Abbo's Verfahren auf diesem Punkte einen verdächtigenden Schluß zu.

er besorgte, er möge dasselbe sonst mit Excrementen beschmutzen. Endlich giebt er zu, ihm nach seinem Tode ein wie eine Halsbinde zusammengefaltetes Basttuch um den Hals gelegt zu haben; damit die Becchinen einige gerissene Wunden, welche er am Halse hatte, nicht sehen und etwa Verdacht daraus schöpfen sollten, daß er ihm diese Risse mit Schlägen zugefügt.

Alsdann giebt er an, bloß weil er für ein feierliches Begräbniß kein Geld ausgeben wollen, den oben erwähnten Laienbruder gebeten zu haben, daß man die Leiche titulo caritatis hinaustragen lasse (F. 51 f. 61 f.).

Endlich giebt er zu, an jenem Sonnabend Morgen an Pietro den auch früherhin schon allemal gegebenen Befehl wiederholt zu haben, daß er Niemanden in die Wohnung eintreten lassen solle. Nicht minder auch ihn ausgeschickt zu haben, damit er den Arzt von dem Tode des Knaben benachrichtige und dieser sich nicht zwecklos noch einmal her bemühe (F. 439.).

Hierher gehört auch, daß der Angeklagte sich hergegeben hat, zusammen mit den Becchinen das Längenmaaß der Leiche zu nehmen, was, wenn es auch nicht eine Anzeige der Schuld bildet, dennoch das Nichtvorhandensein des Jammers beweist, den er über den Tod seines Neffen gefühlt haben will.

Der Zeuge Pietro Bartoletti sagt aus, daß, als er sich Sonnabends früh, etwa um 11 Uhr (15), in die Wohnung des Angeklagten begeben habe, er daselbst einen Geistlichen vorgefunden, den er nachher als den Oheim des verstorbenen Knaben kennen gelernt. Da er sich einen Faden

von ihm erbat, um das Maaß der Leiche zu nehmen, gab derselbe einen solchen nicht nur her, sondern half ihm auch messen, indem er das eine Ende des Fadens hielt; und zwar das an der unbekleideten Seite der Leiche befindliche (F. 138.).

Der Angeklagte behauptet, das Maaß der Leiche habe der Becchine allein genommen, jedoch sei er dabei gewesen und habe selbst, so viel er sich entsinne, das Leichentuch aufgedeckt, welches den Körper umhüllte (F. 321.).

---

k. Benehmen des Angeschuldigten.

Unruhe, welche er gezeigt hat, zu erfahren, um was das Gespräch der Capelletti mit den Becchinen, das er also behorcht hatte, sich gedreht.

Als Letztere mit der Capelletti und den übrigen Frauen gesprochen hatten, welche dazu kamen, während sie den Sarg hinauftrugen: verfügten sie sich in die Wohnung des Angeklagten, welcher ihnen schnell die Thür öffnete und sie augenblicklich fragte, was jene Frau ihnen gesagt hätte? worauf sie sogleich die Worte versetzten: „Nichts, nichts“ (F. 140. 146.).

Auch auf diesem Punkte verläßt der Angeklagte sein angenommenes System des Leugnens nicht, sondern will die Becchinen bei dieser Gelegenheit nur befragt haben, wann der Pfarrer komme, die Leiche zu holen (F. 320.).

---

l. *Fama.*

Die Stimme des Volks, welche augenblicklich gegen die beiden Angeklagten, als die Urheber des Verbrechens, und besonders gegen Domenico, sich wendete; s. den Proceß durchweg.

m. Blutspuren.

Die mehreren Blutflecke von verschiedener Größe, welche sich fanden, als man zur Section der Leiche schritt; und zwar auf dem Boden und an den Wänden der drei Zimmer, die hinter der Küche liegen. Flecke, die am Boden theilweis ausgewaschen und an den Wänden abgekratzt waren (F. 10.).

Pietro sagt aus, daß am mehrbesagten Sonnabend Morgen der Angeklagte ihm auftrug, mit Wasser und Besen die vielen Blutstropfen wegzuscheuern, die der Knabe vergossen hatte und die sich, außer in der Küche, in allen Zimmern der Wohnung fanden. Während er sich dieser Arbeit unterzog, beschäftigte sich Abbo, andere Blutflecke, die an den Wänden waren, mit einem Messer abzukratzen (F. 416.).

Der Angeklagte sagt, er wisse hierüber nichts (F. 440.).

n. Charakter des Angeklagten.

1. Natalina Pacini sagt aus, daß, als der Angeklagte noch an der Piazza Cesarini wohnte, sie eines Morgens sah, wie er die Katze mit dem Halse an den Fuß eines eisernen Schlafsopha's festband, weil sie das Bett beschmutzt hatte, und sie so voll einen halben Tag behielt. Wegen eines andern Fehlers band er sie ein zweites Mal an das Brunnenseil und ließ sie mehrere Male in den Brunnen hinunter; womit er sie zu herzzerreißendem Geschrei brachte. Ein anderes Mal stand Zeugin in der Loggia, in welcher man das Zeug zum Trocknen aufhängt, und sah, daß der Angeklagte die Katze mit den Pfoten an die Schleife einer zum Zeugaufhängen dienenden Bindfadenschnur band, sie so in die Höhe zog und im schnellsten Kreisel sich drehen ließ (F. 206.).

Auch Francesca sagt aus, daß der Angeklagte die Katze schlug und sie an die Zeuglinie band und so sich drehen ließ (F. 458.).

2. Bei der polizeilichen Haussuchung fanden die Carabinieri verbotene Schriften und antireligiöse Bücher, welche dem Angeklagten zugehörten. Dieselben wurden dem inquirirenden Beamten der hohen Polizei zu weiterer Verfügung mitgetheilt (F. 426.).

Gegen Francesca Capelloni ergaben sich weitere Indicien nicht.

II. Incestuose Päderastie;

gegen den Angeklagten Domenico Abbo.

Wie in den allgemeinen Beweisvorlagen früher angegeben worden, fand sich an der Leiche des Knaben der Schließmuskel außerordentlich erweitert; woraus sich mit Gewißheit feststellte, daß derselbe wiederholt und seit mehreren Monaten den actus nefandus erduldet habe (Fol. cit.).

Der Angeklagte, zur Beantwortung dieser Anschuldigung aufgefordert, leugnete dieselbe gänzlich, und es fällt daher den Acten anheim, ihn zu überführen.

Indicien:

A. Allgemeine (In genere).

Das Visum et Repertum s. oben S. 41 ff.

Die gerichtsärztliche Antwort auf die desfallsigen Anfragen läßt der Möglichkeit keinen Raum, daß die Erweiterung des Schließmuskels bei dem Knaben durch Mittel hervorgebracht worden sei, den vorgefallenen Mastdarm wieder zurückzubringen: Mittel, welche Pietro und Francesca so beschreiben, daß sie mit der flachen, von einem nassen Lappen bedeckten Hand, und ohne die Fingerspitze dazu zu gebrauchen, den Darm von unten nach oben gedrückt haben.

Der Taufschein des Knaben Domenico, aus welchem sich ergiebt, daß er am 22. November 1834 geboren wor-

den und ein Neffe des Angeklagten, nämlich der Sohn seines vollbürtigen Bruders ist (Fol. reproduct. ad pag. 423.).

B. Besondere (In specie).

1. Die beschworene Zeugenaussage des Pietro Pellegrino, dessen guten Charakter der Angeklagte selbst zugiebt; dieser ist jedoch auch sonst mittels eines Zeugnisses vom Novizenmeister der Carmelitaner Barfüßer von Sta Maria della Scala in den Acten nachgewiesen (F. 60. 302.).

Er sagt aus, daß etwa 30 Tage vor dem Tode des Knaben dieser ihm erzählte, der Oheim habe ihm am After sehr weh gethan. Als aber Zeuge aus seiner Erzählung sah, daß er ihn sodomitisch mißbraucht habe, betrachtete er in Abbo's Abwesenheit das Gesäß des Knaben und fand es ganz zerrissen und bluttriefend; auch beklagte sich das Kind, daß ihm der Mastdarm heraustrete. Der Oheim legte ihm nasse Wasserlappen auf und sagte, den Mastdarm solle er sich selbst wieder hineinbringen, was jener vor Schmerz nicht thun zu können versicherte.

Trotz dieser Leiden aber, die der Knabe am After hatte, geschah am letzten Montag oder Dienstag vor seinem Tode Folgendes: Etwa drei Stunden vor Mittag, während Francesca nicht in der Wohnung war, indem sie sich von einer Mitbewohnerin des Hauses kämmen ließ (was, als ihre Gewohnheit, bestätigt wird, F. cit.), trat er, Pietro, vom Brunnen kommend, wo er Wasser geholt hatte, zufällig in das Zimmer, in welchem der Knabe war, und fand diesen mit dem Kopfe gegen die Wand gedrückt, mit herunterge-

lassenen Hosen, die er gerade den Tag einmal anhatte, und aufgehobenem Hemde; während der Oheim ihn sodomizirte. Was er aus dessen Stellung, aus den Bewegungen seines Leibes und aus dem Schreien des Knaben sehr wohl erkennen konnte. Sobald Abbo des Zeugen ansichtig wurde, fragte er ihn im barschen Tone: was er hier wolle? und befahl ihm in die Küche zu gehen. Dies that er. Abends jedoch, als Domenico ausgegangen war, erzählte der Knabe, daß der Oheim ihm, wie gewöhnlich, im After weh gethan habe; und er, Zeuge, erzählte es an Francesca (Fol. 11. 218. 230. 240.).

Francesca hingegen hat beharrlich geleugnet, zu wissen, daß Domenico jenes Verbrechen an dem Knaben geübt habe; und auf den Vorhalt von Pietro's Aussage blieb sie doch bei ihrer Behauptung; räumte jedoch ein, Pietro könne ihr die Erzählung gemacht, sie aber ihn nicht verstanden haben, wenn er etwa den genuesischen Dialekt gesprochen.

Der Zeuge hingegen versichert noch, er meine der Branntweinhändlerin Nina, die unter ihnen gewohnt, und dem Bersagliere Giuchetti, als er ihn zum Verhör geholt, erzählt zu haben, daß er Abbo seinen Neffen habe sodomiziren sehen. Die Branntweinhändlerin leugnet dies, und der Bersagliere sagt, er habe aus des Deponenten Reden wohl verstanden, daß er diese Thatsache wisse: obwohl er sie nicht geradezu erzählt habe (F. 338. 557.).

Der Angeklagte ging von seinem einmal angenommenen Leugnen auch auf Vorhalt des Obigen nicht ab und beschuldigt Pietro, er lüge (F. 324.).

2. Daß der Angeklagte den Knaben in seiner Krankheit des Mastdarmvorfalles, welche eben durch seine Sodomie entstanden sein kann, von keinem Arzte hat untersuchen lassen, und daß er dem Professor Angelini, damit dieser den After nicht besähe, dies Uebel verschwiegen hat.

Angelini leugnet, wie bereits angegeben, daß der Angeschuldigte ihm von diesem Uebel des Kindes gesprochen habe. Sodann ergiebt sich aus Pietro's Aussage, daß der Knabe zum ersten Male einen Monat vor seinem Tode an demselben litt; als er erzählte, der Oheim habe ihn sodomizirt. Francesca giebt an, das Uebel sei anderthalb Monate vor seinem Tode eingetreten. Und durch die oben erwähnte Zeugenaussage der Concordia steht fest, daß ungefähr zu Ende des April oder Anfang Mai's der Knabe eine solche Krankheit hatte (F. II. III. 217. 29 u. 374.).

Was der Angeklagte über die fragliche Krankheit angiebt, ist oben bereits referirt; nämlich daß sie acht bis zehn Tage vor seinem Tode bei dem Knaben zum Vorschein gekommen sei und daß er Francesca aufgetragen habe, einen Apotheker darüber zu befragen. Diese sagt, das sei ganz richtig; jedoch habe sie es, ohne ihm davon zu sagen, nicht ausgeführt, sondern bloß den Rath einer gewissen Frau Casimirra darüber eingeholt, welche dem auch nicht widerspricht, allein eine um mehrere Tage frühere Zeit angiebt, als Abbo (F. cit. u. 227.).

Dieser hat zugegeben, beim Vorfalle des Mastdarms, den Knaben nicht von einem Arzte haben betrachten zu lassen; indem er es für hinreichend erachtet habe, wenn Francesca mit einem Apotheker spreche (F. 68.).

3. Die Unmöglichkeit, daß jemand Anderes das fragliche Verbrechen ausführen können. Denn der Angeklagte selbst behauptet, daß der Knabe im vergangenen Winter nur ein einziges Mal, am Gründonnerstag oder Charfreitag, mit Francesca aus dem Hause gekommen sei und daß seine Wohnung gewöhnlich von Niemand besucht werde; was auch sonst bestätigt wird (F. 60. 250. 297.).

III. Nothzucht und violente Päderastie[24]), gegen den Angeklagten Domenico Abbo.

Angeklagt ist Abbo dieses Verbrechens durch die Gefangene Francesca, wie sich aus dem Folgenden ergiebt.

Francesca nämlich erzählt, daß vor etwa zehn Jahren, als sie zu Nepi bei ihrer Tante Magdalene war, die im gleichen Hause mit einer gewissen Weberin Rosaria Marcia wohnte, sie sich einstens in Magdalenens Abwesenheit von Abbo, der sie schon kannte, zu Hause überrascht sah. Er hielt ihr mit der einen Hand den Mund zu, überwältigte sie mit der andern, warf sie auf die Erde, und ohne daß sie, die an der einen Hand und dem einen Fuße

---

[24]) Sodomia ratione ordinis naturae, s. oben S. 31. N. 1.

lahm war, ihm irgend widerstehen konnte, übte er in Zeit von ungefähr anderthalb Stunden etwa fünf oder sechsmal den Beischlaf mit ihr aus.

Nach wiederholtem Beischlaf ward sie dann endlich schwanger und Abbo schickte sie nach Rom, um im Hause der Hebamme Rosa Bernasconi niederzukommen; welcher er selbst durch die erwähnte Rosaria monatlich neun Scudi zahlte. Das Kind war ein Knabe und ward ins Findelhaus St. Spirito gebracht, wo sie später erfuhr, es sei gestorben.

Nach 40 Tagen kehrte sie nach Nepi zurück und webte im Hause der erwähnten Rosaria. Dahin kam, etwa 14 Tage nach ihrer Rückkehr, als Rosaria nicht zu Haus war, der Angeklagte, wie er oft that; zog sie mit Gewalt von ihrer Arbeit weg und indem er auf einem Stuhle mit herabgelassenen Beinkleidern und erigirtem Gliede saß, zwang er sie, sich darauf zu setzen und sodomizirte sie; wobei sie viel Schmerz empfand und Blut aus dem After verlor, in welchem etwas zerrissen war. Vierzehn Tage später wiederholte er dies ebenso, auf dieselbe Weise und am gleichen Orte, ebenfalls in Rosariens Abwesenheit; wobei wieder ein Blutgefäß im After zerriß. Er band ihr dabei allemal ein, gegen Jedermann zu schweigen.

Später alsdann war, obwohl sie schon seit mehreren Jahren bei ihm diente, doch keine unerlaubte Handlung mehr zwischen ihnen vorgekommen [25]), als kurz vor den vergangenen Weihnachten, während Pietro nicht zu Hause und

[25]) Natürlichen Beischlaf scheint sie hier in ihren Verhältnissen erlaubt zu halten, s. sogleich das ärztliche Gutachten.

der Knabe im letzten Zimmer eingeschlossen war, Abbo auf alle Weise den actus nefandus wiederholen wollte und es ihm gelang, ihr mit Gewalt den Kopf auf ihr Bett zu drücken und die Sodomie zu vollenden; d. h. er ergoß den Saamen ihr in den After. Fünf oder sechs Tage nachher, als wieder Pietro außer Haus und der Knabe in der Kammer eingeschlossen war, vollzog er das Verbrechen mit ihr ein zweites Mal, ganz wie die vorigen Male; während sie mit dem Kopfe an die Wand gestützt stand. Auch bei dieser Gelegenheit sagte er ihr wieder: er mache sie todt, wenn sie mit irgend Jemand von diesen Vorgängen spräche (F. 112 u. 262.).

Der Angeschuldigte leugnet sowohl die Nothzucht, als die gewaltsame Sodomie, wiewohl beide ihm vorgehalten wurden.

A. Allgemeine Indicien (In genere).

Die am 2. Junius vorgenommene ärztliche Besichtigung des Mädchens.

Man fand ihre Geschlechtstheile ohne Hymen, mit den kleinen secundären Fleischwärzchen versehen, welk und die Scheide sehr weit; woraus man schloß, daß sie völlig und seit lange deflorirt sei, daß sie ein reifes Kind geboren haben könne und daß sie den Beischlaf bis vor wenig Monaten fortgesetzt haben müsse. Denn hätte sie denselben seit mehreren Monaten und Jahren nicht wiederholt: so würden ihre Geschlechtstheile nicht so welk und so weit sein. Sie hat am Unterleibe die gewöhnlichen Hautfalten, ganz wie eine Frau, welche ein Mal vor einigen Jahren geboren hat.

Ihr Schließmuskel am After fand sich erweitert, ohne Röthe, Geschwulst oder geschundene Stellen am Orificium und dem Anfange des Mastdarms; woraus die Aerzte die Annahme ableiteten, daß die erwähnte Erweiterung veranlaßt sei durch das seit mehreren Monaten wiederholte Hineinbringen eines harten Körpers, wie ein männliches Glied. Denn falls die Erweiterung aus einer natürlichen Krankheitsursache folgte: so würde sich wenigstens eine hämorrhoidale Affection in den Umgebungen des Schließmuskels zeigen; wäre sie neu, so würde sich eine Entzündung vorfinden. Und wäre das Eindringen jenes harten Körpers nicht wiederholt worden, so würde die Erweiterung zum großen Theile verringert sein.

B. Besondere (In specie).

Es wird die Anschuldigung erwiesen durch die oben im Einzelnen mitgetheilte Aussage der Francesca und durch die beschworenen Depositionen mehrerer Zeuginnen.

Die erste von diesen erzählt, daß sie vor etwa acht Jahren von einer seitdem verstorbenen gewissen Rosaria zu Nepi gebeten worden sei, ihr ein Haus zu suchen, wo Francesca heimlich niederkommen könne. Denn dieselbe sei auf der Straße deflorirt und geschwängert, und nun fürchte sie, Francesca's Verwandte könnten Verdacht haben, daß dies in ihrem Hause, in das sie oft komme, geschehen sei. Sie habe hierauf die Hebamme Rosa Bernasconi veranlaßt, das Mädchen in ihr Haus aufzunehmen, und dies sei auch geschehen. Nachdem ein monatliches

Kostgeld von neun Scudi ausgemacht worden, welches Rosària, sie weiß nicht, ob aus eigenen Mitteln oder auf fremde Rechnung, bezahlte, gebar Francesca hier einen Knaben, welcher ins Findelhaus St. Spirito gebracht wurde. Sie kehrte hierauf nach Nepi zurück und als sie sich zu Rom bei dem Angeklagten in Diensten befand, kam sie zuweilen zu der Zeugin zum Besuch und gab ihr bei diesen Gelegenheiten auch zu verstehen, daß sie mit dem Angeklagten in geschlechtlichen Beziehungen stehe; doch ohne diese Sache geradezu einzugestehen.

Rosa Bernasconi, nachdem ihr die vorhergehende Aussage über Francesca's Aufnahme in ihrem Hause, über ihre Niederkunft, deren Zeitpunkt und das monatliche Kostgeld, das Rosaria ihr bezahlte, vorgehalten worden, sagt aus: daß Francesca, während sie bei ihr war, ihr erzählt habe, sie sei in Nepi und im Hause der Rosaria genothzüchtigt und geschwängert, und zwar von einem Bruder Dominicaner aus dem dortigen Kloster, den sie ihr Don Abbo nannte und nachher bei einem Besuche in Francesca's Wohnung auch von Person bekannt machte. Denn da zeigte sie ihr den Angeklagten, als ihren Ueberwältiger von damals. Das letzte Mal, daß sie, Zeugin, dahin kam, war vor einem Jahre; um Francesca acht Blutegel an den mons veneris zu setzen, wie diese angab, wegen einer Menstruationsverhaltung. Daß diese Blutentziehung einen Abortus bezweckt habe, hatte Zeugin zu vermuthen keinen Grund (F. 174.).

Mit dieser Aussage stimmt die der Marie de Angelis, welche angiebt, das Kind nach dem Findelhause St. Spi-

rito getragen zu haben, ohne daß sie jedoch Francesca's Schwängerer kannte, als welchen sie erst nach einer Aussage der Bernasconi und nach dessen Gefangensetzung, Abbo kennen gelernt hat (F. 339.).

Der Angeschuldigte giebt zu, das Haus der Rosaria besucht zu haben, wo Francesca Leinzeug arbeitete; so wie, daß nahe an diesem Hause eine Tante Francesca's gewohnt. Doch weiß er nicht, ob diese jemals bei ihrer Tante gelebt hat. Und indem er auch Francesca's guten Charakter und seine beste Meinung von ihr bestätigt, sagt er doch, er sei eines Tags zu Nepi gegenwärtig gewesen als eine mit ihr zankende Frau sie eine Hure gescholten habe; was er jedoch nicht geglaubt.

Auf Vorhalt Dessen, was Francesca ihm schuldgiebt, antwortet er augenblicklich: das sei eine Lüge und er begreife nicht, wie sie zu derselben kommen könne (F. 380 ff.).

Druck von E. A. Huth in Göttingen.

Förster

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eine römische Criminalacte aus dem Jahre 1842 zur Sittengeschichte des Cö libats

Göttingen 1847

Crim. 63 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10483244-5